2. Sitzung

Dienstag, 26. Februar 2013, 08:34 Uhr
Kantonsratssaal

Vorsitz: Susanne Schaffner, SP, Präsidentin

Redaktion: Isabelle Natividad, Salavaux

Anwesend sind 93 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Karin Büttler, Markus Flury, Annekäthi Schluep-Bieri, René Steiner, Albert Studer, Christian Thalmann, Clivia Wullimann. (7)

DG 019/2013

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin

Susanne Schaffner, SP, Präsidentin. Ich begrüsse Sie zur heutigen Session und gehe zu den Mitteilungen. Am 16. Januar 2013 ist alt-Kantonsrat Dr. Roman Abegg aus Schönenwerd im Alter von 79 Jahren verstorben. Er war im Rat von 1969 bis 1977, also während acht Jahren. Während seiner Zeit im Kantonsrat hat er in verschiedenen Kommissionen mitgewirkt. Weiter ist alt-Kantonsrat Willy Emch, 97 Jahre alt, am 9. Februar 2013 verstorben. Er war während 20 Jahren im Kantonsrat und hat sehr viel Einfluss genommen, auch als Präsident des Rats im Jahre 1971. Offensichtlich ist er der letzte Kantonsratspräsident der Stadt Solothurn gewesen. Es wäre also an der Zeit, dass wieder einmal ein Vertreter von Solothurn Präsident würde, was aber in den nächsten Jahren nicht vorgesehen ist.
Es wurde Ihnen bereits mitgeteilt, dass der Auftrag Doris Häfliger: Klimaneutrale Verwaltung analog Kanton Basel-Stadt (Traktandum 30) zurückgezogen wurde und deshalb von der Traktandenliste gestrichen werden kann.

K 165/2012

Kleine Anfrage Andreas Schibli (FDP, Olten): Eigenwirtschaftlichkeit der Siedlungswasserwirtschaft

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 6. November 2012 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 19. Februar 2013:

1. Vorstosstext. Das am 1. Januar 2010 in Kraft getretene Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) sowie die Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren sehen vor, dass die Siedlungs-

wasserwirtschaft (Wasserver- und Abwasserentsorgung) von den zuständigen Trägern eigenwirtschaftlich betrieben werden muss. Dabei sind die von den Grundeigentümern erhobenen Abgaben nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip zu bemessen und es ist anhand einer Vollkostenrechnung nachzuweisen, dass Aufwand und Ertrag ausgeglichen sind (§ 119 GWBA). Es kommt vor, dass Gemeinden in den Spezialfinanzierungen der Siedlungswasserwirtschaft, insbesondere der Abwasserentsorgung, hohe Netto-Passivsaldi (d.h. Gewinnvortrag) aufweisen. Es kann somit der Eindruck entstehen, dass zu hohe Beiträge und Gebühren zu Lasten der Grundeigentümer erhoben und die vorgenannten Bemessungsgrundsätze verletzt werden. Nach § 120 Abs. 3 GWBA wären diese Abweichungen vom Prinzip der Eigenwirtschaftlichkeit von den Trägern der Siedlungswasserwirtschaft offenzulegen und vom Regierungsrat zu genehmigen. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Führen alle Gemeinden die gesetzlich vorgesehene Vollkostenrechnung (Spezialfinanzierungen) gemäss § 119 GWBA?
2. Wird das Prinzip der Eigenwirtschaftlichkeit von den Trägern der Siedlungsentwässerung eingehalten?
3. Hat der Regierungsrat bei den Gemeinden mit hohen Netto-Passivsaldi in der Siedlungswasserwirtschaft die Abweichungen genehmigt und, wenn ja, mit welcher Begründung?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrats

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1: Führen alle Gemeinden die gesetzlich vorgesehene Vollkostenrechnung (Spezialfinanzierungen) gemäss § 119 GWBA? Ja; die Gemeinden respektive die kommunalen Träger der Siedlungswasserwirtschaft sind verpflichtet, auf der Grundlage der Bestimmungen von § 119 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) und § 151 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1), eine eigenwirtschaftliche Spezialfinanzierung in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Siedlungswasserwirtschaft) zu führen. Die Vollkostenrechnung ist im Sinne einer Betriebsrechnung nach den gängigen Rechnungsmodellstandards über den Finanzhaushalt für die solothurnischen Gemeinden zu führen (Amt für Gemeinden, Handbuch 2 «Rechnungsmodell und Finanzhaushalt», Ziff. 5.3). Die Führung dieser Spezialfinanzierungen und die Einhaltung der einschlägigen Rechnungslegungsgrundsätze werden vom Amt für Gemeinden (AGEM) im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion über die kommunalen Finanzhaushalte (§ 157 GG) vollzogen.

Eigenwirtschaftlichkeit im Bereich Wasserversorgung ist seit jeher gängig. Die flächendeckende Einführung dieses Prinzips im Bereich Abwasserbeseitigung erfolgte im Kanton Solothurn per 1. Januar 2002. Die Äufnung bestimmter Werterhaltungskapitalien (Rückstellungen) wurde auf der Grundlage der damaligen Wassergesetzgebung eingeführt und basierend auf der neuen Gesetzgebung fortgeführt (§ 119 Abs. 2 GWBA). Bei der Spezialfinanzierung Wasserversorgung wird die Regelung zum Werterhalt auf der Grundlage des GWBA mit der Einführung des neuen Rechnungslegungsstandards (HRM2) per 1. Januar 2016 eingeführt.

3.1.2 Zu Frage 2: Wird das Prinzip der Eigenwirtschaftlichkeit von den Trägern der Siedlungsentwässerung eingehalten? Die Eigenwirtschaftlichkeit beschreibt das Kostendeckungsprinzip, d.h. in der laufenden Rechnung gleicht die Einnahmeseite durch Beiträge und Gebühren die entstehenden Aufwendungen aus. In den allermeisten Gemeinden wird dieses Prinzip eingehalten. Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben werden Mehreinnahmen generiert.

Die Kostenstruktur der Siedlungsentwässerung ist geprägt durch hohe Investitionskosten für die Infrastrukturanlagen. Im Regelfall werden die Nettoinvestitionskosten aktiviert, also in das Verwaltungsvermögen aufgenommen. Auf dem Verwaltungsvermögen werden die jährlichen Abschreibungen vorgenommen. Da sich Kanton und Bund mit bedeutenden Beiträgen an den Investitionskosten beteiligen, kann allein durch die Abschreibungen die von § 119 Abs. 2 GWBA geforderte nachhaltige Finanzierung nicht gewährleistet werden. Wir haben daher mit Regierungsratsbeschluss Nr. 824 vom 24. April 2001 veranlasst, dass die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung mit einer Spezialfinanzierung Werterhalt ergänzt wird (Solothurner Modell). Diese konkretisiert die Mindestanforderungen der jährlichen Rückstellungen für die nachhaltige Finanzierung der Siedlungsentwässerung. Im Einzelnen ist dies eine auf den Wiederbeschaffungswerten und Nutzungsdauern begründete Berechnung der Werterhaltungskosten. Von den jährlichen Werterhaltungskosten gehen mindestens 25%, jedoch abzüglich der Abschreibungen, in die Spezialfinanzierung Werterhalt ein. Es liegt in der Hoheit der Gemeinden, auch höhere Rückstellungen zu bilden, um die zukünftige Fremdkapitalaufnahme zu reduzieren. Auswertungen zum

Vollzugskonzept Siedlungsentwässerung der Kantone Solothurn und Bern 2010 wiesen für den Kanton Solothurn für die Abwasserentsorgung eine mittlere Kostendeckung der Abwassergebühren von 86% aus.
In den letzten Jahren überstiegen jedoch die Einnahmen die Ausgaben in der laufenden Rechnung. Auf Basis der Finanzdaten der Gemeinden 2006 bis 2011 lassen sich diese Mehreinnahmen mit den vollen Werterhaltungskosten nach § 119 Abs. 2 GWBA vergleichen: Im Jahr 2011 ergaben sich in zwei Gemeinden eine Unterdeckung und in 94 Gemeinden Mehreinnahmen, wobei die Anzahl der Gemeinden mit Mehreinnahmen in den letzten fünf Jahren rückläufig ist. Das Solothurner Modell legt eine Mindesteinlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt fest, die nur einen Teil der jährlichen Werterhaltungskosten deckt. Es ist daher zu bewerten, ob die Mehreinnahmen gemeinsam mit den Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt die jährlichen Werterhaltungskosten übersteigen. Dieser Fall liegt nur in wenigen der rund 100 Gemeinden vor.
Um die Gebührensituation und den zukünftigen Kapitalbedarf näher zu beleuchten, wurde durch das Amt für Umwelt im Herbst 2012 ein Projekt gestartet, das eine langfristige und nachhaltige Gebührenplanung der Gemeinden sicherstellen soll.
Daher kann die Frage zur Eigenwirtschaftlichkeit der Siedlungsentwässerung mit Ja beantwortet werden.
3.1.3 Zu Frage 3: Hat der Regierungsrat bei den Gemeinden mit hohen Netto-Passivsaldi in der Siedlungswasserwirtschaft die Abweichungen genehmigt und, wenn ja, mit welcher Begründung? Grundsätzlich sind die ersten zwei Bestimmungen von § 120 GWBA nach unserer Auffassung primär so auszulegen, dass der Gesetzgeber nicht eine übermässige Äufnung von Eigenkapital respektive Kapital für Werterhalt (unsere Definition Netto-Passivsaldi) im Blick hatte, sondern vielmehr beabsichtigt, Abweichungen durch den Regierungsrat genehmigen zu lassen, sofern diese eigenwirtschaftlich geführten Bereiche über Steuer- oder Drittgelder «quersubventioniert» werden.
Solche Abweichungen sind nach § 120 Abs. 2 GWBA respektive § 161 Abs. 2 GG grundsätzlich zulässig, wenn sie zu unzumutbaren Beiträgen oder Gebühren führen. Dies ist nach AGEM-Praxis beispielsweise im Bereich Wasserversorgung dann der Fall, wenn die Benützungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter) einen Wert von mindestens Fr. 2.00 pro m^3 beträgt. Nach der Gebührenstatistik 2011 wären folglich bei rund einem Drittel der Einwohnergemeinden solche Zuschüsse zulässig.
Hinsichtlich der in der Kleinen Anfrage erwähnten Gewinnvorträge in der Siedlungswasserwirtschaft (Eigenkapital Spezialfinanzierung, ohne Kapital Werterhalt) besteht die AGEM-Empfehlung, dass je nach Gemeindegrösse ein bestimmter Minimalbestand im Verhältnis zum durchschnittlichen Gebührenertrag (15% bis 60%) vorhanden sein sollte. Dies mit dem haushaltspolitischen Ziel, eine hohe Selbstfinanzierung respektive minimale Kapitaläufnung zu fördern. Bei den Spezialfinanzierungen der Abwasserbeseitigung (ohne Zweckverbände) und der Wasserversorgungen erreichen je rund ein Drittel der Gemeinden oder Träger diesen Minimalbestand nicht.
Eine eigentliche Obergrenze, welche eine Maximalhöhe zur Äufnung von Gewinnvorträgen definiert, besteht nicht und ist aus Sicht AGEM aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht angezeigt. Die Gebühren bei der Wasserversorgung liegen nach der Erhebung 2011 zwischen Fr. 0.50 pro m^3 und Fr. 4.50 pro m3. Der Durchschnitt aller Gemeinden liegt bei Fr. 1.78 pro m^3. Die Gebühren der Abwasserbeseitigung liegen im Jahr 2011 zwischen Fr. 0.70 pro m3 und Fr. 3.30 pro m^3. Der entsprechende Durchschnitt aller Gemeinden liegt bei Fr. 1.94 pro m^3.
Bezüglich der Rückstellungen für den Werterhalt, welche auf der Grundlage von § 119 Abs. 1 GWBA nach dem Solothurner Modell festgelegt wurden, kann folgendes gesagt werden: Per Ende 2007 betrugen die Rückstellungen in der Spezialfinanzierung 13,1 Mio. Franken, was weniger als 0.7% des entsprechenden Wiederbeschaffungswertes der Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen von rund 2,1 Mrd. Franken ausmacht. Der Maximalwert beträgt 5.6% (alle Angaben ohne Zweckverbände) und ist damit im Vergleich zum Wiederbeschaffungswert immer noch bescheiden.
Im Kanton Solothurn werden gegenwärtig Rückstellungen bis 10% des Wiederbeschaffungswertes als akzeptabel betrachtet. Mit der oben genannten Studie sollen die Grundlagen für die Rückstellungen überprüft werden.
Zum Vergleich: Im Kanton Bern müssen die Gemeinden mehr als doppelt so hohe Rückstellungen vornehmen wie im Kanton Solothurn (60% verglichen zu 25% der jährlichen Werterhaltungskosten).

K 189/2012

Kleine Anfrage Urs Huber (SP, Obergösgen): Gebührenpolitik Parkplätze für Besucher des Kantonsspitals Olten

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 5. Dezember 2012 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 19. Februar 2013:

1. Vorstosstext. Immer wieder beklagen sich Besucher und Besucherinnen des Kantonsspitals Olten über die Gebühren, wenn sie zu diesem Zweck auf dem Gelände parkieren. Sie finden es nicht angebracht, für einen normalen Besuch ihrer Angehörigen oder Bekannten den verlangten Preis zahlen zu müssen.
Daher stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:
1. Ist dem Regierungsrat bekannt, wie hoch die Parkgebühren beim Kantonsspital Olten sind? Wie verhält es sich mit den Parkgebühren an anderen Standorten der soH?
2. Hat der Regierungsrat Einfluss auf die Gebührensituation?
3. Sind die Verantwortlichen bereit, die Parkgebühren für Besucher und Besucherinnen von Patienten der Spitäler anzupassen?
4. Welche Parkgebühren sind am Standort Olten für die Zeit nach der Eröffnung des Parkhauses geplant?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrats

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1: Ist dem Regierungsrat bekannt, wie hoch die Parkgebühren beim Kantonsspital Olten sind? Wie verhält es sich mit den Parkgebühren an anderen Standorten der soH? Offiziell bekannt ist, dass die soH aufgrund der Auflagen aus den Umweltverträglichkeitsprüfungen ihre Parkplätze bewirtschaften muss. Weiter bekannt sind die vorgesehenen Parkgebühren für das neue Parkhaus in Olten aufgrund der Abstimmungsvorlage vom Februar 2011. Sie beträgt wie bisher Fr. 2.00 pro Stunde.
Die soH verfügt über ein einheitliches Parkplatzreglement, das für sämtliche Spitalstandorte Gültigkeit hat. Notfallpatienten und deren Angehörige können auf den Notfallparkplätzen gratis parkieren. Für Patienten mit regelmässigem Spitalaufenthalt für Rehabilitation, Dialyse, Chemotherapie etc. sind spezielle, günstigere Parkkarten erhältlich.
3.1.2 Zu Frage 2: Hat der Regierungsrat Einfluss auf die Gebührensituation? Der Gesetzgeber hat für die soH die Rechtsform einer Aktiengesellschaft gewählt, um dem kantonalen Spital eine weitreichende Selbstständigkeit in der Erfüllung der ihm, im Rahmen einer Leistungsvereinbarung, übertragenden Aufgaben zu gewähren (§ 6 des Spitalgesetzes; SPiG; BGS 817.11). Wir können deshalb keinen direkten Einfluss auf die Höhe der Parkplatzgebühren der Spitalstandorte nehmen. Zudem erachten wir die heutige Gebührenpolitik der soH für die Parkierung durchaus als angemessen und sehen unsererseits keinen Handlungsbedarf.
3.1.3 Zu Frage 3: Sind die Verantwortlichen bereit, die Parkgebühren für Besucher und Besucherinnen von Patienten der Spitäler anzupassen? Die Verantwortlichen der soH erachten die Parkplatzgebühren als angemessen, auch im Vergleich mit anderen ausserkantonalen Spitalstandorten gemäss unten stehender Tabelle. Eine Anpassung der Parkgebühren insbesondere für Spitalbesucher und Spitalbesucherinnen ist nicht vorgesehen. Dies insbesondere deshalb, weil - aufgrund der im Bürgerspital Solothurn und im Kantonsspital Olten gemäss Planauflagen (vgl. Auflagen Umweltverträglichkeitsprüfung) sehr beschränkt zur Verfügung stehenden Parkplätze - der Bedarf von Seiten Patienten, Besucher und Mitarbeitenden das Angebot heute bereits und künftig wohl noch vermehrt deutlich übersteigt.
Tabelle Vergleich Parkplatzgebühren

Ort	1. Stunde	2. Stunde	3. Stunde	4. Stunde	Tageskarte
soH	2.00	2.00	2.00	2.00	12.00
Aarau	4.00	1.00	1.00	1.00	Nicht erhältlich
Burgdorf	1.00	1.00	1.00	1.00	5.00

Ort	1. Stunde	2. Stunde	3. Stunde	4. Stunde	Tageskarte
Biel	1.50	1.50	1.50	1.50	Keine Info
Insel Bern	3.20	3.20	3.20	3.20	28.00
Unispital ZH	3.00	4.00	4.00	4.00	40.00
SRO Langenthal	--.80	--.80	--.80	--.80	6.00
STS AG Thun	2.00	2.00	2.00	2.00	Keine Info

Als Vergleich kostet in Olten eine Fahrt mit dem öffentlichen Verkehr vom Hauptbahnhof zum Kantonsspital und zurück Fr. 5.20.
3.1.4 Zu Frage 4: Welche Parkgebühren sind am Standort Olten für die Zeit nach der Eröffnung des Parkhauses geplant? Bereits in der publizierten Abstimmungsvorlage vom 13. Februar 2011 wurde für die Wirtschaftlichkeitsrechnung von einer Parkplatzgebühr von Fr. 2.00 pro Stunde ausgegangen. An dieser Gebühr wird auch nach der geplanten Eröffnung des Parkhauses vom April 2013 bis auf weiteres festgehalten. Eine Unterscheidung der Gebühren für gedeckte und ungedeckte Parkplätze ist im Stundentarif nicht vorgesehen.

SGB 195/2012

Kantonaler Richtplan: Gesamtüberprüfung

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2012.

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 73 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 64 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 sowie nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 11. Dezember 2012 (RRB Nr. 2012/2448), beschliesst:
Vom kantonalen Richtplan: Gesamtüberprüfung (Entwurf vom November 2012) wird Kenntnis genommen.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 24. Januar 2013 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Susanne Schaffner, SP, Präsidentin. Es liegen Ordnungsanträge vor, zwischenzeitlich haben sich aber offenbar noch Änderungen ergeben.

Fränzi Burkhalter, SP. Am Tag vor der Beratung haben wir erfahren, dass zwei Anträge für Hinausschieben dieses Geschäfts in die Juni-Session vorliegen, damit sich mehr Zeit für die Behandlung ergibt. Ich sehe nicht ein, weshalb eine solche Verschiebung gemacht werden soll. Unsere Fraktion hat sich vorbereitet, den Richtplan angeschaut und wir haben unsere Arbeit gemacht. Wir können uns politisch und strategisch dazu äussern und unsere Meinung abgeben, so, wie es in dem ganzen Vernehmlassungsverfahren auch gedacht ist.
Die UMBAWIKO hat die Möglichkeit gehabt, das Geschäft anzuschauen und sie hat es nicht in eine zweite Lesung genommen. Jetzt wird im letzten Moment von zwei Fraktionen eine detailliertere Betrachtung verlangt. Gibt es nun eine Verschiebung, so macht es für uns nur Sinn, wenn das Geschäft nochmals in der UMBAWIKO behandelt wird. Nur so stimmen wir einer Verschiebung zu. Ich stelle somit den Antrag, dass das Geschäft an die UMBAWIKO zurückgewiesen wird.

Yves Derendinger, FDP. Unser Antrag zur Verschiebung dieses Traktandums liegt Ihnen vor. Es ist etwas übertrieben von «...im letzten Moment...» zu sprechen. Am Donnerstag hatten wir die Fraktionssitzung und am Freitagmittag reichten wir den Antrag ein. So knapp ist das nun auch wieder nicht gewesen. Ich muss einfach darauf hinweisen, dass wir ein Milizparlament sind. Auch wir haben uns an der Fraktionssitzung informieren lassen und haben relativ lange über diesen Richtplan diskutiert. Wir sind zum Schluss gekommen, dass wir uns zu gewissen Detailfragen äussern wollen und brauchen deshalb mehr Zeit. Bei einem Geschäft von solcher Tragweite ist es unserer Ansicht nach, und wie im Antrag ausgeführt, gerechtfertigt, uns dafür mehr Zeit zu gewähren. Wir gehen aber einig mit der Argumentation der SP, dass wenn wir uns zu Detailfragen äussern wollen und diese im Kantonsrat diskutiert werden, eine Behandlung durch die UMBAWIKO sicher sinnvoll ist. Gemäss Äusserungen von UMBAWIKO-Mitgliedern und dem Protokoll scheint dies nicht so detailliert erfolgt zu sein. Deshalb sind wir einverstanden, das Geschäft an die UMBAWIKO zurückzuweisen. Schlussendlich ist unserem Anliegen so auch gedient.

Herbert Wüthrich, SVP. Selbstverständlich haben auch wir ordnungsgemäss unseren Ordnungsantrag eingereicht. Auch wir haben am Donnerstag die Fraktionssitzung abgehalten und am Freitag den Antrag eingereicht. Dann folgte aber das Wochenende – bitte vergessen Sie nicht, wir sind «Milizler»!
Aus dem Protokoll der UMBAWIKO-Sitzung vom 24. Januar 2013 war der Ablauf der Beratung des Geschäfts nicht klar. Das wurde auch während der Behandlung des Traktandums wiederholt, so weit das dem Protokoll zu entnehmen war. Wir verstanden das so, dass deshalb die Beratung des Geschäfts nicht vorgenommen werden konnte, weil sonst eine Detailberatung hätte durchgeführt werden müssen. Am Schluss wurde aber lediglich zur Kenntnis genommen, dass der Entwurf quasi in Form einer Blackbox vorliegt, ohne dass der Inhalt und eventuelle Konsequenzen vom Kantonsrat beraten werden könnten. Nun sollte also der Kantonsrat vier Wochen später die Erwartungen des Regierungsrats erfüllen. Es wird nämlich erwartet, dass der Rat sich diesbezüglich zu allen strategischen Fragen äussert. Wie soll er dazu in der Lage sein, wenn die verunsicherte vorberatende Kommission keine Inputs hat liefern können und die Informationsveranstaltungen zu diesem Thema noch gar nicht abgeschlossen sind? Dazwischen lag noch die Fastnacht und die Sportwoche – das Ganze war also sehr ambitiös und konnte nicht zum Ziel führen. Wenn eine Kenntnisnahme seriös sein will, können wir nicht einfach sagen, dass wir 253 Seiten zur Kenntnis nehmen, ohne zu wissen, was der Inhalt ist und welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Deshalb scheint uns der von der SP gestellte Antrag sympathisch um den gordischen Knoten heute Morgen lösen zu können, indem das Geschäft an die UMBAWIKO zurückgewiesen wird. Wir werden den Antrag in diesem Sinne unterstützen.

Roland Heim, CVP. Im Namen unserer Fraktion kann ich Ihnen sagen, dass wir uns diesem Antrag nicht verschliessen, auch wenn wir heute in der Lage wären, diese Vorlage heute zu beraten. Wenn aber die «alte» UMBAWIKO nochmals beauftragt würde, die Vorlage im Detail zu beraten, wäre wohl allen gedient. Deshalb werden wir dem Ordnungsantrag auf Rückweisung an die UMBAWIKO zustimmen.

Barbara Wyss Flück, Grüne. Ich habe mich bereits in der Kommission dezidiert dazu geäussert. Unsere Fraktion ist bereit und vorbereitet, jetzt über diesen Bericht zu entscheiden. Es geht um eine übergeordnete, strategische Ebene. Dazu haben wir uns informieren lassen und haben eben den Bericht, der vor Weihnachten vorlag, auch gelesen. Deshalb sind wir bereit. Ordnungsantrag auf Ordnungsantrag und abgeänderter Ordnungsantrag – auch als Milizparlament sind wir in der Verantwortung! Die Grüne Fraktion wird den Anträgen nicht zustimmen.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Es sieht so aus, als wären die Rückweisungsanträge nicht ganz aussichtslos. *(Heiterkeit im Saal)* Ich gestatte mir trotzdem, etwas zur Rolle des Kantonsrats in diesem Verfahren zu sagen und muss dazu halt etwas ausholen. Die Regierung ist der Meinung, die Vorlage sei spruchreif und sollte heute behandelt werden können. Es sprechen vor allem drei Gründe dafür: 1. Die Bedeutung selber der aktuellen Raumplanung. 2. Das Richtplanverfahren als Prozess und 3. Die Erfahrung des Kantonsrats in der jetzigen Zusammensetzung als politische Führungs- und Leitbehörde.
Die kantonale Raumplanung wird mit dem neuen Richtplan nicht neu erfunden. Die bisherigen Grundlagen werden aktualisiert und mit zusätzlichen Handlungsstrategien ergänzt, beispielsweise mit den Grundsätzen Siedlungsentwicklung gegen innen lenken, Siedlung und Verkehr konsequent aufeinander

abstimmen, wirtschaftliche Handlungs- und Entwicklungsräume festlegen, Kulturland erhalten usw., alles Leitsätze, die in der Politik und Praxis anerkannt sind und sich bewährt haben, jetzt aber vermehrt gefordert werden und dem verfassungsrechtlichen Auftrag dienen, mit Grund und Boden haushälterisch umzugehen. Die Überarbeitung des Richtplans ist ein gesetzlicher Auftrag, der dieser Kantonsrat explizit vor vier Jahren konkretisiert hat. Auch das Verfahren – ich habe das bereits in der Kommission dargelegt – ist gesetzlich geregelt und als iterativen Prozess ausgestaltet, um das mehr oder weniger schöne Wort zu gebrauchen. Es gibt die sogenannte Anhörung, die anschliessende Überarbeitung des Entwurfs aufgrund der Anhörung, die öffentliche Mitwirkung, den Einwendungsbericht zu den vorgebrachten Anliegen, die bei der öffentlichen Mitwirkung von allen Kantonsbewohnern gemacht werden können, die Genehmigung durch die Regierung, ein Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsrat, welches den Gemeinden und den Regionalplanungsorganisationen zur Verfügung steht und die Genehmigung durch den Bundesrat. Der Prozess wird im Ganzen neun bis zwölf Monate in Anspruch nehmen, Monate und nicht Tage oder Wochen!
Was wir heute machen oder machen sollten, ist die sogenannte Anhörung des Kantonsrats – man könnte sie auch Vernehmlassung nennen. Der Kantonsrat soll zu den wichtigsten Aussagen, Zielen und Stossrichtungen Stellung nehmen und Erklärungen deponieren können, die im nächsten Schritt, vor der öffentlichen Mitwirkung, verarbeitet werden. In drei regionalen Veranstaltungen wird der Richtplanentwurf auch den Gemeinden und den Regionalplanungsorganisationen vorgestellt und zur Stellungnahme unterbreitet. Der erste Anlass wurde am letzten Donnerstag in Solothurn durchgeführt. Es gab keine grosse Diskussionen, aber das Interesse war sehr gross. Der Anlass wurde von ungefähr 150 Personen besucht und ich hatte den Eindruck, das Geschäft sei recht gut aufgenommen worden. Die Gemeinden haben jetzt bis zum 31. Mai Zeit, sich auch noch schriftlich zu einzelnen Kapiteln zu äussern. Es ist also kein Zufall, dass der Anlass vor der heutigen Kantonsratssitzung durchgeführt worden ist. Wir haben das Vorgehen mit dem Vorstand des Einwohnergemeindeverbandes so abgesprochen und dabei berücksichtigt, dass der Kantonsrat vor allem die kantonale Sicht zu vertreten hat, die nicht immer die gleiche ist, wie die lokale, kommunale oder auch regionale Perspektive.
Ich habe mir erlaubt, in den Annalen nachzulesen. Die Rolle des Kantonsrats wurde bereits vor 17 Jahren eingehend bei der Behandlung des heutigen Richtplan diskutiert, und ist meiner Meinung nach dort richtig interpretiert worden. Einige von Ihnen waren damals schon dabei und haben sich in der Diskussion auch «geoutet». Frisch dabei und neu vereidigt war Claude Belart, ich entdeckte Ruedi Heutschi, Beat Käch und Ueli Bucher als Präsident der damaligen UMBAWIKO und andere. Man hat, meiner Ansicht nach zu Recht, deutlich hervorgehoben, der Richtplan sei ein Führungsinstrument der Regierung und man konzentrierte sich im Wesentlichen auf den strategischen Teil des Berichts, beispielsweise auf die Frage, ob, wie vorgesehen, es richtig sei, das kantonale Gebiet in drei Wirtschaftsräume einzuteilen (Solothurn-Grenchen, Olten-Oensingen, Schwarzbubenland). Einzelfragen kamen zur Sprache und Mängel wurden aufgedeckt, wie das eben zu einer Vernehmlassung gehört. Es wurde aber stark betont, dass der Richtplan ein strategisches Werkzeug sei und der Kantonsrat die kantonale Sicht zu vertreten habe. Beat Käch sagte beispielsweise – ich zitiere: «Der Richtplan soll ein Wegweiser sein, eine Richtschnur. Unsere Verhandlungen sind eine Vernehmlassung des Kantonsrats. Somit ist der Kanton als Ganzes zu betrachten. Die Gemeinden haben eigene Vernehmlassungen eingereicht. Wir wollen kein grosser Gemeinderat sein.» Ja, das hast Du damals gesagt und mich dünkt es gut und kann nachgelesen werden im Verhandlungsprotokoll vom 3. April 1996, Seite 127. *(Heiterkeit im Saal)*
Die Regierung wünscht sich, dass die verfahrensrechtlichen Funktionen auch jetzt bei der Überarbeitung des Richtplans wahrgenommen und respektiert werden. Ich weise darauf hin, dass es die gleichen Rollenverteilung ist, wie sie in der Verfassung auch für den Legislaturplan und den IAFP vorgesehen ist: «Der Kantonsrat behandelt den Legislaturplan und den Integrierten Finanz- und Aufgabenplan sowie weitere grundlegende Pläne (wie eben der Richtplan einer ist) in einzelnen Aufgabenbereichen und nimmt davon Kenntnis» (Artikel 73 der Kantonsverfassung).
Ich könnte mir inhaltlich vorstellen, dass der Kantonsrat beispielsweise über die Richtigkeit des neuen Raumkonzepts mit den Handlungsstrategien Siedlung nach innen entwickeln, Verkehrsinfrastrukturen optimal nutzen etc. diskutieren würde und ob es richtig ist, noch von drei Handlungsräumen zu sprechen (urbane Räume, agglomerationsgeprägte Räume, ländlicher Raum). Das sind nicht wahnsinnig komplizierte Fragen, aber es sind wichtige Fragen. Will man etwas dazu sagen, muss man halt auch lesen. Es werden Beschlüsse um Siedlungsgebiete beurteilt, die nicht mehr erweitert werden sollen oder nur noch gegen Kompensation. Es gibt also doch einige Punkte auf der strategischen Ebene, die man durchaus schon heute im Kantonsrat diskutieren könnte.

Insgesamt wiederhole ich nochmals: Es ist keine Neuerfindung der kantonalen Raumplanung. Es wird weitergeführt, was sich bereits bewährt hat. Die Situation hat sich aber verschärft, der Flächenverbrauch muss weiter, besser und stärker eingedämmt werden und die Entwicklung muss in neue Richtungen gelenkt werden. Ob sich am Schluss alle Planungsbeschlüsse wie vorgesehen durchsetzen können, ist völlig offen. Wir sind am Anfang eines Meinungsbildungsprozesses, der ein Jahr dauern wird. Das muss man doch im Auge behalten. Der Kantonsrat hat die Gelegenheit und ist aufgefordert, da politische Führungsarbeit zu leisten. Mir scheint es total daneben, abwarten zu wollen, bis sich die Gemeinden geäussert haben. Sie haben eine andere Sichtweise zu vertreten als der Kantonsrat. Im Gegenteil, die Gemeinden warten darauf und sind sicher nicht begeistert, wenn wir uns heute dieser Aufgabe entziehen. Ich bitte alle, die sich noch nicht definitiv festgelegt haben, den Verschiebungsantrag abzulehnen. Ich könnte mir noch vorstellen, heute das Eintreten zu diskutieren und die Details morgen zu beraten. Das Vorgehen war so vor 17 Jahren bei unseren Vorgängern.

Susanne Schaffner, SP, Präsidentin. Wir stimmen nun über den Ordnungsantrag ab, ob das Geschäft an die UMBAWIKO zurückgewiesen werden soll, Antrag, den Fränzi Burkhalter gestellt hat.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 1]

Für Rückweisung an die UMBAWIKO	65 Stimmen
Dagegen	18 Stimmen
Enthaltungen	7 Stimmen

Susanne Schaffner, SP, Präsidentin. Sie haben dem Ordnungsantrag zugestimmt, das Geschäft geht zurück an die UMBAWIKO und wird sicher im Sinn, wie es von Regierungsrat Straumann ausgeführt wurde, nochmals behandelt.

SGB 198/2012

Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau; Bewilligung eines Verpflichtungskredites

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 18. Dezember 2012.

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 sowie § 56 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 18. Dezember 2012 (RRB Nr. 2012/2564), beschliesst:

1. Für das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau, wird ein Verpflichtungskredit von 27.5 Mio. Franken (inkl. MwSt.) bewilligt (Basis Schweizerischer Baupreisindex, Teilindex Tiefbau 10.2011 = 103.2 Punkte, Basis Oktober 2010 = 100). Davon kommen 10.45 Mio. Franken Beiträge des Bundes und 2.75 Mio. Franken Gemeindebeiträge in Abzug, so dass die Nettoinvestitionen des Kantons Solothurn 14.3 Mio. Franken betragen. Falls der Bundesbeitrag höher als 38% ausfällt, reduzieren sich die Nettoinvestitionen des Kantons entsprechend.
2. Der Verpflichtungskredit nach Ziffer 1 verändert sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der UMBAWIKO vom 24. Januar 2013 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 30. Januar 2013 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Theophil Frey, CVP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Diejenigen, die im Niederamt wohnen, haben in den letzten acht Jahren, respektive seit 1999 innerhalb von acht Jahren drei Mal gesehen, was passieren kann, wenn man die Aare weiterhin so fliessen lässt nach Hochwasser, wie das bis anhin gewesen ist. Ich denke, wir müssen nicht gross darüber diskutieren, dass sich da Massnahmen aufdrängen. Die Massnahmen sind wie folgt vorgesehen: Man will ein sogenanntes Jahrhunderthochwasser bändigen, im Fachjargon HQ100 genannt. Das heisst, absolut gesehen, möchte man 1400 m^3 pro Sekunde im Griff haben, falls das wieder eintreten sollte. Das würde heissen, dass man eben ein solches Jahrhunderthochwasser innerhalb des erweiterten Aarebettes fliessen lassen könnte und Schäden ausbleiben würden.
Konkret will man folgende Massnahmen treffen: Die erste und wichtigste ist die Vergrösserung der Abflusskapazität, die Ausweitung des Flussbettes und dann auch die Seitengerinne und eine Art Rückhaltebecken. Die zweite Massnahme sind Dammbauten, Terrainerhöhungen, zum ganz konkreten Schutz von Siedlungsgebieten. Die dritte Massnahme ist die Revitalisierung des Gerinnes, die sowohl der Natur als auch dem Menschen nützt.
Diese Massnahmen kosten selbstverständlich auch Geld und zwar gesamthaft 27,5 Mio. Franken. Folgendes, um das Kosten-/Nutzenverhältnis aufzuzeigen: Mit diesen Massnahmen könnten Schäden bei einem solchen Ereignis in der Grössenordnung von 100 Mio. Franken verhindert werden. Damit ist das Kosten-/Nutzenverhältnis bereits aufgezeigt. Die Kostenverteilung sieht wie folgt aus: Der Bund übernimmt 38 Prozent der Kosten, 10 Prozent übernehmen die Gemeinden und der Rest von 14,3 Mio. Franken bleiben dem Kanton. Der Kostenverteiler gab bei den Gemeinden etwas zu reden, bevor er verstanden war. Nach Erklärungen von den Fachleuten des Amtes verstummten die Stimmen der Gemeinden, und man fand die Lösung gerecht. Folgende Kriterien wurden angewendet: Diejenigen, welche den grössten Nutzen haben und wo die meisten Schäden verhindert werden können, bezahlen auch am meisten. Die Revitalisierungsmassnahmen, die dem einzelnen Einwohner des Niederamtes zugute kommen, werden zu 50 Prozent auf die betroffenen Gemeinden verteilt. Die weiteren 50 Prozent des verbleibenden Viertels, der für die Revitalisierung aufgewendet wird, werden nach Laufmeter der Aare weiter verteilt. Das ist eigentlich eine gerechte Lösung. Im Moment ist man dabei, eine Gemeinde etwas gerechter zu behandeln, die die Aare kaum sieht, aber eben einige Laufmeter an der Aare hat. Somit hat sie sehr hohe Kosten pro Kopf, weil es eine kleine Gemeinde ist.
Zusammenfassend kann man sagen, dass diese Massnahmen unbedingt notwendig sind und sich eine Art Win-win-Situation ergibt sowohl für den Kanton und die Versicherer, wie auch den einzelnen Bürger und Versicherungsnehmer. Wir sind überzeugt, dass es gut kommt, wenn man das Beispiel sieht an der Emme, wo der Zuspruch der Bevölkerung auch aus anderen Teilen des Kantons sehr gross war. Für die kommende Abstimmung ist man ja auch zuversichtlich.
Ich gebe noch kurz die Meinung der Fraktion bekannt: Wir unterstützen selbstverständlich das Geschäft. Nebenbei: Am letzten Freitag fand eine Information der Bevölkerung des Niederamts statt über die Massnahmen, die bereits frühzeitig ausgelöst werden. Es herrschte ein sehr angenehmes Klima. Die Leute sind verständig und sind froh, dass man beispielsweise während dem Bau weiterhin zu den Häusern fahren kann etc. Sie wurden also im Detail über alles informiert und man versicherte ihnen, dass Massnahmen dort vorweg genommen wurden, wo nicht zugewartet werden kann. Sicher ist es so, dass das von der Bevölkerung erwartet und gewünscht wird.

Markus Grütter, FDP. Die Hochwasserereignisse von 1999, 2005 und 2007 haben eindrücklich gezeigt, wie enorm gross das Schadenpotenzial im Niederamt an der Aare ist. Mit dem vorliegenden Projekt und den bereits realisierten Hochwasserschutzdämmen wird das Schadenpotenzial in den Gemeinden Däniken, Dulliken, Erlinsbach, Gretzenbach, Niedergösgen, Obergösgen, Olten, Schönenwerd, Winznau und Eppenberg-Wöschnau um etwa 100 Mio. Franken reduziert. Im weitern soll der Aareraum mit diesem und weiteren geplanten Projekten ökologisch aufgewertet und dadurch attraktiver werden.

Die Fraktion FDP.Die Liberalen ist einstimmig der Meinung, dass die Bruttoinvestition von 27,5 Mio. Franken, respektive die 14,3 Mio. Franken, die der Kanton übernehmen muss, gut investiertes Geld ist. Wir sind auch der Meinung, dass das Projekt als solches, wie es uns mit den ausgezeichneten informativen Unterlagen präsentiert wurde, eine gute Sache ist und für die Bevölkerung dieser Gegend einen effektiven Gewinn ergibt. Bei der Emmenverbauung in Biberist haben wir ja gesehen, dass der Kanton solche Projekte durchziehen kann, abgesehen von einigen Nebengeräuschen wie die Steinlieferungen. So etwas wird aber sicher nicht mehr vorkommen.
Unsere Fraktion unterstützt den Antrag der Regierung und der UMBAWIKO einstimmig aus der Überzeugung heraus, dass mit diesem Projekt Olten und das Niederamt besser vor Hochwasser geschützt wird und der Aareraum gleichzeitig attraktiver gestaltet werden kann.

Walter Gurtner, SVP. Nachdem bereits ein Hochwasserschutz an der Emme im oberen Kantonsteil erstellt worden ist, steht jetzt ein ähnliches Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt im Niederamt an. Die SVP-Fraktion wird dem Geschäft einstimmig zustimmen, gerade im Wissen darum, dass bei einem möglichen Schadenpotenzial von über 100 Mio. Franken, sich eine Gesamtinvestition von total 27 Mio. Franken und nach Abzug der Beiträge von Bund und Gemeinden noch eine Nettoinvestition von 14,3 Mio. Franken für den Kanton Solothurn übrig bleiben, zu 100 Prozent bezahlt machen. Zudem ist das ganze Paket eine sehr gute Investition für die Zukunft des Solothurner Niederamtes, welche letztlich noch durch eine Volksabstimmung genehmigt werden muss. Das beweist auch wieder, dass Randregionen im Kanton Solothurn, wie das Niederamt eine ist, so wieder besser aufgewertet werden. Die Niederämter-Bevölkerung stellt auch positiv fest, dass rund ein Viertel der Gesamtsumme allein für die Revitalisierung des Aareraumes aufgewendet wird und so das Naherholungsgebiet für die Bevölkerung noch attraktiver gemacht wird.
Das Solothurner Niederamt dankt dem Kanton Solothurn für seine Investitionen in die Sicherheit und Zukunft des Niederamts. Und die Niederämter Bevölkerung wird weiterhin als gute Steuerzahlerregion fest zum Kanton Solothurn stehen – das ganz im Gegensatz zu links-grünen Bewegungen aus dem nördlichen Teil des Kantons.

Felix Lang, Grüne. Ökonomie und Ökologie stehen nicht im Widerspruch, ganz im Gegenteil: Eine nachhaltige Ökonomie bedingt Ökologie. Jedes Wirtschaften auf Kosten der Ökologie ist kurzsichtig. Wer das nicht begreift und nicht berücksichtigt, sägt am Ast, auf welchem wir alle sitzen. Gerade die Hochwassersituationen in den Jahren 1999, 2005 und 2007, die im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung standen, haben das auf schmerzliche Art gezeigt.
Das vorliegende Geschäft zeigt aber auch deutlich: Miteinander statt gegeneinander bringt Ökonomie, Ökologie und den leider heute notwendigen Hochwasserschutz unter einen Hut. Es ist ganz normal, dass bei solchen Prozessen Güterabwägungen gemacht werden. Dabei müssen aber unbedingt die verschiedenen Interessen auf gleicher Augenhöhe diskutiert werden. Nach einhelliger Meinung der Grünen Fraktion ist das, laut Botschaft und Entwurf der Regierung, sehr gut gelungen. Natürlich ist der Kredit von 27,5 Mio. Franken brutto, oder netto für den Kanton und die Gemeinden zusammen von rund 17 Mio. Franken «wieder ä grossi Chischte» wie meine Kollegin Doris Häfliger es ausdrücken würde. Ist das nicht günstiger möglich? Bei dieser Frage können wir als Milizparlamentarier einfach nur hoffen und vertrauen, dass die Verantwortlichen wirklich immer eine Hand auf dem Kostenbewusstsein halten. In Bezug auf den Hochwasserschutz ist es sehr wahrscheinlich eine sehr lohnende Investition. Und wenn es weniger als alle 100 Jahre eine solche Hochwassersituation gibt, haben wir trotzdem den Gewinn durch mehr Artenvielfalt und die Aufwertung als Naherholungsgebiet. Persönlich freut es mich sehr, dass das Projekt keine Fruchtfolgeflächen beansprucht. Die Grüne Fraktion stimmt einstimmig zu.

Heinz Glauser, SP. Es ist bereits sehr viel gesagt worden, so dass ich mich kurz halten kann. Die Fraktion SP wird dem Verpflichtungskredit zustimmen. In der Botschaft steht, dass in der Aare natürliche dynamische Prozesse zugelassen werden sollen. Das ist klar. Aber für uns ist auch klar, dass die Natur sich diese Prozesse selber genommen hat. Das haben wir gesehen und es ist auch richtig so. Wir haben den Eindruck, dass wir uns mit dem bereits Gebauten und dem nun vorliegenden Geschäft auf dem richtigen Weg befinden. Ich gehe nicht mehr auf Details ein. Zusammenfassend können wir aus der SP-Fraktion sagen, dass die vorliegende Botschaft gut auf die laufenden Massnahmen abgestimmt ist. Die betroffenen Gemeinden unterstützen das Vorhaben und die eingegangenen Beschwerden sollen laut der Regierung bis Ende Mai erledigt sein. Wir sind froh, dass der Naherholungsraum damit aufgewertet wird und unterstützen deshalb klar den Verpflichtungskredit.

Urs Huber, SP. Als direkt Betroffener des Wasserproblems von 2007 bin ich, sind wir, natürlich froh, dass nun in den Hochwasserschutz im Niederamt investiert wird. Und natürlich werde ich auch zustimmen. Trotzdem möchte ich noch einige kritische Bemerkungen anbringen, denn meine Seele hat mir heute Nacht keine Ruhe gelassen. Diese Seele wohnt seit 50 Jahren im Obergösger Schachen, der Aareraum war mein Kinder- und Jugendspielplatz in vierter Generation, mein Urgrossvater war während einiger Zeit der «Fährimann» bei der Fähre, die vor dem Bau der Brücke betrieben wurde.
Was mir wichtig ist: 2007 war kein klassisches Hochwasser, sondern eine Flutwelle, massgeblich ausgelöst durch Fehlhandlungen bei der Abflussregulierung beim Bielersee. Wir hoffen und vertrauen darauf, dass der Kanton Solothurn weiterhin mit Argusaugen darauf schaut, dass das nicht wieder passiert.
In der Vorlage unter Punkt 2.4.1: Verminderung des Gefahrenpotenzials, steht: «Dabei wird davon ausgegangen, dass das Wasserkraftwerk Gösgen auch bei Hochwasser in Betrieb steht und so über den Kraftwerkskanal ein Abfluss von 380 m^3/s in der Regel gewährleistet ist.» Das ist ein Viertel der möglichen Kapazität. Auch da finde ich es enorm wichtig, dass der Kanton beim Wasserkraftwerk Gösgen schaut, dass beim Notfallkonzept die Geschiebeentnahme beim Rechen professionell gesichert ist und keinerlei Lücken hat. Seitdem beim Stauwehr Winznau das Abweiswehr entfernt wurde, kommen nun halt bei Hochwasser enorme Mengen Schwemmholz daher. Anlässlich des erwähnten Hochwassers 1999, wurde trotz Warnungen beim Umbau betreffend verminderter Durchlaufmenge, nicht reagiert. Und dann ist es eben passiert.
Nun ist das Projekt ja auch als Revitalisierungsprojekt überschrieben. Trotz meiner grünen Seele heisst das nicht, dass ich jedem Projekt mit einem Etikett grün unbesehen grünes Licht gebe, insbesondere da, wo ich die Gegebenheiten gut kenne. Beim Los 2 der Strecke oberhalb der Fähre Obergösgen bezweifle ich doch etwas, dass die vorgeschlagenen Massnahmen eine Wirkung erzeugen werden: Die Verbreiterung einer relativ kleinen Aarestrecke, wenn danach der gleiche Flaschenhals wie vorher ansteht – ich weiss nicht... Wer die Veränderungen der Aare in den letzten 50 Jahren kennt, fragt sich, ob dieses Seitengerinn lange bestehen bleibt. Ich hoffe es aber.
Was soll ich damit anfangen, dass nun unser Lebensraum in eine mehrjährige Grossbaustelle verwandelt wird, ein Lebensraum, den wir heute eben – und das ist vielleicht der Gegensatz zu Biberist – als natürlich und vital kennen. Nach dieser mehrjährigen Grossbaustelle wird es nochmals mehrere Jahre dauern, bis der Lebensraum wieder annähernd die gleiche Qualität haben wird wie heute.
Ich bin letzten Sommer von Aarburg nach Hause ins Fährenquartier geschwommen. Das ist eine rechte Strecke. Man muss nur 50 Meter über Land gehen beim Kanal um genau die Strecke zu erreichen, von welcher wir eben gesprochen haben. Ich hätte Bilder machen sollen um Sie heute zu fragen, was eine Revitalisierung an dieser Strecke noch bewirken soll. Hingegen war es gefährlich – nicht wegen dem Ertrinken, sondern weil man fast erschlagen wurde wegen dem Niedrigwasser. Wenn man jetzt mehr Wasser durchlaufen lassen will, könnte man das bereits heute machen und ich frage mich, ob es in diesem Bereich die baulichen Massnahmen braucht.
Lange hatten wir auch Probleme mit den Experten und hatten das Gefühl, sie würden uns nicht zuhören. Dass nun endlich die grösste gefährdete Uferstelle im neusten Entwurf geschützt werden soll, kommt spät, ist aber löblich.
Nun, das ist meine Seele, die da gesprochen hat. Der Kopf möchte sich nochmals bedanken, dass der Hochwasserschutz nun umgesetzt wird, explizit auch bei Regierungsrat Walter Straumann für den gefundenen Kostenverteiler.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Ich möchte nur kurz danken für die flotte Behandlung dieser Vorlage, auch dem Nachfolger des «Fährimannes» von Gösgen für die speziellen Blumen. Nicht jedes Geschäft wird ja gleich gnädig aufgenommen wie das vorliegende. Im Grunde genommen werden vier Verfahren durchgeführt, nämlich der eigentliche Hochwasserschutz, dann die verschiedentlich erwähnten Revitalisierungsmassnahmen, gleichzeitig die Konzessionserneuerung des Wasserkraftwerks Gösgen und die Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen im Zusammenhang mit der Konzessionserneuerung.
Urs Huber, die Revitalisierungsmassnahmen sind nach dem Stand der Technik ausgelegt. Was wir bis jetzt gemacht haben, ist eigentlich gut gelungen. Natürlich ist nicht alles ein Fall Biberist. Im Aargau ist aber festzustellen, was mit solchen Massnahmen erreicht werden kann. Es sind massvolle Massnahmen, aber von mir aus gesehen auch sinnvolle.
Noch ein Hinweis zu den Kosten: Die Kosten sind weitgehend im Gesetz geregelt. Dort heisst es, dass der Kanton in solchen Fällen mindestens 45 Prozent aller Kosten trägt. Der Bund bezahlt ungefähr

38 Prozent, so dass den Gemeinden noch ca. 10 Prozent bleiben. Das tönt auf den ersten Blick etwas harmlos, aber es bleiben noch rechte Beträge zwischen 100'000 und 880'000 Franken, die die Gemeinden bezahlen müssen. Obergösgen mit dem höchsten Gefahrenpotenzial muss auch am meisten beitragen. Von daher ist es eigentlich eine gut austarierte Lösung und Verteilung. Definitiv muss die Regierung den Kostenteiler für die Gemeinden am Schluss noch festlegen. Im ganzen wurden neun Einsprachen gemacht. Ich hörte, es seien relativ harmlose, also lösbare Einsprachen. Wir führen immer noch Verhandlungen. Sie sollten aber im Verlauf des Frühlings erledigt werden können. Der Kantonsanteil wird mit sogenannten zweckgebundenen Mitteln finanziert, also mit Geld, welches vom benutzten Wasser stammt als Wasserzinsen. Noch ein Hinweis: Es braucht trotzdem eine Volksabstimmung und ich bitte Sie, das nicht zu vergessen. Vorgesehen ist sie für den nächsten Sommer. Nach den bisherigen Erfahrungen habe ich keine Bedenken betreffend Resultat. Aber wir müssen doch etwas dafür tun, denn nicht alle im Niederamt wohnen an der Aare. Bei der letzten Abstimmung haben alle Gemeinden, ausser zwei, und auch diejenigen, die keine Emme oder Aare sehen, haben zugestimmt. Daher kann man zuversichtlich sein, aber die Abstimmung muss dennoch gewonnen werden.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1., 2. und 3. Angenommen

Kein Rückkommen.

Susanne Schaffner, SP, Präsidentin. Der Beschlussesentwurf unterliegt dem Spargesetz und dem obligatorischen Referendum wie Regierungsrat Straumann es erwähnt hat.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 2]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	90 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

RG 004/2013

Änderung des Gebührentarifs (GT)

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2013 (siehe Beilage).

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 30. Januar 2013 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

c) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 20. Februar 2013 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Annelies Peduzzi, CVP, Sprecherin der Finanzkommission. Der vorliegende Entwurf über die Änderung des Gebührentarifs betrifft 21 Bestimmungen, 16 davon aus dem Volkswirtschaftsdepartement. Warum diese Änderungen?

Einzelne Gebühren stammen aus den siebziger Jahren und wurden nie angepasst, teilweise handelt es sich um neue Verwaltungsaufgaben, bei denen eine rechtliche Grundlage geschaffen werden muss und teilweise können Bestimmungen gestrichen werden, da sie nicht mehr aktuell sind. Ich kann es vorwegnehmen, bis auf eine Gebührenanpassung, – ich komme später darauf zu sprechen – ist die Vorlage in der Finanzkommission unbestritten.
Selbstverständlich müssen Gebühren nach Möglichkeit kostendeckend sein. Dass sie es trotzdem nicht immer sind, oder teilweise lange zugewartet wird mit einer Anpassung kann auch mit Bürgerfreundlichkeit bezeichnet werden. Jede Erhöhung wird nämlich mit Argusaugen verfolgt. Rechnet man im Gegenzug aber einmal die tatsächlichen Kosten bei einzelnen Dienstleistungen eins zu eins auf, so würde wahrscheinlich manch Einer oder Eine ins Staunen kommen.
Im Zuge der Diskussionen um den Massnahmenplan war auch in der Finanzkommission die Rede, dass der gesamte Gebührentarif einer Überprüfung unterzogen werden muss und Anpassungen rasch und konsequent zu erfolgen haben. Denn auch dieser Bereich hat mit sparen etwas zu tun. Der Finanzdirektor hat der Sachkommission an der letzten Sitzung übrigens bestätigt, dass eine Totalrevision in Aussicht steht.
Nun aber zu der Vorlage und den einzelnen Paragraphen, die ich mit einer Ausnahme nur stichwortartig erwähnen werde.
Paragrafen 9 und 10: Die Anhebung des Mindestbetrages bei Verzugszinsen und Zinsvergütungen von 10 auf 20 Franken ist eine Anpassung an die Steuerverordnung.
Paragraf 19: Die Anhebung der Gebühren bei schriftlichen Rechtsauskünften in besonders aufwendigen Fällen auf maximal 3000 Franken und bezieht sich auf mein Eingangsvotum.
Paragraf 19ter ist ein neuer Paragraf. Bei Plangenehmigungsverfahren des Bundes besteht neu eine Mitwirkungspflicht, deshalb haben die Kantone auch das Recht, den finanziellen Aufwand zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.
Paragraf 28 Buchstabe d) ist neu und betrifft das Gastpatent bei der Fischerei. Dieses Begehren kommt von den Fischerinnen und Fischern selber; der Kanton Bern kennt dieses Gastpatent, wir kennen bis jetzt nur das Mitangelrecht für Kinder bis 14 Jahre und ist übrigens gratis.
Paragraf 29 ist nun eben der eingangs erwähnte Paragraf, der es zusätzlich auch noch zur Zeitungsfrage geschafft hat. Wenn man die Vorlage aber durchliest, ist auch diese Anpassung, obwohl neu das doppelte an Gebühr verlangt wird, absolut logisch. Letztes Jahr hat der Regierungsrat die total überarbeitete Jagdprüfungsverordnung verabschiedet. Mit der Einführung eines neuen Jagdlehrmittels für die ganze Schweiz wird somit die Jagdausbildung und Prüfung vereinheitlicht, und sie beinhaltet neu einen Lehrgang mit fünf Modulen, inklusive Lehrmittel.
Wenn man bedenkt, wie sich die Jagd in den letzten – ich sage einmal 20 bis 30 Jahre verändert hat – macht ein Lehrgang eben schon noch Sinn. Im Wald bewegen sich heute nicht nur das Wild und eventuell ein, zwei Pilzsammler. Heute ist der Wald das wichtigste Naherholungsgebiet von unterschiedlichen Erholungssuchenden – Aktiven wie auch Passiven.
Jäger oder Jägerin bedeutet aber nicht nur Wild zu erlegen, sondern betrifft vor allem auch die Wildhege. Das war auch der Punkt, der in unserer Kommission zu diskutieren gab. Will man nun, mit der Erhöhung der Gebühren, diejenigen, welche diese wichtige Aufgabe erfüllen, noch bestrafen? Lohnt sich das, wenn man sieht, um wie viele Betroffene es sich handelt? Und eine Frage war auch, ob man allfällige Neujägerinnen und –jäger mit dieser Erhöhung abschreckt.
Als Tochter eines Jägers kann ich Ihnen versichern, dass die Jagd eine Leidenschaft ist, die einen ein Leben lang begleitet. Es ist nicht einfach nur ein Hobby wie Bodybuilding oder Joggen, das man einmal zwei, drei Jahre ausübt. Dass die Ausbildung jetzt intensiviert wird und darum eben auch mehr Kosten verursacht, ist übrigens auch für die Jägerinnen und Jäger nachvollziehbar. Wenn man den Jägerinnen und Jägern in unserem Kanton wirklich helfen will, so gibt es andere Möglichkeiten, wie zum Beispiel der Kostenverteiler bei Wildschäden.
Bei dieser Vorlage nun ein Präjudiz zu schaffen hätte zur Folge, dass auch andere Gruppierungen die Frage stellen würden, warum sie denn Gebühren bezahlen müssen, nämlich beispielsweise bei der Landwirtschaft. Oder behauptet jemand ernsthaft, die Landwirtschaft sei in unserem Kanton nicht wichtig?
In der Schweiz sind es nur noch zwei Kantone, die nur die Jagdprüfung durchführen, nämlich Aargau und Basel-Landschaft. Alle übrigen kennen den Jagdlehrgang und erheben dementsprechend Gebühren. Im Kanton St. Gallen sind das zum Beispiel 1700 Franken. Der Kanton Solothurn ist mit 600 Franken im unteren Bereich der Gebührenstatistik und wird auch künftig die effektiven Kosen somit nicht decken können.

Auch in der Finanzkommission ist man zum Schluss gekommen, dass – auch wenn es sich um eine Verdoppelung der Gebühr handelt – die Anpassung gerechtfertigt ist. Die Jägerin oder der Jäger profitieren auch vom neuen Jagdlehrgang und in der Regel macht man eine solche Prüfung nur ein Mal im Leben. Dass die Begeisterung bei den Betroffenen nicht so recht ausbrechen mag, ist auch verständlich. Wer bezahlt schon gerne Gebühren? Eigentlich niemand! Und wenn die Gebühren plötzlich doppelt so hoch sind, ist halt die Reaktion zuerst einmal ablehnend.
Die weiteren Paragrafen erscheinen dann schon wieder unspektakulär:
Paragraf 29bis wird gestrichen, da der Regierungsrat zuständig ist für den Wildschadenzuschlag bei Jagdgästen.
Paragraf 29ter: Neu ist Buchstabe e). Da geht es um eine Präzisierung der Bewilligungen für den Abschuss von geschützten Wildtieren. Dieser neue Buchstabe betrifft die Bewilligung der Abschüsse von Krähen, welche sich in den letzten Jahren vermehrt auf Kosten der Landwirte verköstigt haben.
Paragraf 29quater Punkt 2 wird gestrichen. Die Schweisshundeprüfungen werden nicht mehr durch den Kanton durchgeführt.
Paragraf 43sexies ist redaktionell. Im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens zum neuen Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht ist darauf verzichtet worden, die Gebührenerhebung in einen neuen Paragrafen zu überführen. Damit das Amt für Gemeinden auch weiterhin alle Gebühren für entsprechende Verrichtungen erheben kann, muss die noch geltende Regelung des Paragrafen 31 in den neuen Paragrafen 43sexies überführt werden.
Paragraf 48 ist eine Gebührenerhöhung. Dieser Paragraf hat seit 1979 keine Anpassung erfahren. Die Zerstückelung von Grundstücken ist heute aber viel komplexer und daher auch zeitintensiver.
Paragraf 48ter ist wiederum neu. Dieser Geschäftsfall, also die Löschung von Anmerkungen, ist im Gebührentarif bis heute nicht erwähnt. Solche Gesuche verursachen aber Einzelabklärungen.
Paragraf 49, wird gestrichen. Viehnachschauen sind keine Verwaltungsaufgabe mehr.
Paragraf 50 ist nur redaktionell. Es wurde das Wort Viehhandel eingefügt, damit man weiss, um was es überhaupt geht.
Paragraf 50bis: Bei Tierseuchen sind neu nicht nur Bewilligungen, sondern auch Kontrollen gebührenpflichtig. Sie verursachen ja auch Kosten. Buchstabe b, wird gestrichen, es gibt keine Viehinspektoren/-innen mehr.
Buchstabe e, ist wiederum neu. Es werden neu zwei Bewilligungen benötigt bei der Entsorgung von Tierabfällen, nämlich vom Veterinärdienst und vom Amt für Umwelt.
Paragraf 50ter: Verkehrsscheine wird gestrichen, weil kein Regelungsbedarf mehr besteht
Paragraf 51: Neu mit Titel Lebensmittelsicherheit und einer Gebührenerhöhung, da die Verfahren bei Kontrollen, wie zum Beispiel bei Schlachtbetrieben etc. sehr aufwendig sind.
Paragraf 51bis entfällt, da die Prüfung für Fleischkontrolleure nicht mehr vom Kanton, sondern vom Bund durchgeführt wird.
Paragraf 52 a): Erhöhung, weil mehr Aufwand bei Bewilligungsverfahren gemäss neuem Tierschutzgesetz.
Paragraf 52 c) für Kontrollen, die zu einer Beanstandung führen, ist in der Regel der Aufwand erheblich, also wird die Gebühr angepasst.
52ter ist ein neuer Artikel Tierarzneimittel. Der Veterinärdienst muss Detailhandelsbewilligungen erteilen und Kontrollen durchführen, also muss er auch Gebühren erheben.
106ter ist ein neuer Paragraf. Heilpersonen benötigen eine Bewilligung zur Ausübung ihres Berufes. Das Gesundheitsgesetz ordnet Disziplinarmassnahmen an für diejenigen, welche die Vorschriften nicht einhalten. Deshalb muss der Gebührentarif ergänzt werden.
Alle diese Paragrafen waren unbestritten in unserer Kommission. Die Finanzkommission empfiehlt Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
Gerne füge ich an dieser Stelle noch die Meinung der Fraktion an: Die CVP/EVP/glp-Fraktion ist ebenfalls einstimmig für Zustimmung

Beat Käch, FDP. Mit sehr kritischem Blick haben wir die vorgeschlagenen Gebührenanpassungen angeschaut. Vor allem wenn es um Erhöhungen geht, müssen sie für uns klar begründbar und ersichtlich sein. Einmal mehr haben wir aber gesehen, dass uns nur eine Teilanpassung vorgelegt wird, obwohl unsere Fraktion schon seit längerer Zeit eine Gesamtübersicht über alle Gebühren wünscht. Wir hörten, das sei sehr aufwendig, aber sie werde kommen. Wir haben die einzelnen Paragrafen sehr genau angeschaut und diskutiert. Wir sehen die Notwendigkeit der Anpassung von fast allen Paragrafen ein. Dass einige

Paragrafen aufgehoben werden, die notabene gar nicht mehr gebraucht und angewendet wurden, ist für uns nachvollziehbar. Wir sind mit allen vorgeschlagenen Anpassungen, mit Ausnahme von Paragraf 29 Absatz 1, deshalb einverstanden. Gebühren sollen und müssen grundsätzlich kostendeckend sein. Beispielsweise sollen bei Paragraf 19, wo es um schriftliche Rechtsauskünfte, Gutachten und Expertisen geht, diese guten Leistungen an Dritte auch bezahlt werden.
Wir haben eine Ausnahme, die vielleicht ein Schönheitsfehler ist, zu welchem wir aber stehen. Das ist der Paragraf 29, Jägerprüfung, der neu einen Jagdlehrgang und eine Jagdprüfung beinhaltet. Auch dort sieht eine Mehrheit von uns klar ein, dass die Kosten eigentlich gerechtfertigt wären. Auch 600 Franken sind möglicherweise nicht kostendeckend. Trotzdem sehen wir die Kostenverdoppelung als problematisch an und wir möchten, dass die Jagdprüfung weiterhin subventioniert wird. Warum? Die Mehrheit unserer Fraktion glaubt oder ist überzeugt, dass die Jagd weiterhin eine Volksjagd bleiben soll, wie sie heute ist. Wir wollen, dass zukünftig jede und jeder die Jagdprüfung machen kann. Deshalb stellten wir den Antrag, dass die Gebühren so wie bis anhin beibehalten werden sollen, nämlich bei 300 Franken. Klar werden mit der Verdoppelung mehr Leistungen angeboten, aber gleichzeitig stellen wir eine Überalterung der Jagdgesellschaften fest, weshalb wir jungen Leuten die Jagdprüfung ermöglichen möchten. Die Gebührenverdoppelung könnte da ein gewisses Hindernis sein. Deshalb reichte unsere Fraktion den Antrag ein, dass die Gebühren auf dem heutigen Stand von 300 Franken belassen werden sollen und wir bitten Sie, dieser Änderung so zuzustimmen.

Colette Adam, SVP. Ich habe mir angewöhnt, besonders gut zu hinzuschauen, wenn die Regierung bei etwas von Änderungen spricht. Denn Änderung heisst im Regierungsjargon nichts anderes als Verteuerung. Änderung des Gebührentarifs heisst Erhöhung der Gebühren. Unsere Fraktion will solche Änderungen aber nicht. Sie will keine sogenannten Anpassungen, sie will keine Aktualisierungen oder wie auch immer die Regierung den Vorgang gerade nennt, wo es nur darum geht, dem Bürger mehr Geld aus dem Sack zu ziehen.
Auf der einen Seite wird gesagt, dass mit der Erhöhung der Tarife die Teuerung ausgeglichen werden soll. Ich frage mich nur, welche Teuerung? Heute gibt es bekanntlich weit und breit keine Teuerung. Die Preise haben sich im letzten Jahr um ein Prozent verbilligt. Wenn also schon eine Anpassung an die Teuerung, dann hätten wir erwartet, dass die Gebühren gesenkt werden. Wir hätten überhaupt erwartet, dass die Regierung den Gebührentarif auf Senkungsmöglichkeiten prüft. Das hat die Regierung aber nicht gemacht. Für sie gibt es nur eine Richtung: Neue Gebühren und immer höhere Gebühren.
Auf der anderen Seite wird gesagt, die Dienstleistungen der Verwaltung seien besser und aufwendiger geworden, weshalb eine Gebührenerhöhung gerechtfertigt sei. Mit WoV, die es in unserem Kanton jetzt schon über acht Jahre gibt, darf der Bürger für sein Geld eine immer bessere Leistung von der Verwaltung erwarten, ohne dass das gerade immer mehr kostet.
Die SVP-Fraktion beantragt deshalb die Ablehnung des Geschäfts.

Marguerite Misteli Schmid, Grüne. Die Grüne Fraktion ist für Zustimmung zu diesem Geschäft. Wie immer wieder, diskutieren wir hier im Rat von Zeit zu Zeit über Anpassungen im Gebührentarif. Dieses Mal liegt der Schwerpunkt im Amt für Landwirtschaft und im Amt für Wald, Jagd und Fischerei, im letzten August lag er im Baudepartement. Zusätzlich sollen ebenfalls einige Bestimmungen aktualisiert werden, in welchen in der Zwischenzeit die Dienstleistungen komplexer, arbeitsintensiver und damit teurer geworden sind oder Gesetzesänderungen erlassen worden sind im letzten Jahr (Amt für Raumplanung, Gesundheitsamt, Steueramt etc.), Es ist also nicht nur eine Frage der Teuerung.
Die alten Gebühren gehen bis auf Ende der 70er-Jahre zurück. Da kann man «mi Gotts Türi» nicht behaupten, es habe seither keine Teuerung gegeben. Anstelle von fixen Gebühren kommt vermehrt ein flexibler Gebührenrahmen zum Verrechnen der Dienstleistungen. Die Gebührenbreite wird dadurch zum Teil mehr als verdoppelt. Es ist für uns Milizparlamentarier schwierig, die heutigen Bandbreiten zu beurteilen. Wie wir in der FIKO schon vor einiger Zeit diskutiert haben, hätten wir gerne eine Gesamtschau über die Gebühren und der Gebührenpolitik insgesamt. Das über alle Departemente, damit wir vergleichen könnten. Eine Totalrevision wurde uns von Regierungsrat Christian Wanner in Aussicht gestellt. Ich glaube, sie wird nun auch in Angriff genommen.
Gebühren sollten einigermassen kostendeckend sein. Dieses Prinzip wird eigentlich von allen vertreten, so auch von den Vertretern der bürgerlichen Parteien. Doch die Vertreter der FDP.Die Liberalen scheren bei diesem Antrag bei der Jagdprüfung aus. Im neuen Artikel 29 soll die frühere Gebühr von 300 Franken für die Jägerprüfung neu auf 600 Franken für Jagdlehrgang und Jagdprüfung erhöht werden. Die

Gebühr soll auf der bisherigen Höhe belassen werden. Wir haben es gehört, das Angebot ist mit einem Lehrgang und einem Lehrmittel aufgebessert worden. Vorher gab es keinen Lehrgang zu fünf Modulen und das Lehrmittel mussten die Jäger auch selber kaufen. Wie wir informiert wurden, können wir davon ausgehen, dass Jagdlehrgang und Prüfung kaum die Hälfte der Auslagen decken. Wir haben ebenfalls gehört, dass wir im Vergleich zu anderen Kantonen immer noch günstiger sind.
Es ist nicht so, dass wir Grünen den ökologischen Aspekt der Jagd nicht auch sehen würden. Doch lässt sich die Überalterung der Jagdgesellschaften – Argument, welches die FDP.Die Liberalen anführten – auch nicht aufhalten, wenn 300 Franken weniger bezahlt werden müssen. Da braucht es breiter diskutierte Massnahmen als eine Gebührenfestlegung à la carte. Genau das wollen wir ja in Zukunft nicht mehr. Die Kommissionsprecherin hat dies weiter ausgeführt. In der Kommission wurde diskutiert, dass die Jagdpachtgebühren im Kanton Solothurn günstig sind. Ich glaube, wie die Kommissionssprecherin auch gesagt hat, jagen ist eine Leidenschaft und die 300 Franken mehr werden keinen Jäger vom Jagen abhalten.
Die Grüne Fraktion stimmt der Änderung des Gebührentarifs zu, so, wie er vom Regierungsrat vorgelegt wurde, und lehnt den Antrag der FDP.Die Liberalen ab.

Fränzi Burkhalter, SP. Niemand bezahlt gerne Gebühren. Der Kanton erbringt aber Leistungen und ist darauf angewiesen, dass diese finanziert werden. Es gibt, wie wir wissen, verschiedene Möglichkeiten. Es gilt abzuwägen, welche Aufgaben über die Steuern bezahlt werden und wo könnte man aber auch Gebühren erheben, die nachher für alle gleich hoch sind und im Verhältnis zum Einkommen und Vermögen dadurch sehr unterschiedlich ausgelegt werden können. Wir sind gerne bereit darüber zu diskutieren, was zusätzlich noch alles als Staatsleistungen finanziert werden soll und wo das nachher als bürgerfreundlich verkauft und über die Steuern finanziert werden soll. Aber wir kennen im Moment die Mehrheitsverhältnisse hier im Saal und wissen, wie die Anwesenden dazu stehen, wenn wir über Steuern sprechen wollen. Deshalb kommen wir nicht davon weg, dass wir auch für gewisse Leistungen Gebühren erheben müssen. Gewisse Gebühren sind 30 Jahre alt und es scheint uns angebracht, diese wieder einmal anzuschauen und anzupassen. Die FIKO-Sprecherin hat das im Detail ausgeführt.
Den Antrag der FDP.Die Liberalen zur Beibehaltung der Gebühren für Ausbildung und Jagdprüfung werden wir ablehnen. Wir alle haben unsere Hobbies, wir alle haben unsere Leidenschaften und besonderen Interessen. Dafür setzen wir auch Zeit und Geld ein. Und so ist es auch bei den Jägern, damit man überhaupt so weit kommt bei der siebentägigen Ausbildung als Vorbereitung und die Jagdprüfung. Ich weiss aber nicht, wenn Sie letztmals eine siebentägige Weiterbildung inklusive anerkanntem Abschluss und Fachliteratur, für 600 Franken gemacht haben, geschweige dann für 300 Franken. Im Gesundheitswesen sind die Ausbildungen teurer, sobald es irgend einen Abschluss gibt. Und das gilt es auch hier zu berücksichtigen. Ganz viele Menschen machen viel ehrenamtliche Arbeit und dienen der Allgemeinheit und erhalten nicht einfach Gebühren bezahlt.
Ich bin überzeugt – auch der Präsident der Jäger bestätigt das – dass sich niemand wegen der Gebührenerhöhung von 300 auf 600 Fragen davon abhalten lässt, Jäger zu werden, wenn er oder sie das wollen. Im interkantonalen Vergleich gehören wir immer noch, auch wenn wir die Gebühren erhöhen, zu den günstigeren Kantonen, respektive zu dem, was mehrheitlich verlangt wird. Wenn man die Kosten betrachtet, so bleibt ein Defizit von rund 20'000 Franken bei dem Mengengerüst, wie viele Jäger die Prüfung machen. Auch mit den neuen Gebühren verbleibt ein Defizit von rund 15'000 Franken. Uns scheint diese Subventionierung sehr wohl eine Wertschätzung für die Jäger und ihre wichtige Aufgabe zu sein und sollte genügen. Wir werden den Gebührentarif so annehmen, wie ihn der Regierungsrat vorgeschlagen hat und lehnen den Antrag der FDP.Die Liberalen ab.

Hans Rudolf Lutz, SVP. Ich möchte einen Appell an die FDP.Die Liberalen richten und zwar stütze ich mich dabei auf ein Inserat, welches häufig zu lesen war. Der Titel lautet: «FDP.Die Liberalen. Finanzen sichern, Arbeitsplätze schaffen». Dort steht auch: «Weniger Steuern, Gebühren und Abgaben». Und das steht auch in unserem Parteiprogramm. Im Gegensatz zur FDP, die einer relativ starken Lobby entgegenkommen will, kommen wir allen Steuerzahlern entgegen und haben den entsprechenden Antrag gestellt. Wir wollen nicht einmal weniger Gebühren, sondern wir wollen in diesem Fall die gleichen Gebühren. Das bedeutet, wenn man von Teuerung spricht, tatsächlich weniger Gebühren. Das wollen wir hic et nunc jetzt durchsetzen. Ich möchte eigentlich die FDP bitten, wenn das schon in ihrem Programm enthalten ist, sich auch daran zu halten, damit man nicht wieder denjenigen Recht geben muss,

die sagen, dass die Politiker den Bürgern vor den Wahlen das Blaue – blau, wie FDP – vom Himmel herunter versprechen. Kaum sind sie gewählt, ist alles vergessen.

Markus Knellwolf, glp. Wie meine Kollegin Colette Adam, schaue auch ich jeweils genau hin, wenn uns der Regierungsrat etwas vorlegt. Bei Gebühren ist es meines Erachtens wichtig, nicht nur die Zahl vorher und nachher anzuschauen, sondern dass man auch die Hintergründe genau betrachtet und betrachtet, wie es heute ist. Die Jagdprüfung ist bereits heute sehr anspruchsvoll. Die allermeisten Aspiranten und Aspirantinnen bereiten sich heute mit Kursen bei privaten Anbietern darauf vor. Diese Kurse kosten ein Mehrfaches als 300 oder 600 Franken. Neu bietet aber die Revierjagd Kanton Solothurn, also der Verband der Jäger, den Jagdlehrgang an, eben zusammen mit der Jagdprüfung für diese 600 Franken. Das heisst, für die allermeisten Aspiranten und Aspirantinnen wird es günstiger, weil sie die Vorbereitungskurse nicht mehr einkaufen müssen. Bezeichnend ist auch, dass eben gerade die Revierjagd Kanton Solothurn, also der Verband selber, mit dieser Änderung einverstanden ist. Deshalb denke ich, dass wir heute dieser Erhöhung von 300 auf 600 Franken mit gutem Gewissen zustimmen. Ich bitte Sie, den Antrag der FDP abzulehnen.

Felix Lang, Grüne. Ich äussere mich als Einzelsprecher und möchte nur kurz auf den Antrag der FDP eingehen. 300 oder 600 Franken sind «Pinatsch» im Vergleich zum zeitlichen Aufwand für die Jagdprüfung und beide Beträge sind noch weit weg von einer kostendeckenden Gebühr. Das haben wir zur Genüge gehört. Kostendeckend müssen sie auch aus meiner Sicht nicht sein, weil das begründet ist. Die Gebührenerhöhung wird aber keine einzige Person von einer geplanten Jagdprüfung abhalten – und wenn doch, dann zu Recht. Nach der Argumentation der FDP erhält man den Eindruck, sie wolle die Jäger in Zukunft vor allem aus dem Sozialhilfemilieu rekrutieren. *(Heiterkeit im Saal)* Die FDP spricht aber tatsächlich ein wichtiges Problem an. Gerade im Zusammenhang mit der Wildschwein-Problematik zeigt sich die Überforderung von vielen überalterten Jagdgesellschaften. Diese Überalterung hat aber in vielen Jagdgesellschaften viel mehr mit den teilweise noch aristokratischen Strukturen zu tun, wo jungen, motivierten Jägern keine wirkliche Chance gegeben wird. Ist ein junger Jäger beim Wildschweinschiessen erfolgreich, wird er von den alten Jägern noch gemobbt. Das mag nicht bei jeder Jagdgesellschaft im Kanton so sein, aber sicher auch nicht nur in einzelnen. Die Gebührenerhöhung in Zusammenhang mit der Überalterung der Jagdgesellschaften zu bringen ist ungebührlich und populistisch.

Yves Derendinger, FDP. Das Votum unseres Kollegen Lutz hat mich natürlich herausgefordert. Es ist immer gut, wenn ein alt-FDPler sich um unsere Partei sorgt und uns noch sagt, was wir machen sollen. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass er von Steuerzahlern gesprochen hat. Hier geht es aber nicht im Steuerzahler, sondern um Gebührenzahler. Bei den Steuerzahlern haben wir dafür gesorgt, dass die Steuern tief bleiben, auch mit der Hilfe der SVP, das ist schon richtig. Jetzt geht es aber um die Gebühren. Bei der Änderung des Gebührentarifs geht es auch darum, dass gewisse Gebühren aufgehoben werden. In der Fraktion haben wir uns die Mühe gemacht und haben die einzelnen Positionen angeschaut um zu sehen, wo mit einer Erhöhung zu rechnen ist, wenn im Gegensatz etwas aufgehoben wird. Damit sind wir zum Schluss gekommen, dass wir uns in dem Bereich einsetzen, wo es um die sogenannt wichtige Volksjagd geht, damit die Gebühren möglichst tief bleiben. Bei den anderen Punkten sind wir der Meinung, dass die Erhöhungen gerechtfertigt sind und wir können ihnen zustimmen, auch in Anbetracht der seither aufgelaufenen Teuerung, auch wenn momentan eine Minusteuerung vorherrscht. Es wurde erwähnt, die Revierjagd sei auch einverstanden mit der Erhöhung. Es gab schon einmal ein Beispiel als es um die Kostenbeteiligung bei den Wildschäden ging. Da war man zuerst auch damit einverstanden, jetzt leiden aber gewisse Jagdgesellschaften darunter. Wir möchten jetzt eben bei diesem Punkt dafür sorgen, dass man nicht im Nachhinein die Zusage bedauert.

Franziska Roth, SP. Ich habe im Dezember an der sogenannten Rotwildjagd teilnehmen dürfen und habe es genossen. Ich weiss nun, dass ich nicht ein Schmaltier sondern eher eine Geldgeiss bin. Ich kann Ihnen verraten, dass man den Jägern nicht das Blaue vom Himmel herab beschwören muss, sondern dass ein Grossteil der Jäger, bei welchen ich am Feuer war, mir gesagt haben, das sei gar keine Frage, sondern selbstverständlich, diesen Teil zu unterstützen. Das waren Solothurner Jäger bei der Revierjagd. Von daher bitte ich Sie, dem Antrag, so wie er vorliegt, zuzustimmen. Die Jäger sagten mir, die Gebühr von 600 Franken sei weit herum noch eine der günstigsten. Auch wünschen sie eine saubere Ausbildung damit eine gute Arbeit geleistet wird. Das wurde mir am Feuer von einer gestandenen Schar Männern in Grün so bestätigt.

Beat Loosli, FDP. Eigentlich wollte ich mich nicht äussern, fühle mich aber nach dem Votum meiner Vorrednerin doch etwas herausgefordert. Fränzi, ich hoffe, Du hast an einer Schwarzwildjagd teilgenommen und nicht an einer Rotwildjagd, weil das im Kanton Solothurn sonst Wilderei gewesen wäre. Rotwild ist der Hirsch, der eigentlich bei uns nicht gejagt wird. Felix Lang hat etwas zur Herrenjagd gesagt. Dagegen möchte ich mich doch etwas verwahren: In unseren Jagdgesellschaften hat es Postbeamte, SBB-Beamte, Handwerker und Angestellte – es sind alle Berufe vertreten und das ist auch richtig so. Es wurde von der Überforderung bei der Wildschweinjagd gesprochen. Hier im Rat haben wir bereits darüber gesprochen im Zusammenhang mit einer Verordnungsänderung, bei welcher es darum ging, dass die Landwirte mithelfen sollen mit Einzäunungen etc. Das wurde damals abgelehnt. Kurz danach kam die Wildschadenbeteiligung von 50 Prozent der Jäger. Ich habe gerade die Rechnung 2012 von etwas mehr als 3'000 Franken für unsere Jagdgesellschaft bezahlt. Das heisst, es muss halt jeder wieder in die Tasche greifen.
Zu den Abschüssen: Ein erhöhter Jagddruck in einem Gebiet führt dazu, dass die Abschüsse in der Regel alle nach 24.00 Uhr erfolgen oder kurz vorher. Stellen Sie sich einen Familienvater mit Kindern vor. Er arbeitet bis 18.00 Uhr, geht nach Hause zum Abendessen, macht noch Aufgaben mit den Kindern etc., geht nachher ins Revier, macht einen Abschuss gegen Mitternacht und muss dann das Wildbret fachgerecht versorgen. Letzteres dauert auch wieder eine bis zwei Stunden. Es bleiben nur wenige Stunden, bis er um sechs Uhr wieder aufstehen muss um an die Arbeit zu gehen. So viel zur Überforderung. Wir sind darauf angewiesen, dass wir auch pensionierte Jäger haben, die beispielsweise die notwendige Zeit aufwenden können um das zu erbringen. Wildsauen zu jagen ist nicht so einfach. Statistiken zeigen, dass ein Wildschwein im Durchschnitt deutlich über 20 Stunden Aufwand gibt, bis sie auf der Schwarte liegt.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Ich möchte generell etwas zum Gebührentarif sagen. Anschliessend wird sich Esther Gassler zu den Gebühren im Bereich Jagd äussern. Gestatten Sie mir aber trotzdem eine Vorbemerkung. Die Regierung handelt wie immer uneigennützig. Im Moment könnte nämlich darüber diskutiert werden, ob die drei abtretenden Regierungsräte die Jägerprüfung machen werden – und sie wären dann den höheren Gebühren ausgesetzt. Schiessen könnten wir, aber zur Senkung des Altersdurchschnitts würden wir wenig beitragen. *(Heiterkeit im Saal)*
Ich nehme kurz Stellung zu der tatsächlich seit längerer Zeit geforderten Totalrevision des Gebührentarifs. Sie erinnern sich, ich habe Ihnen bereits schon einmal so etwas Ähnliches vorgelegt und wurde relativ ungnädig aufgenommen. Ich wage schon jetzt die Voraussage, dass beim Vorlegen der Totalrevision wieder das eine oder andere Haar in der Suppe gefunden wird. Ich kann mir nicht vorstellen und gehe mit Hannes Lutz nicht einig, wie man Senkungen von Gebühren auf breiter Front vornehmen kann. Natürlich, der Staatshaushalt kann mit den Gebühren nicht saniert werden, aber es wird ein falsches Zeichen nach aussen gesetzt. Damit wird den Leuten vermittelt oder suggeriert, dass die staatlichen Leistungen wenig oder immer weniger kosten sollen. Angesichts der Haushaltsentwicklung ist das auch ein falsches Signal an die Bürgerinnen und Bürger.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Susanne Schaffner, SP, Präsidentin. Eintreten ist beschlossen und wir nehmen die Detailberatung vor. Bei Paragraf 29 Abs. 1 werden wir über den Antrag der FDP abstimmen.

Detailberatung

Titel und Ingress — Angenommen

I.
§§ 9, 10, 19, 28 — Angenommen

§ 29 Abs. 1
Antrag Fraktion FDP.Die Liberalen
Die Gebühr für den Jagdlehrgang und Jagdprüfung ist unverändert bei Fr. 300.-- zu belassen.

Annelies Peduzzi, CVP, Sprecherin der Finanzkommission. Mich erstaunen die einzelnen Voten, vor allem diejenigen von Mitgliedern der Finanzkommission, denn im Rahmen des Massnahmenkatalogs haben

wir das diskutiert. Ich kann mir nicht vorstellen, dass jetzt das Argument gebraucht wird, man wolle nun ein Präjudiz schaffen, sagt aber im gleichen Atemzug, es solle hier eine Ausnahme gemacht werden, die Gebühren sollen kostendeckend und für jeden bezahlbar sein. Das geht einfach nicht auf und der Satz ist ein Widerspruch in sich. Ich weiss nicht, ob die Mitglieder der FDP wissen, wie viel beispielsweise ein jährliches Fitness-Abo kostet. In meinem Center hat es sehr viele Leute – so schlimm scheint es noch nicht zu sein!
Eine kurze Erklärung zum Leistungsgerüst. Dazu wurden auch in der FIKO Fragen gestellt. Die fünf Module werden ja von der Revierjagd Solothurn angeboten. Das Amt für Jagd, Wald und Fischerei hat mit ihr einen Leistungsauftrag von pauschal 15'000 Franken. Darin sind alle Aufwendungen enthalten, also Honorar, Material, Lokalmiete etc. und der Jagdlehrgang, inklusive Jagdprüfung, kostet ca. 25'000 Franken. Diese Kosten verändern sich mit Zu- oder Abnahme von Jungjägern nur sehr unwesentlich. Im Durchschnitt waren es in den letzten Jahren weniger als 20 Kursteilnehmer pro Jagdausbildung. 18 Kandidaten meldeten sich letztes Jahr zum Lehrgang an, was Einnahmen von 5400 Franken generiert hat, immer noch mit der alten Gebühr von 300 Franken. Mit der Erhöhung auf 600 Franken können die anfallenden Kosten immer noch nicht gedeckt werden. Das ist wichtig und ich möchte das allen ans Herzen legen, welche im Rahmen des Massnahmenplans eben gesagt haben, die Gebühren müssten kostendeckend sein. Wenn wir ein Präjudiz schaffen, werden ganz klar auch andere Gruppen daher und sagen, ihre Gebühren seien nicht gerechtfertigt.

Esther Gassler, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements. Es ist praktisch alles gesagt, aber man kann sagen, noch nicht von allen! *(Heiterkeit im Saal)* Es ist so, wir haben es hier mit einem neuen System zu tun, wie Markus Knellwolf es gesagt hat. Früher besuchten die Kandidaten für die Jägerprüfung eine Jagdschule. Dieser Ausbildungslehrgang kostete zwischen 400 und 600 Franken. Zusätzlich war die Prüfungsgebühr von 300 Franken zu bezahlen. Zusammen ergibt das 700 bis 900 Franken. Jetzt ergibt sich eine Änderung, indem zusammen mit der Revierjagd Solothurn die Ausbildungsmodule geschaffen werden mit anschliessender Prüfung, was total 600 Franken kostet. Es wird also für den einzelnen Kandidaten und die einzelne Kandidatin günstiger als vorher. Zudem haben sie auch die grössere Sicherheit, dass der vermittelte Stoff auch am Examen geprüft wird. Die Prüfung wird praxisbezogener. Früher glaubte man es sei wichtig zu wissen, wie viele Zähne eine Haselmaus hat. Davon ist man etwas abgekommen. Mit diesen 600 Franken erhalten die Jägerinnen und Jäger die Ausbildung und die Prüfungsgebühr ist darin enthalten. Verlangen wir nur 300 Franken, so ist die ganze Ausbildung einfach gratis. Zwei Kantone (Aargau und Basel-Landschaft) verlangen nur für die Prüfung 400 , respektive 425 Franken. Da begeben wir uns nun wirklich sehr ins Abseits. Wie Frau Peduzzi es erwähnte, sind wir von einer Vollkostenrechnung und einer Deckung auch mit 600 Franken weit entfernt.
Eines der von der FDP angeführten Argumente ist ja, man wolle so der Überalterung der Jagdgesellschaften entgegenwirken. Aber gerade im letzten Vorstandsflash der Revierjagd Solothurn hat sich der Präsident Bruno Born zum Thema Überalterung in den Revieren geäussert. Er sagt, es gäbe kein Patentrezept gegen diese Überalterung. Aber: «Für Nachwuchs kann nur die einzelne Jagdgesellschaft selber sorgen.» Es gebe keine Verbände, die das übernehmen können. Weiter: «Leider beobachtet man immer wieder, wie in einzelnen Revieren junge Leute behandelt werden, wie man dies vor 40 Jahren tat. Ein junger Mensch will heute nicht mehr untergeordnete Aufgaben über Jahre wahrnehmen. Er will nicht als Diener der Jagdpächter tätig sein wollen.» Das ist nur ein Zitat von Bruno Born, wo das Problem der Überalterung zu suchen ist.
Dann noch zur Wertschätzung der Solothurner Regierung gegenüber den Leistungen der Jäger. Sie wissen, wir haben die Reviere neu verpachtet für die Jahre 2013 bis 2020. Die Regierung hat den gesamten Jagdpachtertrag gesenkt, teuerungsbereinigt sprechen wir von zehn Prozent. Wir haben das gemacht, weil wir damit die von der Jägerschaft erbrachten Leistungen für die Allgemeinheit abgelten wollten. Wir wissen, dass sich die Rahmenbedingungen verändert haben, weshalb wir die Jagdpachterträge gesenkt haben. Das hat auch einiges an Überzeugungskraft gebraucht. Aber die Regierung ist darauf eingeschwenkt. Jede Prüfung ist etwas, was man einmalig bezahlt, ausser man muss nochmals gehen. Die Jagdpacht ist jährlich wiederkehrend und da hat die Solothurner Regierung ein klares Bekenntnis abgelegt, was sie von den Jägern hält und wie dankbar sie ist, dass diese ihre Aufgabe wahrnehmen. Wir haben übrigens sämtliche Reviere problemlos verpachten können. Ich bitte Sie, dieser Erhöhung zuzustimmen, weil sonst das System aus den Fugen geraten könnte.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 3]

Für den Antrag FDP.Die Liberalen	38 Stimmen
Für den Antrag Regierung	55 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

§ 43 Angenommen

§ 48ter
Antrag Redaktionskommission
§ 48ter soll lauten:

§ 48ter. Bewilligung zur Löschung von Anmerkungen Bewilligung zur Löschung von Anmerkungen nach §§ 19 bis 21 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO) vom 24. August 2004	100-250	Angenommen

§ 49 Angenommen

§ 50 Buchstabe a
Antrag Redaktionskommission
§ 50 Buchstabe a soll lauten:

a) Grundgebühr pro Jahr:		
1. Pferde und Grossviehhandel	150	
2. Kleinviehhandel	75	Angenommen

§ 50 Buchstabe e
Antrag Redaktionskommission
§ 50 Buchstabe e soll lauten:

e) Bewilligungen nach der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) vom 25. Mai 2011	100-2'000	Angenommen

§ 51
Antrag Redaktionskommission
§ 51 soll lauten:

§ 51. Lebensmittelsicherheit Kontrollen, Dienstleistungen und Bewilligungen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben abis, c, d und e des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetzes, LMG) vom 9. Oktober 1992	200-10'000	Angenommen

§ 52ter Buchstabe b
Antrag Redaktionskommission
§ 52ter Buchstabe b soll lauten:

b) Kontrollen in Praxen und Betrieben (mit Berichterstattung) nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV) vom 18. August 2004	200-2'000	Angenommen

§ 106ter
Antrag Redaktionskommission
§ 106ter soll lauten:

§ 106ter. Massnahmen gegen Bewilligungsinhaber und -inhaberinnen nach § 14bis des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999	200-5'000	Angenommen

II., III. und IV. Angenommen

Kein Rückkommen.

Susanne Schaffner, SP, Präsidentin. Dieser Beschlussesentwurf untersteht nur dem fakultativen Referendum.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 4]

Für den Beschlussesentwurf	70 Stimmen
Dagegen	21 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2013 (RRB Nr. 2013/34), beschliesst:

I.
Der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979 wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 3 lautet neu:
[3] Geht die Zahlung innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist ein oder übersteigt der Verzugszins den Betrag von 20 Franken nicht, wird kein Verzugszins erhoben.

§ 10 Absatz 3 lautet neu:
[3] Eine Zinsvergütung wird nur ausgerichtet, wenn sie 20 Franken übersteigt.

§ 19 lautet neu:
[1] Schriftliche Rechtsauskünfte, Expertisen, Gutachten, Übersetzungen, Vorlegen von Akten und Plänen, wenn keine Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird. 50-5'000
[2] Mündliche Auskünfte, Beratungen, Nachforschungen, Abklärungen für gewerbsmässig tätige Personen (Rechtsanwälte, Treuhänder, Architekten, Planer usw.), soweit sie das übliche Mass überschreiten und keine spezielle Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird. 50-5'000

Als § 19[ter] wird eingefügt:
§ 19[ter].
Mitwirkung bei Genehmigungsverfahren nach Bundesrecht 500-20'000

§ 28 Absatz 1. Als Buchstabe d wird angefügt:
d) Gastpatent 50

§ 29 Absätze 1 und 2 lauten neu:
[1] Jagdlehrgang und Jagdprüfung 600
[2] Wiederholung der praktischen oder der theoretischen Jagdprüfung 200

§ 29[bis] Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 29[ter]. Als Buchstabe e wird angefügt:
e) Bewilligung zum Abschuss jagdbarer oder geschützter Wildtiere 50-200

§ 29quater Absatz 2 wird aufgehoben.

Als § 43sexies wird eingefügt:
§ 43sexies.
[1] Bewilligung zur Bildung einer neuen Gemeinde und Genehmigung von Gebietsveränderungen (Grenzbereinigung oder Änderung im Bestand), soweit damit nicht ein Gemeindezusammenschluss bezweckt wird 1'000-10'000
[2] Revisionsbeanstandungen, Untersuchungen bei Unordnung und gesetzwidrigen Zuständen in Gemeinden 200-10'000
[3] Entzug der Selbstverwaltung 1'000-10'000

§ 48 lautet neu:
§ 48. Bewilligung der Zerstückelung von Grundstücken
a) ohne Subventionsrückerstattung 100-250
b) mit Subventionsrückerstattung 150-400

Als § 48ter wird eingefügt:
§ 48ter. Bewilligung zur Löschung von Anmerkungen
Bewilligung zur Löschung von Anmerkungen nach §§ 19 bis 21 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO) vom 24. August 2004 100-250

§ 49 wird aufgehoben.

§ 50 Sachüberschrift und Buchstabe a lauten neu:
§ 50. Viehhandel
Erteilung oder Erneuerung eines Patentes für die Ausübung des Viehhandels:
a) Grundgebühr pro Jahr
1. Pferde und Grossviehhandel 150
2. Kleinviehhandel 75

§ 50bis Buchstabe a lautet neu:
a) Kontrollen und Bewilligungen nach der Tierseuchengesetzgebung 100-800

§ 50bis Buchstabe b wird aufgehoben.

§ 50bis. Als Buchstabe e wird angefügt:
e) Bewilligungen nach der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) vom 25. Mai 2011 100-2'000

§ 50ter wird aufgehoben.

§ 51 lautet neu:
§ 51. Lebensmittelsicherheit
Kontrollen, Dienstleistungen und Bewilligungen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben abis, c, d und e des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992 200-10'000

§ 51bis wird aufgehoben.

§ 52 Buchstaben a und c lauten neu:
a) Bewilligungen nach der Tierschutzgesetzgebung 100-5'000
c) Kontrollen, Zertifikate, usw. 100-2'000

Als § 52ter wird eingefügt:
§ 52ter. Tierarzneimittel
a) Detailhandelsbewilligung 200

b) Kontrollen in Praxen und Betrieben (mit Berichterstattung) nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV) vom 18. August 2004 200-2'000
c) Übrige Verwaltungsmassnahmen 200-5'000

Als § 106ter wird eingefügt:
§ 106ter.
Massnahmen gegen Bewilligungsinhaber und -inhaberinnen nach § 14bis des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999 200-5'000

II.
Keine Fremdänderungen.

III.
Keine Fremdaufhebungen.

IV.
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

A 077/2012

Auftrag Barbara Streit-Kofmel (CVP, Solothurn): Inkasso provisorischer Steuerbezugsrechnungen

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 19. Juni 2012 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 5. November 2012:

1. Vorstosstext. Der Regierungsrat wird beauftragt, im Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (SR 614.11) die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, dass die Höhe der zu bezahlenden provisorischen Steuerrechnung mittels einer Verfügung festgestellt werden kann, wenn der Steuerpflichtige bis zum Abgabetermin der Steuererklärung die provisorische Rechnung noch nicht bezahlt hat. Vorgängig ist der Steuerpflichtige anzuhören und das Mitwirkungsrecht in Form von Teilzahlungsvereinbarungen muss möglich bleiben. Der Rechtsmittelweg ist aufzuzeigen.
2. Begründung. Im Jahre 2001 wurde im Kanton Solothurn von der Vergangenheitsbesteuerung auf die Gegenwartsbesteuerung umgestellt. Die definitive Steuerveranlagung kann deshalb erst im Folgejahr der Steuerperiode erfolgen. Die provisorische Steuervorbezugsrechnung wurde bis jetzt nicht dem Inkasso unterworfen.
Die Steuerausstände sind deshalb in vielen Gemeinden immer grösser geworden (in der Stadt Solothurn Fr. 22 Mio.) und mussten zum Teil abgeschrieben werden. Infolge der hohen Steuerausstände sind auch die Steuerabschreibungen (Stadt Solothurn Rechnung 2010: Fr. 1.395 Mio., Rechnung 2011: Fr. 1.247 Mio.) gestiegen.
Der Kanton Aargau hat eine diesbezügliche Regelung bereits eingeführt, was zu einem markanten Rückgang der Steuerausstände geführt hat. Auch die Steuerabschreibungen in den Einwohnergemeinden sind im Kanton Aargau tiefer. Im Vergleich zur Stadt Solothurn wären sie in einer Aargauer Gemeinde um durchschnittlich Fr. 800'000 bis Fr. 1 Mio. tiefer.
Da der Entscheid, ob die Veranlagungsbehörde eine provisorische Steuerbezugsrechnung mit einer Verfügung feststellen will oder nicht, gemäss Auftragstext im Ermessen der Veranlagungsbehörde liegen soll, werden Teilzahlungsvereinbarungen mit dem Steuerpflichtigen weiterhin möglich sein.
3. Stellungnahme des Regierungsrats
3.1 Einleitende Bemerkungen. Das geltende Recht schliesst es nicht aus, provisorische Steuerrechnungen zu mahnen und auch zu betreiben. Allerdings kann die Steuerbehörde, wenn der Steuerschuldner

gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhebt, diesen nicht beseitigen (lassen), da sie die Steuerforderung nicht mit einer rechtsmittelfähigen Verfügung festgesetzt hat. Sie erhält also keine Rechtsöffnung und kann die Betreibung nicht fortsetzen. Deshalb und aus weiteren Gründen, auf die wir später näher eingehen werden, verzichtet das Steueramt darauf, den Steuervorbezug (die provisorische Rechnung; § 178 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern; BGS 614.11; StG) zu mahnen und zu betreiben. Die verspätete Zahlung der provisorischen Rechnung wird ausschliesslich über den Verzugszins von aktuell 3% sanktioniert (§ 179 StG; §§ 3, 4 und 11 ff. Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern; BGS 614.159.10; StVO 10). Das Rechtsinkasso wird in aller Regel erst in Gang gesetzt, wenn die Veranlagung rechtskräftig geworden ist und dafür auch Rechtsöffnung erteilt werden kann.

3.2 Zum Inhalt des Auftrages. Der Auftrag verlangt nun eine gesetzliche Regelung, die es erlaubt, die provisorisch geschuldete Steuer mittels Verfügung festzusetzen. Wenn die Verfügung Rechtskraft erlangt, kann die Bezugsbehörde gestützt darauf, einen allfälligen Rechtsvorschlag beseitigen lassen und die Betreibung fortsetzen. Wie der Vorstosstext zu Recht fordert, wären die Steuerpflichtigen – einem Grundsatz des Verwaltungsverfahrens entsprechend (vgl. § 23 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; BGS 124.11; VRG) – vor Erlass einer solchen Verfügung, die Rechtspflichten begründet (§ 20 Abs. 1 VRG), anzuhören. Ausserdem wären Rechtsmittel vorzusehen, wobei der Weiterzug an eine verwaltungsunabhängige Gerichtsinstanz möglich sein muss. Die Pflicht zur vorgängigen Anhörung schliesst es nun schlichtweg aus, Vorbezugsrechnungen flächendeckend als Verfügungen auszugestalten, ausser man beabsichtige, den Personalbestand in den Steuerämtern von Kanton und Gemeinden massiv aufzustocken. Realistischerweise müsste sich die Praxis darauf beschränken, den Vorbezug nur in ausgewählten Fällen zu verfügen, bzw. nur wenn der Steuerpflichtige in der Betreibung des Vorbezugs Rechtsvorschlag erhebt.

Der Auftrag liesse sich gesetzgeberisch relativ einfach umsetzen. § 178 StG wäre um eine Bestimmung zu ergänzen, dass die provisorische Steuer mit Verfügung festgesetzt wird, und es wären dort die möglichen Rechtmittel zu nennen. Allenfalls kann die Aufzählung der Rechtsöffnungstitel in § 180 Abs. 3 StG um die Verfügungen über die Vorbezugsrechnungen ergänzt werden. Solche und ähnliche Regelungen kennen verschiedene Kantone, neben Aargau auch Basel-Stadt, Luzern, Nidwalden, St. Gallen und Thurgau.

3.3 Vorteile. Wenn die provisorische Steuerrechnung gemahnt und betrieben wird und wenn die Bezugsbehörde im Betreibungsverfahren nötigenfalls auch die Rechtsöffnung für die Steuerforderung erwirken kann, ist davon auszugehen, dass sich damit die Steuerausstände reduzieren lassen. Das trifft auf jeden Fall zu auf die Ausstände am Ende der Steuerperiode, zu einem Zeitpunkt, in dem noch keine Veranlagungen vorliegen. Aber selbst zwölf Monate später, wenn der grösste Teil der Veranlagungen (ca. 80%) erfolgt ist, sind noch deutliche Unterschiede festzustellen, wie ein Vergleich mit dem Kanton Aargau zeigt, der den Vorbezug mindestens teilweise im Rechtsinkasso eintreibt. 24 Monate nach Ende der Steuerperiode, wenn nahezu 100% der Veranlagungen rechtskräftig und die Bezugsverfahren grösstenteils abgeschlossen sind, hat sich aber der Unterschied nahezu eingeebnet.

Kanton	Fakturierter Betrag) per 31.12. des Steuerjahres in 1'000 CHF (Durchschnitt 2008/09)	Ausstand in Prozent des am Ende des Steuerjahres fakturierten Betrages		
		Ende Steuerjahr	Ende Steuerjahr + 12 Monate	Ende Steuerjahr + 24 Monate
Solothurn	629'049	19.73%	11.76%	2.45%
Aargau	1'168'289	7.46%	4.69%	2.09%

Damit ist offensichtlich, dass die Gemeinwesen mit einem straffen, frühzeitigen Inkassoverfahren rascher zu ihrem Geld kommen. Ob damit auch die Verluste auf Steuerforderungen signifikant tiefer ausfallen, erscheint indessen nicht gesichert. Denn die Abschreibungen schwanken bei der Staatssteuer in den letzten zwölf Steuerjahren, für die eine abschliessende Beurteilung möglich ist (1997 bis 2008), um 1.5% des fakturierten Betrages (Höchstwert im Steuerjahr 1997 mit Vergangenheitsbesteuerung: 1.66%, Tiefstwert 2006: 1.39%),

3.4 Nachteile. Das Eintreiben der provisorischen Steuerforderungen auf dem Weg des Rechtsinkassos muss allerdings mit einigen Nachteilen erkauft werden. Diese lassen sich wie folgt darstellen:

Das Vorgehen ist wenig bürgerfreundlich. Denn die Vorbezugsrechnung für das laufende Jahr beruht in aller Regel auf dem Einkommen des Vorvorjahres, d. h. der Vorbezug 2012, im Februar berechnet, stellt

auf die Veranlagung 2010 ab, die im Jahr 2011 erfolgt ist. Seitherige Veränderungen des Einkommens (ganze oder teilweise Erwerbsaufgabe, geplanter grösserer Liegenschaftsunterhalt, Einkauf in Pensionskasse usw.) oder der persönlichen Verhältnisse (z.B. Trennung der Ehe, Wegzug aus dem Kanton), insbesondere auch solche, die sich erst im Verlaufe des Jahres einstellen werden, bleiben unberücksichtigt. Die geltende Praxis überlässt es in solchen Fällen dem selbstverantwortlichen Bürger, ungefähr jenen Betrag einzubezahlen, den er als richtig befindet (vgl. Infoblatt des Steueramtes zur Vorbezugsrechnung). Zahlt er zu wenig ein, schuldet er auf der Differenz Verzugszinsen. Muss er aber trotz der veränderten Verhältnisse mit Mahnung und Betreibung des Vorbezugs rechnen, wird er nicht umhin kommen, beim Steueramt eine Anpassung der provisorischen Rechnung zu verlangen und die Gründe dafür mindestens glaubhaft zu machen.
Diese Gesuche der Steuerpflichtigen muss das Steueramt innert nützlicher Frist beurteilen und entweder die Vorbezugsrechnung anpassen oder das Gesuch abweisen. Der Verwaltungsaufwand, auch für die Produktion und den Versand der Mahnungen sowie für die Behandlung der darauf folgenden Reaktionen, würde unverhältnismässig zunehmen. Eine Erhöhung des Personalbestandes wäre unerlässlich, auch wenn erst nach Erheben des Rechtsvorschlages eine Verfügung über die Höhe der provisorischen Rechnung erlassen wird. Zu beachten ist ausserdem, dass das Verfahren zur (gerichtlichen) Überprüfung der provisorischen Rechnung vermutlich noch hängig ist, wenn bereits die ordentliche Veranlagung aufgrund der Steuererklärung vorgenommen werden kann. Solche Parallelverfahren blähen folglich den Verwaltungsapparat zusätzlich auf, insbesondere wenn sowohl der Kanton als auch die Gemeinden ihre Vorbezugsrechnungen je als rechtsmittelfähige Verfügungen ausgestalten.
Werden Vorbezugsrechnungen betrieben, führt dies zu einer Zunahme der Betreibungen mit der entsprechend höheren Belastung der Betreibungsämter. Endet die Betreibung des Vorbezugs erfolgreich, ist damit das Inkassoverfahren für die Steuerforderung aber noch nicht abgeschlossen. Denn in der Zwischenzeit dürfte die definitive Veranlagung erfolgt sein, so dass entweder die aufgrund der Betreibung zu viel bezahlte Steuer mit Zins zurückzuerstatten oder, wenn die definitive Veranlagung höher ausfällt, das Inkassoverfahren erneut in Gang zu setzen ist. Endet die Betreibung der provisorischen Rechnung mit einem Verlustschein, bleibt dieser ohne Bedeutung, da er mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht die wahre Höhe der uneinbringlichen Steuerforderung wiedergibt. Denn die definitive Veranlagung wird entweder höher oder tiefer ausfallen als die provisorische Rechnung.
Um solche Verfahren in der Massenproduktion bewältigen zu können (das Kantonale Steueramt stellte 2011 über 30‘000 Betreibungsbegehren [inkl. direkte Bundessteuer]), wären umfangreiche und kostspielige Anpassungen an den Informatiklösungen des Steueramtes erforderlich. Zu implementieren wäre einerseits die Möglichkeit, provisorische Rechnungen zu betreiben. Anderseits müsste das System das Inkasso, obwohl es für die provisorische Rechnung abgeschlossen ist, für die gleiche Steuerforderung, nun mit dem definitiv veranlagten, geänderten Betrag, fortsetzen bzw. erneut durchführen.
Schliesslich sei noch auf die Zinsfolgen hingewiesen. Macht die steuerpflichtige Person veränderte Verhältnisse gegenüber der provisorischen Rechnung glaubhaft und reduziert das Steueramt den Vorbezug mit Verfügung, so wird nur dieser tiefere Betrag fällig. Wenn die Angaben unzutreffend waren und entspricht die definitive Veranlagung mehr oder minder der ursprünglichen Höhe des Vorbezugs, so ist – im Unterschied zum geltenden Recht – die nachzuzahlende Differenz nicht zu verzinsen. Mit einigermassen glaubhaften Angaben lässt sich also das Inkasso und die korrekte Verzinsung der eigentlich berechtigten provisorischen Rechnung leicht umgehen. Bezahlt umgekehrt ein Steuerpflichtiger wegen der angedrohten Mahnung und Betreibung einen Vorbezug ein, der sich im Nachhinein als übersetzt erweist, muss ihm der zu viel bezahlte Betrag mit Zins zurückerstattet werden. Der Rückerstattungszins, der dem Verzugszins entspricht (aktuell 3%), ist jedoch höher als die Zinsen, die der Kanton auf dem Markt für Kredite bezahlt, so dass zwangsweise zu viel bezahlte Steuern für den Kanton (zu) teures Fremdkapital bedeuten.
3.5 Ergebnis. Es ist ohne weiteres möglich, im Steuergesetz Bestimmungen zu schaffen, wonach die provisorische Steuerrechnung als Verfügung ausgestaltet wird, die im Betreibungsverfahren als Rechtsöffnungstitel dient. Sollen diese Bestimmungen jedoch in der Praxis tatsächlich, mit einer gewissen Konsequenz umgesetzt werden und nicht nur gelegentlich zur Anwendung gelangen, verursacht das Verfahren erheblichen zusätzlichen Aufwand und es ist wenig bürgerfreundlich. Wenn Vorbezugsrechnungen, um den Zusatzaufwand zu beschränken, aufgrund der Angaben der Steuerpflichtigen unbürokratisch angepasst werden sollen, müsste Missbräuchen mit einem System des Ausgleichszinses entgegengetreten werden. Ein solches wenden die vorne genannten Kantone an (Ziffer 3.2), die provisorische Steuerrechnungen als rechtsmittelfähige Verfügungen ausgestaltet haben. In diesen Kantonen ist die

Differenz zwischen dem definitiv geschuldeten Steuerbetrag und dem fristgerecht bezahlten Vorbezug ab einem bestimmten Termin im Steuerjahr (Verfalltag) zu verzinsen, ungeachtet wie hoch die Vorbezugsrechnung war und ungeachtet wann die Veranlagung erfolgt.
Wir erachten die geltende Regelung insgesamt als bürgerfreundlicher, kostengünstiger und als weniger bürokratisch, so dass die unbestrittenen Vorteile der vorgeschlagenen Regelung deren Nachteile und die damit verbundenen Kosten nicht aufzuwiegen vermögen.
4. Antrag des Regierungsrats. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 21. November 2012 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Beat Loosli, FDP, Sprecher der Finanzkommission. Der Auftrag verlangt, dass die Höhe der zu bezahlenden provisorischen Steuerrechnung mittels Verfügung festgestellt werden kann, wenn bis zum Abgabetermin der Steuererklärung die entsprechende provisorische Rechnung noch nicht bezahlt worden ist. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, dass die provisorische Rechnung nicht nur angemahnt wird, wie das heute schon in vielen Gemeinden gemacht wird. Auch die entsprechenden Raten werden heute in vielen Gemeinden gemahnt und somit wird auch das Steuerinkasso verbessert. Man will nicht nur das, sondern man will, dass die provisorische Rechnung betrieben werden kann. Wird in letzter Konsequenz ein Rechtsvorschlag erhoben, kann dieser mit einer Rechtseröffnung beseitigt werden und die Betreibung kann fortgesetzt werden.
Für die grosse Mehrheit der FIKO ist dieses Anliegen nicht bürgerfreundlich. Heute kann der Steuerpflichtige provisorische Rechnungen bei veränderten Einkommensbedingungen, sei dies plus oder minus, diesen anpassen lassen oder nach Berechnung des Steuerbetrags entsprechend weniger bezahlen. Dies alles mit der Konsequenz, dass wenn die Änderung halt so bei der Einschätzung nicht eintrifft, er auf dem zu wenig bezahlten Betrag einen Verzugszins von aktuell doch immerhin drei Prozent entrichten muss.
Beim Anliegen der Auftraggeberin muss der Steuerpflichtige ausdrücklich die provisorische Steuerrechnung begründen und abändern lassen, wenn er nicht eine Betreibung riskieren will. Mit anderen Worten: Der Steuerpflichtige muss einen Behördengang machen oder anders gesagt, die Steuerverwaltung wird zusätzlich belastet.
Wohlverstanden, die Bezahlung der Steuern ist eine Bürgerpflicht. Die Erhebung und Bezahlung von provisorischen Steuern ermöglichen dem Kanton und den Gemeinden die Liquidität, mit Blick auf den Schuldendienst, zu optimieren und bedeutet für den Steuerpflichtigen auch, die Steuerlast auf mehrere Raten aufzuteilen. Auf der anderen Seite dürfen wir uns aber nicht der folgenden Illusion hingeben: Wer eine provisorische Rechnung nicht bezahlt und sich dafür betreiben lässt, wird kaum eine definitive Steuerrechnung bezahlen, die auf dem entsprechenden Rechtsweg eingetrieben werden muss.
Die andere Seite der Medaille bei diesem Auftrag wäre auch das Einführen eines Pendent zum Verzugszins, nämlich ein Rückerstattungszins für den zu viel bezahlten Betrag, das heisst, die Abänderung der EDV-Programme, die wahrscheinlich nicht billig zu bewerkstelligen wäre.
Zusammenfassend: Für die Mehrheit der FIKO ist die bisherige Regelung klar bürgerfreundlicher, kostengünstiger und bedeutet ganz einfach weniger Bürokratie. Aus diesem Grund empfiehlt eine Mehrheit der FIKO, dem Antrag der Regierung auf Nichterheblicherklärung zu folgen.

Annelies Peduzzi, CVP. Mit der Umstellung von der Vergangenheits- zur Gegenwartsbesteuerung sehen sich vor allem die Gemeinden immer öfters mit grösseren Steuerausständen konfrontiert, die sie in der Folge in immer grössere finanzielle Bedrängnis bringen, denn eine definitive Veranlagung und somit ein Inkasso kann erst im Folgejahr von einer Steuerperiode erfolgen. Was bei der kantonalen Steuerbehörde mit einem Schulterzucken zur Kenntnis genommen werden kann, weil die Reserven in einer anderen Grössenordnung vorhanden sind, führt in einigen Gemeinden zu immer grösseren Engpässen. Regelmässig müssen Darlehen aufgenommen werden, um die laufenden Ausgaben überhaupt tätigen zu können. Schuld daran sind nicht die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, sondern das provisorische Steuersystem, welches nicht dem Inkasso unterworfen ist. So wähnt sich, sogar der bravste Steuerzahler, im Recht und

begleicht seine Steuerschuld, die er aufgrund einer provisorischen Rechnung bekommen hat, Ende Jahr, oder eben erst nach Erhalt der definitiven Veranlagung.
Der Auftrag von Barbara Streit-Kofmel verlangt nicht, dass alle Gemeinden und die Kantonale Steuerbehörde das Steuerinkasso bei der provisorischen Veranlagung anwenden müssen, der Auftrag verlangt einzig, dass die rechtliche Grundlage für eine diesbezügliche Anwendung geschaffen werden soll.
Die Antwort des Regierungsrats ist sehr ausführlich ausgefallen und deckt sämtliche Eventualitäten, bis zur hintersten Stelle nach dem Komma ab. Unsere Fraktion war ob dieser Antwort sehr erstaunt. Liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen, wir sind alle auch Gemeindevertreterinnen und –vertreter und tragen somit auch eine finanzielle Verantwortung in unseren Gemeinden. In wie vielen Fällen müssen wir uns – wohlverstanden teilweise aus guten Gründen – gegen die Gemeinden stellen? Jetzt haben wir einmal die Gelegenheit, mit einem Ja den Gemeinden etwas in die Hand zu geben, welches ihnen, wenn sie es brauchen, helfen kann. Und wir stellen uns taub? Ich lese in der Antwort vom unglaublichen Aufwand, den ein solcher Beschluss nach sich ziehen würde. Es ist doch jeder Gemeinde frei gestellt, ob und in welcher Form sie diesen Aufwand betreiben will oder eben nicht. Ich lese – und das erstaunt mich nun wirklich – ein solches Vorgehen sei nicht bürgerfreundlich. Wenn in unserem Land etwas nicht bürgerfreundlich sein soll, dann kann man sich gerne einmal im Ausland umsehen. Unsere Infrastruktur, unser Sozialwesen, unser Bildungssystem – das alles ist Luxus – und dieser Luxus muss finanziert werden. Viele dieser Finanzierungen laufen über die Gemeinden und deshalb sind wir verpflichtet, auch zu schauen, dass die Gemeinden das nötige Werkzeug bekommen, um ihre Verpflichtungen leisten zu können.
In der Antwort des Regierungsrats ist bei den Nachteilen einzig die Sicht des Kantons dargestellt. Von Massenproduktion ist da zu lesen. Die Verantwortlichen der kantonalen Steuerbehörden seien mit dem heutigen System auch zufrieden. Das freut uns ausserordentlich und wir sind die letzten, die ihnen vorschreiben, das System zu ändern. In einer Gemeinde geht das alles etwas anders zu und her, vor allem hat alles eine andere Grössenordnung.
Immerhin hat die Regierung in ihrer Antwort auch noch Vorteile gefunden und sieht es auch so, dass davon auszugehen ist, dass sich damit die Steuerausstände reduzieren lassen. Interessant ist dann aber der letzte Satz bei den Vorteilen auf Seite 2: «24 Monate nach Ende der Steuerperiode, wenn nahezu 100% der Veranlagungen rechtskräftig und die Bezugsverfahren grösstenteils abgeschlossen sind, hat sich aber der Unterschied nahezu eingeebnet». Liebe Regierung, genau um diesen Zeitraster geht es ja. Die Vorlage möchte eine Rechtsgrundlage, um diese 24 Monate eben abzudecken, denn in diesen Monaten bestehen in den Gemeinden Liquiditätsprobleme.
Es ist aber auch so und das kann man ebenfalls nachprüfen, dass seit der Umstellung auf die Gegenwartsbesteuerung, die Gemeinden viel höhere Steuerabschreibungen haben, also Geld, welches sie nie wieder sehen.
Mit dieser Vorlage begegnen wir auch der Mentalität: Die Steuern bezahlen wir dann zuletzt. Nur zuletzt bleibt vielfach eben nichts mehr übrig. Das Inkasso für die Gemeinden ist auch aus diesem Grund nämlich viel zeitintensiver geworden.
Liebe Ratskolleginnen und –Kollegen, ich weiss, dass sie das in den Fraktionen vorbesprochen haben. Auch wenn die Stellungnahme des Regierungsrats ablehnend ist, auch wenn wir in der Finanzkommission, aufgrund des ausführlich erläuterten Mehraufwandes, keine Mehrheit gefunden haben, so überlegt Euch doch bitte, ob ihr mit einem Ja heute euren Gemeinden – wenn nötig – ein «Handhebi» geben könnt, dass sie den Luxus, welchen wir alle täglich geniessen können, auch ohne ein Darlehen aufnehmen zu müssen, gewähren können. Die Finanzverwalter eurer Gemeinden werden es euch danken und vielleicht brauchen sie diese Massnahme ja gar nicht. Schaden zufügen können wir bei dieser Vorlage nur mit einem Nein. Unsere Fraktion unterstützt diesen Auftrag einstimmig.

Remo Ankli, FDP. Das Anliegen, welches hinter diesem Auftrag steht, nämlich die Steuerausstände zu verringern, ist verständlich und nachvollziehbar. Aber der vorgeschlagene Weg ist auch aus unserer Sicht nicht der richtige. Ich möchte nicht alles wiederholen, was bereits gesagt worden ist. Aber ich denke, ich darf es nochmals sagen, dass das Vorgehen mit den Verfügungen, die erlassen werden müssten, dem Steuerzahler gegenüber nicht freundlich ist. In der Antwort wird von «nicht bürgerfreundlich» gesprochen. Weiter ergibt sich für die Verwaltung ein grosser bürokratischer Aufwand, weil die wegen wirtschaftlichen Veränderungen eingereichten Gesuche ja auch behandelt werden müssen. Annelies Peduzzi hat es klar angetönt: Auf Seite 2 der Antwort der Regierung steht, dass das Ergebnis bei uns nach zwei Jahren zu 24 Monaten in etwa dasselbe ist wie im Kanton Aargau, der die Praxisänderung, wie wir sie vor uns haben, bereits kennt. Weil der Kanton Solothurn ja relativ hohe Verzugszinse von nicht bezahl-

ten Steuern einzieht, werden er und auch die Gemeinden nicht einen grossen Verlust machen. Wenn das Ergebnis mit einem kleineren bürokratischen Aufwand dasselbe ist, ist das Vorgehen sicher vorzuziehen. Ein weiterer Punkt sind die Personen, die die Steuern nicht bezahlen wollen oder können. Dort ändert man eh nichts, denn diese Leute würden auch bei einer Praxisänderung nichts zahlen und wir hätten vermutlich nicht mehr Steuerpflichtige, die ihrer Steuerpflicht nachkommen würden. Fazit: Die Nachteile überwiegen. Das Problem ist zwar real, aber der vorgeschlagene Weg ist nicht der richtige. Deshalb lehnen wir den Auftrag ab.

Felix Wettstein, Grüne. Das ist ein spannender Auftrag. Er löste in unserer Fraktion heftige Diskussionen aus und wir landeten nicht bei einer einhelligen Meinung. Wir teilen das Ziel des Auftrags ohne Abstrich. Die Steuerausstände dürfen künftig nicht mehr so hoch sein, wie sie aktuell sind und sie dürfen nicht mehr wachsen, wie das in den letzten Jahren passiert ist. Der Kanton und selbstverständlich die Gemeinden auch, müssen ihr Möglichstes tun, damit die Steuern rechtzeitig bezahlt werden. Es ist ja nicht so, dass nur diejenigen Steuerpflichtigen im Rückstand, die jeden einzelnen Franken umdrehen müssen oder aktuell weniger verdienen als vielleicht noch vorher. Offensichtlich gibt es auch unter den wohlsituierten solche, die weit im Rückstand sind.
Eine Mehrheit unserer Fraktion ist trotzdem gegen die Erheblicherklärung des Auftrags und stimmt somit mit der Regierung überein. Es entspricht nicht unserem Empfinden von Recht und Gerechtigkeit, jemanden zu betreiben, der erst provisorisch veranlagt worden ist. Betreiben kann man nur diejenigen, die nicht bezahlen, obwohl die definitive Veranlagung vorliegt und sie dafür eine Rechnung erhalten haben. Wenn der Kanton und die Gemeinden das Ziel der geringen Steuerausstände erreichen will, dann muss der Hebel an einem anderen Ort angesetzt werden. Es darf nicht so lange dauern, bis die definitive Veranlagung kommt. Und das wiederum heisst in der Konsequenz, es darf nicht mehr so einfach wie heute bewilligt werden, dass Steuerzahlerinnen und Steuerzahler Fristerstreckung bis zur Einreichung der Steuererklärung erhalten. Zumindest müsste eine Fristerstreckung teurer zu stehen kommen als bis jetzt.
Ich möchte noch auf die Argumentation eingehen von Annelies Peduzzi betreffend Mentalität: Steuern bezahlen wir dann zuletzt. Ja, ich stelle fest, dass diese Mentalität verbreitet ist und ich wage jetzt einfach zu sagen, wir schüren diese Mentalität, indem wir immer so tun, wie wenn Steuern zahlen des Teufels wäre und es das höchste Staatsziel wäre, möglichst Steuern zu verringern. Steuern bezahle ich gerne, weil sie so sinnvoll investiertes Geld wie kaum etwas anderes. *(Unruhe im Saal)* Dazu kommt – und das darf auch einmal laut gesagt werden – wer rechnen kann, zahlt die provisorische Steuerveranlagung möglichst am Tag nach Erhalt des Einzahlungsscheins. Wieso? Es gibt zwar nicht mehr so viel Rabatt wie auch schon, aber es gibt aktuell nach wie vor mehr Zins als für jedes Sparbüchlein bei der Bank.

Colette Adam, SVP. Die SVP-Fraktion dankt der Regierung für die fundierten Ausführungen in der Antwort und schliesst sich dem Antrag der Regierung auf Nichterheblicherklärung an.

Simon Bürki, SP. Das geltende Recht schliesst nicht aus provisorische Steuerrechnungen zu mahnen und auch zu betreiben. Allerdings kann die Steuerbehörde, wenn der Steuerschuldner gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhebt, diesen nicht beseitigen, da die Steuerforderung nicht mit einer rechtsmittelfähigen Verfügung festgesetzt hat.
Der in der Antwort aufgezeigte Vergleich zeigt ja eigentlich, dass die Gemeinwesen mit einem straffen, frühzeitigen Inkassoverfahren rascher zu ihrem Geld kommen. Es ist jedoch nicht sicher, ob damit auch die Verluste auf Steuerforderungen tiefer ausfallen, da diese sich mit der Zeit annähern, wie ein Vergleich nach zwei Jahren zeigt.
Genau aus diesen Gründen, respektive, weil es im Endeffekt allenfalls aufs Gleiche hinausläuft, überwiegen für die SP daher grossmehrheitlich die Nachteile: Das Vorgehen ist nicht bürgerfreundlich, weil allfällige Veränderungen des Einkommens oder des Zivilstands unberücksichtigt bleiben, da als Grundlage das Vorvorjahr dient. Innerhalb von zwei Jahren können sich in diesen Grössen durchaus Veränderungen ergeben. Der Aufwand der Verwaltung für Produktion, Mahnversand, Anpassung der Informatik, Zinsberechnung und Behandlung der Reaktionen würde unverhältnismässig zunehmen.
Die SP möchte keine Verkomplizierung mit grossem Aufwand. Es sollte im Gegenteil die Möglichkeit geschaffen werden, in kleinen Raten die Steuern zu begleichen. Das vereinfacht kleineren Haushaltbudgets eine regelmässige Abzahlung der Steuern. Die SP ist deshalb grossmehrheitlich für Nichterheblicherklärung.

Barbara Streit-Kofmel, CVP. Ich habe meinen Vorstoss eingereicht, weil viele Gemeinden in unserem Kanton, insbesondere auch die Stadt Solothurn, seit der Umstellung auf die Gegenwartsbesteuerung Probleme mit grossen Steuerausständen und grossen Steuerabschreibungen haben.
Per Ende 2011 ist der Nettosteuerausstand in unserer Stadt bei 22,4 Mio. Franken, der Bruttosteuerausstand bei sage und schreibe 25,8 Mio. Franken. Vergleicht man den Bruttosteuerausstand mit der jeweiligen Sollstellung, ergibt sich eben ein düsteres Bild: Ende 2011 betrug der Bruttosteuerausstand ganze 39 Prozent. Auch bei den Steuerabschreibungen sieht es nicht besser aus. Die Steuerabschreibungen in der Stadt Solothurn betrugen im 2011 und 2012 satte 1,2 Mio. Franken.
Im Kanton läuft es auch nicht besser. Dem Geschäftsbericht ist zu entnehmen, dass der Steuerausstand per Ende 2011 im Kanton 263,2 Mio. Franken beträgt und die Steuerabschreibungen im gleichen Jahr bei 17,1 Mio. Franken liegen. Man muss nur den Blick auf unseren Nachbarkanton Aargau werfen, um zu sehen, dass es dort um Einiges besser läuft. Der Kanton Aargau hat neben vielen anderen Kantonen wie Basel-Stadt, Luzern, St. Gallen und weiteren, die gesetzliche Grundlage für ein aktives Inkassso der provisorischen Steuerrechnungen geschaffen. Das hat sich gelohnt. Während die Abschreibungen per 2011 in unserem Kanton bei 2 Prozent liegen, sind sie im Kanton Aargau nur bei 0,66 Prozent. Wenn unser Kanton die Abschreibungen im Jahr 2011 von 2 Prozent auf 0,66 Prozent (wie im Kanton Aargau) hätte senken können, wären diese um ca. 10,7 Mio. Franken tiefer gewesen. Mit anderen Worten müssen in unserem Kanton bei natürlichen Personen ca. 2 Steuerfussprozente mehr für Steuerabschreibungen aufgewendet werden als im Kanton Aargau. Bei diesen Kennzahlen ist klar ersichtlich, dass der Kanton Solothurn einen höheren Steuerfuss als zum Beispiel der Kanton Aargau haben muss, um die gleichen Aufgaben finanzieren zu können.
Es erstaunt schon, dass die Regierung in der jetzigen schwierigen Finanzlage, wo wir uns mit mehr oder weniger grossem Erfolg ums Sparen bemühen, nicht gewillt ist, Gegensteuer zu geben. Das Argument, dass meine geforderte Lösung nicht bürgerfreundlich sein soll, kann ich so nicht gelten lassen. Es geht überhaupt nicht darum, unsere Steuerpflichtigen zu drangsalieren. Weiterhin sind ja individuelle Lösungen möglich, wenn sich die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen ändern. So steht es auch im Vorstoss. Der Steuerpflichtige kann sich vom Steueramt wie bis anhin beraten lassen und Teilzahlungsvereinbarungen eingehen. Falls jemand die Steuern mit dem 13. Monatslohn bezahlt, ist das auch kein Problem. Die Gemeinden sind einfach froh, wenn die Steuern bis Ende Jahr bezahlt sind.
Ich bin der festen Überzeugung, dass es für den Steuerpflichtigen in der Regel besser ist, wenn er jedes Jahr die Steuern bezahlt und nicht bei der definitiven Rechnung böse Überraschungen erleben muss. Und sollte er einmal zu viele Steuern bezahlt haben, bekommt er den Betrag ja samt Zinsen zurück.
Ich frage mich, ob es bürgerfreundlicher ist, wenn 70-80 Prozent der Steuerpflichtigen ihre Steuern Jahr für Jahr korrekt bezahlen, während der andere Teil der Steuerpflichtigen jeweils – und teilweise systematisch – mit dem Bezahlen zuwartet, was dann eben nicht selten zum erfolglosen Steuerinkasso führt, weil der geschuldete Betrag dann halt noch grösser, das heisst, in der Regel doppelt so gross geworden ist.
Ein Jahr lang auf die Steuern warten, heisst aber vor allem für Kanton und Gemeinden, die knapp bei Kasse sind, Fremdkapital aufnehmen zu müssen, um die öffentlichen Aufgaben zu erfüllen. Die Verzinsung des geschuldeten Steuerbetrags von 3 Prozent deckt den Aufwand und die Kosten der Steuerbehörde nicht. Die Zinssätze für solche Kredite sind momentan zwar tiefer als 3 Prozent. Da das Fremdkapital bei Zahlungseingang jedoch nicht sofort zurückbezahlt werden kann, macht die öffentliche Hand auch hier Verluste.
Der Kanton musste im Jahr 2011 einen durchschnittlichen Zinssatz für langfristige Schulden von 2,79 Prozent bezahlen. Zählt man die Verwaltungs- und Administrativkosten dazu, decken die 3 Prozent Verzugszins, wie gesagt, den Steuerausfall nicht. Der brave Steuerzahler bezahlt schliesslich die Differenz.
Das Argument, der administrative Aufwand führe beim Personal zu Mehrkosten, ist nur beschränkt berechtigt. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist ja, wie wir es bereits gehört haben, eine Kann-Formulierung. Es war mir wichtig und ich habe mir Mühe gegeben, meine Argumente darzulegen und die Gründe aufzuzeigen, weshalb man diesem Auftrag aus Vernunftsgründen zustimmen müsste.

Stephan Baschung, CVP. Der Sprecher der FIKO hat gesagt, die Kommission habe den Antrag als nicht bürgerfreundlich empfunden. Weshalb müssen wir uns im Kanton gegenüber Steuerpflichtigen, die sich nicht an Regeln halten, noch bürgerfreundlich verhalten? Ich verstehe diese Haltung nicht. Aus der Reihe der FDP gibt es eine Gemeindepräsidentin, die darum kämpft, dass der Kanton Rahmenbedingun-

gen schafft, damit die Gemeinden griffigere Massnahmen ergreifen können gegenüber Leuten, die ihre Steuern nicht bezahlen. Mit der Ablehnung dieses Auftrags erweisen wir unseren Gemeinden einen sehr schlechten Dienst. Ich bitte Sie, dies zu überlegen und den vorliegenden Auftrag erheblich zu erklären.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Das Anliegen von Frau Streit ist an sich berechtigt und das Vorgehen ist löblich. Sie hat als gute Juristin – andere gibt es ja nicht – sehr rasch gesehen, dass es eine Rechtsgrundlage braucht, wenn man Vorbezüge dem Rechtsinkasso unterwerfen will. Aber so löblich das Anliegen ist, man nähert sich dem Pferd von hinten. Aber wir müssen es von vorne angehen. Das Problem sind nicht diejenigen, die den Vorbezug nicht bezahlen, sondern diejenigen, die gar keine Steuern zahlen. Das ist unser grosses Problem. Frau Peduzzi hat kritisiert, die Antwort sei zu ausführlich und falsch disponiert. Das mag sein, aber es ist die Meinung der Regierung, die ja schliesslich auch etwas wert ist.
Ich weise nochmals daraufhin, dass eine Systemänderung mit grossen Nachteilen verbunden ist. Ich will nicht über den Aufwand sprechen – der muss geleistet werden, wenn man entsprechend handeln muss – und fertig. Aber es gibt eine ganze Reihe von Problemen. Ich möchte auf das eine oder andere eingehen. Nehmen Sie die Situation der Selbständigerwerbenden. In einem guten Jahr fallen relativ viele Steuern an, dann folgt ein schlechteres Jahr – und dann sitzen sie auf den hohen Vorbezügen des guten Jahres. Das kann gerade bei Selbständigerwerbenden zu echten Liquiditätsproblemen führen – und das sollte vermieden werden. Ich sagte es bereits, das Problem sind diejenigen, die die Steuern nicht bezahlen. Diese Personen machen Rechtsvorschlag, wenn sie betrieben werden. So können wir nicht nur das Steueramt, sondern ebenfalls das Betreibungsamt damit beschäftigen, meistens auch erfolglos. In der Regel ist das ja nicht die einzige unbezahlte Rechnung. Kurz und gut, ich will nicht mehr weiter ausholen. Ich verstehe das Anliegen und bin auch der Meinung, dass das eingetrieben werden muss, was dem Staat zusteht, aber ich bin der dezidierten Auffassung, dass die Nachteile grösser sind als die Vorteile

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 5]

Erheblicherklärung	32 Stimmen
Nichterheblicherklärung	55 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

A 079/2012

Auftrag Michael Ochsenbein (CVP, Luterbach): Alternativen zur Proporzwahl für Gemeinde-Exekutiven

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 19. Juni 2012 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. September 2012:

1. Vorstosstext. Der Regierungsrat wird beauftragt, den Gemeinden Alternativen zu der heutigen Proporzwahl für Gemeinderatswahlen auszuarbeiten und zu ermöglichen.
Gesetzliche Ausgangslage: Im Gesetz über politische Rechte GpR § 29 Abs. 1 heisst es, dass Wahlen (Kantons-, Regional- und Gemeindewahlen) nach dem Majorzverfahren durchgeführt werden, sofern sie nicht auf Grund der Kantonsverfassung oder besonderen gesetzlichen Vorschriften nach dem Proporzverfahren vorzunehmen sind.
Im Gemeindegesetz § 33 Abs. 2 wird ausgeführt, dass Urnenwahlen von Gemeindebehörden, unter Vorbehalt von § 69 Absatz 3 und § 96 Absatz 2, nach dem Proporzwahlsystem vorzunehmen sind.
In der Ausserordentlichen Gemeindeordnung ist es gemäss GG § 96 Abs. 2 möglich, in der Gemeindeordnung festzulegen, dass der Gemeinderat nach dem Majorzsystem gewählt werden kann.

Ein Vergleich: Auf kantonaler Stufe wird das Parlament im Proporz-, die Regierung aber im Majorzwahlverfahren gewählt. Auf Stufe Gemeinden werden jedoch die Exekutiven im Proporz gewählt. Mit Ausnahme von Olten gibt es keine institutionalisierten Legislativen in den Gemeinden.
Heutige Situationen: In kleinen und mittleren Gemeinden bestehen folgende Tendenzen:

1. Wahlen werden vermehrt als «Kopfwahlen» angesehen. Wählerinnen und Wähler wünschen sich eine Gemeindepolitik, welche sich von den Parteien löst. Man möchte vermehrt Persönlichkeiten wählen, und nicht mehr Parteien.
2. Parteien haben Mühe, Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeinderatswahlen zu finden. Oft gibt es Begründungen: «Interessiert am Gemeinderat schon, aber nicht in einer Partei». Bei Proporzwahlen sind Parteien aus wahltaktischen Überlegungen gezwungen, mehr Kandidierende ins Rennen zu schicken, als das mit Majorzwahlen notwendig wäre.

Gemeinden sind gemäss GpR verpflichtet, Proporzwahlen abzuhalten.

2. Begründung (im Vorstosstext enthalten)

3. Stellungnahme des Regierungsrats

3.1 Gemäss Artikel 60 der Kantonsverfassung sind öffentliche Ämter durch die am besten geeigneten Personen zu besetzen. Nach Möglichkeit sind die verschiedenen Bevölkerungskreise, namentlich die Regionen und die politischen Richtungen, angemessen zu berücksichtigen. Bei den Behördenwahlen auf kommunaler Ebene (Gemeinderats- und Komissionswahlen) wird insbesondere mit der Verhältniswahl (Proporzwahlverfahren) sichergestellt, dass die politischen Richtungen angemessen berücksichtigt werden. Im Gegensatz zur Mehrheitswahl (Majorzwahlverfahren) führt der Proporz zu einer gerechteren Vertretung der verschiedenen politischen Gruppierungen. Er gewährleistet, dass alle repräsentativen Kräfte an der Entscheidfindung teilhaben und in die Verantwortung für die Gemeindeangelegenheiten eingebunden werden.
3.2 Die Einführung von Majorzwahlen auf Gemeindeebene hätte zur Folge, dass der «Gemeinderatsbetrieb» in der bisherigen Art und Weise nicht mehr möglich wäre. Die ordentlichen Ratsmitglieder, welche verhindert sind oder in den Ausstand treten müssen, können heute ohne Weiteres durch Ersatzmitglieder derselben Partei vertreten werden. Der Proporz mit seiner Listenwahl ermöglicht somit auch Personen zu kandidieren, welche nicht garantieren können, bei jeder Sitzung anwesend zu sein. Im Majorzsystem wäre der Druck an jeder Sitzung dabei zu sein, viel grösser. In diesem Zusammenhang ist zu befürchten, dass die «Milizverträglichkeit» aufgrund des erhöhten Teilnahmedruckes abnehmen wird, vor allem weil Ratsmitglieder oft noch durch berufliche Aufgaben beansprucht werden.
3.3 Bei der Mehrheitswahl (Majorz) stimmen die Wähler nur und unmittelbar den Kandidaten, weshalb sich in diesem System starke Persönlichkeiten zur Wahl stellen müssen. Regierungsratswahlen sind Persönlichkeitswahlen. Aus diesem Grund werden die Regierungsräte in fast allen Kantonen nach Majorz gewählt. Für die Wahl kommunaler Exekutiven eignet sich hingegen der Proporz aufgrund der Listenwahl besser. Zudem wird das Regierungsratsamt hauptberuflich ausgeübt. Es lässt sich daher nicht mit dem Amt eines Gemeinderates vergleichen. Die im Gemeindegesetz für die ausserordentliche Gemeindeorganisation vorgesehene Möglichkeit der Majorzwahl des Gemeinderates kann ebenfalls nicht als Beispiel angeführt werden. Denn gerade in der ausserordentlichen Gemeindeorganisation, welche sich für grössere Gemeinden mit professionell geführter Verwaltung und einem Gemeindeparlament eignet, finden eher «Kopfwahlen» statt (vgl. z.B. die Wahl des Stadtrates in Olten). Überdies hat der Gemeinderat hier oft nicht nur die Funktionen eines reinen Exekutivorgans.
3.4 Ein weiterer Vorteil des Proporzwahlrechtes ist das Nachrücken nach § 126 GpR. Die Wahlen anhand von Listen ermöglichen es, dass die nicht gewählten Kandidaten (Ersatzmitglieder) bei Vakanzen nachrücken können. So kann bei einer Demission in der Regel ohne grossen Aufwand für die Gemeinde ein Ersatzmitglied als gewählt erklärt werden. Mutationen in Gemeindeexekutiven sind weitaus häufiger, als dies beim Regierungsrat der Fall ist (z.B. infolge von Wegzügen, beruflichen Neuausrichtungen, Krankheiten etc.). Das Nachrücken von gewählten Ersatzmitgliedern – und auch die Nachnomination und stille Wahl nach § 127 Abs. 2 und 3 GpR – wären beim Majorzverfahren nicht möglich.
3.5 Ein Systemwechsel (von Proporz zu Majorz) hätte zur Folge, dass sämtliche Ersatz- und Erneuerungswahlen an der Urne durchgeführt werden müssten. Zudem wären häufig noch Zweitwahlgänge erforderlich, wenn das absolute Mehr verfehlt würde. Stille Wahlen könnten zwar in der Gemeindeordnung vorgesehen werden, dennoch wären die Ausschreibung der Ämter, die Kandidatensuche und die Ansetzung der Wahltermine vorzunehmen. Ein Systemwechsel würde somit zu einem Mehraufwand führen, ohne Garantie, dass sich dadurch mehr Personen für das Amt finden liessen. Ob die im Auftrag

erwähnte Tendenz der Wähler, vermehrt Persönlichkeiten statt Parteien zu wählen, den durch einen Systemwechsel verursachten Mehraufwand für die Gemeinden rechtfertigt, ist äusserst fraglich.
3.6 Es trifft zu, dass die traditionellen Parteien in kleineren Gemeinden zum Teil Mühe bekunden, Kandidaten zu finden. Ist die Rekrutierung von Kandidaten schwierig, so besteht im Proporz die Möglichkeit, eine parteiübergreifende gemeinsame Liste und damit eine stille Wahl anzustreben (wie dies bei der Wahl kommunaler Exekutiven in kleineren Gemeinden sehr oft der Fall ist). Es trifft daher nicht zu, dass Parteien aus wahltaktischen Überlegungen gezwungen sind, mehr Kandidierende ins Rennen zu schicken, als dies bei Majorzwahlen nötig wäre.
3.7 Die politischen Parteien nehmen nachwievor wichtige Aufgaben in unserer Demokratie wahr. Sie tragen zur politischen Meinungs- und Willensbildung des Volkes bei und haben die Aufgabe der Integration und Repräsentation des Wählerwillens gegenüber dem Staat. Eine besonders wichtige und wertvolle Aufgabe der Parteien ist die Evaluation und Nomination von Kandidaten für die Besetzung politischer Ämter. Bei einem Wechsel zum Majorzwahlverfahren würde ihnen ein schlechter Dienst erwiesen, da sie keine Wahl-vorschläge mehr einreichen und sich im Wahlkampf nicht mehr mit Listen und Wahlprogrammen profilieren könnten. Vor allem auf Gemeindeebene wird die politische Kultur primär durch die Parteien gelebt und getragen. Es wäre daher ein Verlust nicht nur kultureller Art zu befürchten, wenn die explizite Möglichkeit von «Kopfwahlen» nach dem Majorzwahlverfahren geschaffen würde, sondern es fehlten auch die Anreize zum Erhalt und zur Pflege wichtiger institutioneller Plattformen.
3.8 Auf kommunaler Ebene findet der Meinungsbildungsprozess in der Regel in Parteien und Gruppierungen statt. Selbst bei abnehmender Parteigebundenheit ist feststellbar, dass sich die Leute weiterhin organisieren, um politisch aktiv zu sein, sei es in neuen Parteien oder in «freien Listen». Es ist daher wesensfremd, die Politik «individualisieren» zu wollen, was beim Majorzverfahren auf kommunaler Ebene geradezu vorgezeichnet wäre. Der Proporz ist aufgrund der Wahlvorschläge der Parteien auch ein Garant für die Stabilität des politischen Systems. Im Majorzwahlverfahren kann sich jeder Kandidat selbst zur Wahl anmelden. Dies fördert Individualisten, die meist keine Rücksicht auf Parteiinteressen nehmen müssen und ungehindert demissionieren können, wenn etwas nicht nach ihrem Gusto verläuft. Dies wiederum macht Ersatzwahlen erforderlich und hat meist längere Vakanzen zur Folge, was der Handlungsfähigkeit eines Gemeinderates abträglich ist.
3.9 Nicht zuletzt besteht auch beim Wähler, der einen Kandidaten nicht persönlich kennt, das Bedürfnis, ihn aufgrund einer erfolgten Nomination durch die Partei seiner Gesinnung wählen zu können. In Anbetracht der zunehmenden Mobilität und Anonymität wird dieses Anliegen immer wichtiger. Vor allem in grösseren Gemeinden, wo sich Wähler und Kandidaten nicht mehr persönlich kennen, eignet sich die Listenwahl viel besser. Überdies befindet sich die Gemeindeebene zur Zeit in einem Reformprozess. Durch Fusionen werden Gemeinden grösser, was über kurz oder lang ein grösseres Bedürfnis nach Plattformen für politische Diskussionen hervorrufen wird. Insbesondere in grösseren Gemeinwesen sind die Parteien zur Formulierung und Bündelung der Interessen und Meinungen der Mitglieder und Wähler und andererseits auch zur Information und Erläuterung von behördlichen Entscheidungen gegenüber den Bürgern unverzichtbar.
3.10 Für das bestehende Wahlsystem nach Proporz ist eine Parteizugehörigkeit nicht unbedingt zwingend. Parteilose können sich zusammenschliessen und eine eigene Liste bilden. Sie können die Bezeichnung frei wählen (z.B. «Parteilos» oder «Unabhängige» oder «Freie Liste»). Es sind auch Wahlvorschläge mit nur einer einzigen Person möglich. Bestehen mehrere solcher «Einzellisten», so gibt es zudem die Möglichkeit der Listenverbindung. Damit sollten auch «Einzelkämpfer» gegen die Listen der Parteien bestehen können. «Kopfwahlen» sind auch im Proporzwahlverfahren grundsätzlich möglich. Das eigentliche Anliegen des Vorstosses ist damit heute schon erfüllt. Es ist daher nicht nötig, bei der Wahl des Gemeinderates in der ordentlichen Gemeindeorganisation noch eine zusätzliche Möglichkeit zu schaffen, diese nach dem Majorzwahlverfahren durchführen zu können.
3.11 Stehen verschiedene Wahlsysteme und Verfahren mit unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen zur Auswahl, so wird die Vorbereitung und Durchführung kommunaler Wahlen für die Gemeindeverwaltungen erheblich erschwert. Würde die Wahl des Systems den Gemeinden überlassen, wäre die Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit bei den kommunalen Erneuerungswahlen nicht mehr gewährleistet. - Wahlsysteme sollten so einfach und verständlich wie möglich sein. Unterschiedliche Regeln beim Ausfüllen der Wahlzettel verwirren auch die Wähler. Verschiedene Wahlsysteme für die Wahl der gleichen Behörden im Kanton sind daher nicht empfehlenswert. Das Anliegen des Auftrags, Alternativen zur heutigen Proporzwahl für Gemeindesratswahlen zu schaffen, ist deshalb abzulehnen.
4. Antrag des Regierungsrats. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 8. November 2012 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Daniel Urech, Grüne, Sprecher der Justizkommission. An der Sitzung vom 8. November 2012 hat die Justizkommission in Anwesenheit von Frau Vize-Stadtschreiberin Studer den Auftrag von Michael Ochsenbein behandelt. Der Auftrag verlangt, dass die im Kanton Solothurn vorgeschriebene Proporzwahl bei Gemeindeexekutiven durch Alternativen, die den Gemeinden zur Auswahl stehen sollen, ergänzt würde. Er begründet das damit, dass ein Bedürfnis nach Persönlichkeitswahlen anstelle von Parteiwahlen bestünde und dass die Parteien oft Mühe hätten, geeignete Personen für die Wahlen zu finden.
Die Regierung hat umfassend aufgezeigt, aus welchen Gründen sie dagegen ist. Und sie hat gezeigt, dass bei Mangel an Kandidierenden durchaus Alternativen zur Durchführung einer Wahl bestehen. So ist es in vielen, gerade kleineren Gemeinden üblich, dass es eine gemeinsame Liste gibt, wo dann in stiller Wahl gewählt wird. Das konnten verschiedene Kommissionsmitglieder aus eigener Erfahrung bestätigen. Mit dieser Lösungsmöglichkeit wird zumindest ein Teil der Bedenken des Auftraggebers Rechnung getragen.
Die Justizkommission ist aus folgenden Gründen für eine Beibehaltung der heutigen Situation und gegen die Erheblicherklärung des Auftrags: Das Interesse, möglichst breite Kreise an der politischen Verantwortung zu beteiligen, wird mit einer Proporzwahl hochgehalten. Die Proporzwahl erlaubt auch, dass die Verteilung der Kommissionssitze gleich wie dann im Gemeinderat passiert. Dadurch wird auch dort die gleichmässige Partizipation von weiten Kreisen gewährleistet und die Parteien sind andererseits dann auch in der Verpflichtung, geeignete Kommissionsmitglieder zu nominieren. Im heutigen System können Ersatzmitglieder für einen verhinderten Gemeinderat einspringen und die Sitzung trotzdem wahrnehmen. Das bietet eine erhöhte Flexibilität. Bei Rücktritt während der Amtsperiode, die ja in Gemeindeexekutiven durchaus häufig vorkommen, müsste jedes Mal eine Ersatzwahl durchgeführt werden, wenn man ein Majorzverfahren hätte. Die Akzeptanz von Entscheiden eines breiten Gremiums ist besser, wenn breite Kreise an der Gemeindeexekutive beteiligt sind, als wenn nur eine oder zwei grosse Parteien in der Regierungsverantwortung stehen. Und schliesslich ist auch eine Proporzwahl eine Kopfwahl, gerade auf der Gemeindeebene. Die Leute kumulieren und panaschieren sich ihre Favoriten zusammen und sorgen so auch im Proporz dafür, dass die Persönlichkeit ebenfalls eine Rolle spielt.
Weil der Auftraggeber Alternativen zur Proporzwahl und nicht ihre Abschaffung fordert, ist auch noch auf die Folgen eines Nebeneinander von verschiedenen System hinzuweisen. Die Systeme wären unübersichtlich, bei jedem Wohnortwechsel würde je nach dem etwas anderes gelten, die Wahlvorbereitungen wären komplizierter und die Schulung der Wahlverantwortlichen durch die Staatskanzlei würde um einiges aufwendiger und Unklarheiten könnten zu Verwirrung und daher zu falscher Anwendung der Regeln in den Gemeinden führen. Aus diesen Gründen empfiehlt die Justizkommission mit zwölf zu null Stimmen bei einer Enthaltung, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen und den Auftrag als nicht erheblich zu erklären.
Das wäre die Berichterstattung aus der Kommission. Die Grüne Fraktion schliesst sich mehrheitlich diesem Antrag an.

Marianne Meister, FDP. Michael Ochsenbein schildert die Tendenzen bei den Gemeinderatswahlen in kleinen und mittleren Gemeinden. Die Fraktion FDP.Die Liberalen teilt seine Schlüsse – wir haben ähnliche Erfahrungen gemacht. Wir erleben das im Moment ganz aktuell: Nach den Kantons- und Regierungsratswahlen stehen die Gemeinderatswahlen vor der Tür. Überall hat man Kandidatinnen und Kandidaten gesucht, in gewissen Gemeinden erfolgreich, in vielen ganz kleinen Gemeinden ist das ein ganz mühsames Unterfangen gewesen. Wir denken, dass die Feststellung, dass sich potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten nicht mehr zu einer Partei bekennen wollen, sondern nur noch Sachpolitik machen wollen, richtig ist. Und so teilen wir die Meinung des Auftragstellers, dass in kleinen Gemeinden bei den Gemeinderatswahlen die Köpfe wahrscheinlich tatsächlich wichtiger sind als die Parteizugehörigkeit.
Bei uns in Messen, mit etwas mehr als 1400 Einwohnern, wird im Gemeinderat fast ausschliesslich Sachpolitik gemacht. Fraktionen existieren nicht und mischen sich somit auch nicht ein. Die Parteivorstände nehmen praktisch nie Einfluss auf die traktandierten Geschäfte. Das empfinde ich als Gemeindepräsidentin überhaupt nicht als Nachteil. Das gibt dem Gemeinderat die Möglichkeit, sehr effizient zu arbei-

ten. Die Köpfe, die gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte und das Fachwissen der Kommissionsmitglieder, stehen im Zentrum und nicht die Parteizugehörigkeit. In grossen Gemeinden und in den Städten ist das natürlich anders und ich möchte das auch nicht gegeneinander ausspielen und werten.
Wenn ich jetzt als Vizepräsidentin der FDP.Die Liberalen rede und das ganz aus der Sicht der Parteien anschaue, ist die Entwicklung bedenklich und zeigt eine Tendenz auf, unter welcher viele Parteien leiden. Die proportionale Verteilung der Sitze in den Gemeinderäten ist die Basis der Parteiarbeit. Wenn die Parteiarbeit in den Gemeinden verschwindet, wird es auf den Stufen Amtei, Kanton und auf der nationalen Ebene sehr schwierig, Leute nachzuziehen und aufzubauen. Wir sind überzeugt, dass wir die Basis nicht vernachlässigen und den Parteiboden in den Gemeinden nicht schwächen dürfen, indem wir am Proporzwahlverfahren rütteln.
Wenn wir die Politik individualisieren wollen, was vermutlich beim Majorzverfahren die Folge wäre, dann habe ich persönlich Angst, dass es noch viel schwieriger wird, Frauen für einen Einstieg in die Politik zu begeistern. Die Männer sind da bekanntlich mutiger. Die Fraktion FDP.Die Liberalen ist ganz klar der Meinung, dass wir mit der Alternative des Majorzwahlverfahrens bei Gemeinderatswahlen die erwähnten Probleme nicht lösen können, im Gegenteil. Zwei verschiedene Systeme schaffen Verwirrung. Wir sind der Meinung, dass die Gemeinderatswahlen im ganzen Kanton mit dem gleichen Wahlsystem durchgeführt werden sollten.
Zwei weitere Argumente diesen Auftrag abzulehnen sind, dass bei einer Vakanz im Gemeinderat das Nachrutschen nicht mehr möglich wäre, weil jedes Mal eine Urnenwahl durchgeführt werden müsste. Das ist mit unnötigen Kosten und administrativem Aufwand verbunden. Weiter würde der Gemeinderatsbetrieb, wie wir ihn heute haben, nicht mehr so funktionieren würde. Bei uns in Messen, wie in vielen anderen Gemeinden, hat jede Partei eine Ersatzgemeinderätin oder einen Ersatzgemeinderat, die bei eventuellen Abwesenheiten aufgeboten werden können. Das ist bei uns ein sehr nützliches System und funktioniert gut. Beim Majorzwahlverfahren sind keine Ersatzmitglieder vorgesehen.
Die Fraktion FDP.Die Liberalen ist der Meinung, dass wir den kleinen Gemeinden nicht helfen, wenn wir zusätzlich das Majorzverfahren zulassen. Wir haben beim heutigen Proporzsystem die Möglichkeit der stillen Wahlen. Wenn wir nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten finden als wir Sitze zu vergeben haben, sitzen bei uns die Parteien zusammen und stellen gemeinsam eine Liste zusammen. Das kann man gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte. Jede Gemeinde kann das in der Gemeindeordnung so festhalten und bestimmen und das funktioniert bestens. Wir brauchen kein weiteres Wahlverfahren und lehnen den Auftrag, der zwar gut gemeint ist und die vorhandenen politischen Tendenzen auch aufzeigt, aber leider keinen Nutzen bringt, einstimmig ab.

Daniel Mackuth, CVP. Es ist sicher richtig und wichtig, dass wir uns zu diesem Auftrag Gedanken machen und seine Beweggründe erkennen. Der ausführlichen Stellungnahme der Regierung ist zu entnehmen, dass unser bestehendes Proporzwahlsystem mehr Vorteile als Nachteile aufweist und deshalb sicher als Gemeinderatswahlsystem zu favorisieren ist. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass beim Majorzwahlsystem auch einige Nachteile in Kauf genommen werden müssen. In den Voten des JUKO-Sprechers und meiner Vorrednerin sind die Unterschiede erwähnt worden.
Der Auftrag wünscht, dass der Regierungsrat beauftragt wird, mögliche Alternativen zum heute gültigen Proporzwahlverfahren auf Gemeindeebene aufzuzeigen. Das kann und ist aus unserer Sicht nicht nur eine Gegenüberstellung der beiden Wahlsysteme Proporz contra Majorz, wie es in der Antwort des Regierungsrats geschrieben ist. Nein, Michael Ochsenbein möchte auch Antworten und Vorschläge zu unterschiedlichen Wahlvarianten im Proporzsystem – und diese gibt es. Dazu ist in der Antwort der Regierung nichts erwähnt. Eine Mehrheit der Fraktion CVP/EVP/glp ist der Meinung, dass die Regierung die Fragen klären muss. Deshalb soll der Auftrag erheblich erklärt werden.

Christian Werner, SVP. Ich kann mich eigentlich weitgehend dem Kommissionssprecher und auch der Fraktionssprecherin der FDP anschliessen – wir teilen die entsprechende Meinung. Für uns ist es nicht wirklich nachvollziehbar, wie man gerade in Zeiten, wo in unserem südlichen Nachbarland relativ peinliche Sachen passieren, fordern kann, ein seit Jahren und Jahrzehnten bewährtes und gut funktionierendes System zu ändern. Wir sind klar der Meinung, dass das ein Fehler wäre – never change a winning team – wie man so schön sagt im Sport. Das Proporzsystem garantiert, dass die wesentlichen Gruppierungen in einer Gemeinde vertreten sind. Unseres Erachtens ist das sehr wichtig und gleichzeitig das wichtigste Argument für die Beibehaltung des Proporzsystems, respektive gegen den Auftrag der CVP/EVP/glp. Wir werden auch den Eindruck nicht ganz los, dass es ihr nicht zuletzt darum geht, ihren

Einfluss auch in Zukunft geltend machen zu können, ist doch ihr Elektorat stark überaltert und gerade bei Proporzwahlen ständig am Schwinden. *(Unruhe im Saal)* Wir sind klar für Nichterheblicherklärung des Auftrags und folgen dem Regierungsrat und der Justizkommission.

Hans-Jörg Staub, SP. Der Auftraggeber begründet sein Vorhaben unter anderem damit, dass es immer schwieriger werde, Kandidaten für Gemeinderatswahlen zu rekrutieren. Das mag in kleinen Gemeinden so sein. In Dornach, meinem Wohnort, kandidieren beispielsweise jeweils rund dreissig Personen für die neun Sitze im Gemeinderat. Die besagte Schwierigkeit ist meines Erachtens nicht von der Wahlart abhängig. Denn auch bei Proporzwahlen werden in der Regel die Köpfe, sprich die geeignetsten Kandidaten gewählt und erst in zweiter Linie die sogenannten Listenfüller. Es wird doch auf kommunaler Ebene vermehrt Sachpolitik betrieben als beispielsweise im Kanton, wo die Parteipolitik einen viel grösseren Stellenwert einnimmt.
In den Gemeinden finden die Wahlen doch anfänglich bekanntlich nach den Vorgaben der Parteien statt. Wir erinnern uns: Jede Partei nimmt für sich in Anspruch, die besten Rezepte für eine florierende Kommunalpolitik zu kennen. Nach den Wahlen raufen sich die gewählten Exekutivmitglieder zusammen und betreiben mindestens während drei Vierteln der Legislatur Sachpolitik, danach beginnt das ganze Spiel wieder von vorne.
Ein gewichtiger Vorteil im Proporzwahlverfahren ist die rasche Behebung einer Vakanz nach einer Demission. Der oder die Erstnachrückende wird Gemeinderat oder Gemeinderätin. Und diese Person konnte in der Regel schon Erfahrung als erster Suppleant sammeln. Im Majorzwahlverfahren gibt es bei Demissionen zwingend Neuwahlen. Dies ist nicht a priori schlecht, ist aber mit relativ grossem Zeitaufwand verbunden. Die Fraktion SP unterstützt einstimmig den Antrag der Regierung auf Nichterheblicherklärung.

Michael Ochsenbein, CVP. Ich habe tatsächlich ein Votum, von welchem ich überzeugt bin, dass damit gefasste Meinungen noch geändert werden könnten. Im Titel steht: Alternativen zur Proporzwahl und wir haben die Stellungnahme der Regierung gelesen. Es wurde jetzt auch sehr viel über Proporz und Majorz gesprochen. Ich glaube, dieser Teil der Antwort kann sehr schnell abgehandelt werden und es ist für mich einleuchtend, dass Majorzwahlen auf kommunaler Stufe nicht die bessere Lösung sind. Das ist so akzeptabel.
In meinem Auftrag heisst es aber auch, Alternativen zum heutigen Proporz, also nicht per se Alternativen zum Proporz, sondern Alternativen zum heutigen System. Wenn wir über die Erheblicherklärung befinden werden, geht es darum, ob wir prüfen wollen, ob es andere Proporzsysteme gibt. Die Alternativen zu einem anderen Proporzsystem fehlen aber in der Stellungnahme des Regierungsrats gänzlich. So lange wir den Auftrag nicht überweisen, werden wir keine Alternativen erhalten. Ich habe die Lösung auch nicht, sonst würde ich sie eingeben. Aber ich möchte gerne, dass das einmal geprüft wird. Vor allem die mittleren und kleineren Gemeinden haben heute tatsächlich Schwierigkeiten, Wahlen durchzuführen und die sogenannt stillen Wahlen finde ich nicht eine gute Lösung. Das heisst, einige wenige in einer Gemeinde können die Regierung, also den Gemeinderat, selber bestimmen können und so der Souverän gar nichts mehr zu sagen hat. So sind für mich stille Wahlen höchstens als Übergangslösung angebracht, aber demokratisch sind sie nicht. Da besteht Handlungsbedarf. Handlungsbedarf heisst, dass man jetzt etwas prüfen sollte. Eine andere mögliche Strategie des Kantons könnte sein, dass man kleinere und mittlere Gemeinden versucht in Fusionen zu treiben. Fusionen, und das mag nun vielleicht verwundern, wenn ich das sage, sind nicht ein Allerweltsmittel, mit welchem alle Probleme gelöst werden können, vor allem bei Gemeinden, die abgesehen von Wahlproblemen sonst ganz gut funktionieren könnten.
Der Auftrag zielt also darauf ab, den Gemeinden helfend unter die Arme zu greifen und das Wahlsystem anzupassen für kleinere und mittlere Gemeinden.

Urs Huber, SP. Wir wissen alle, dass gestern bei den meisten Gemeinden der Termin abgelaufen ist, um Leute zu suchen und zu finden. Zu meiner Schande muss ich eingestehen, dass Obergösgen nun auch zu denjenigen gehört, die stille Wahlen durchführen – das ist die Realität. Mit welchem System auch immer, zuerst muss man Leute haben, die etwas machen wollen. Auch ich sehe mit diesem Vorstoss keinen Ansatz für eine Lösung. Was mich nach dem Gehörten aber erstaunt: Hier im Saal sind wir alle in einer Partei. Jeder zweite hat nun irgendwie einen Gegensatz konstruiert zwischen Sach- und Parteipolitik. Wenn wir das nun selber dauernd machen, müssen wir uns nicht wundern, weshalb die Leute den Ein-

druck erhalten, man könne im Namen einer Partei im Gemeinderat nicht Sachpolitik betreiben. Umgekehrt frage ich mich manchmal, was Leute eigentlich vertreten, die nichts vertreten? Ich finde es eine positive Haltung eines Menschen, eine Haltung zu haben. In diesem Sinn möchte ich Sie auffordern, dass wir uns nicht immer selber verteufeln.

Markus Knellwolf, glp. Ich möchte meinen Fraktionskollegen Michael Ochsenbein unterstützen. Er hat richtig gesagt, dass es da nicht darum geht die Gemeinden zu zwingen, das heutige System zu verlassen und dass sie irgend ein Majorzwahlsystem einführen müssen. Es geht schlicht und einfach darum, dass man Alternativen aufzeigen und vielleicht auch die gesetzliche Grundlage schaffen würde, dass man nachher je nach Gemeinde schauen könnte, welches das optimale System für die Durchführung von Wahlen wäre. Ich möchte auch noch etwas entgegnen zum Argument, dass es verwirrend ist, wenn in den verschiedenen Gemeinden unterschiedliche Wahlsysteme angewendet würden. Ich denke, es wäre nicht verwirrender als wenn wir auf kantonaler und kommunaler Ebene Listenverbindungen abschaffen würden, gleichzeitig aber auf nationaler Ebene, weil es dort vom Bund vorgegeben ist, diese noch erlaubt wären. Persönlich möchte ich noch darauf hinweisen, dass meiner Meinung nach jetzt der richtige Zeitpunkt wäre um Alternativen zu prüfen, weil das Gesetz für politische Rechte immer noch in Überarbeitung ist. Die Vernehmlassungsfrist ist abgelaufen, aber das Gesetz ist noch nicht im Rat gewesen. Jetzt wäre noch gerade der Zeitpunkt um den Auftrag zu überweisen, damit Alternativen aufgezeigt und berücksichtigt werden könnten. Ich bitte Sie, dem Vorstoss zuzustimmen.

Theophil Frey, CVP. Wenn ich Rückschau halte auf meine Zeit in der Gemeindepolitik, so habe ich in unserem Dorf den Grossgemeinderat erlebt mit 18 Personen, wo noch parteipolitisch diskutiert wurde. Seitdem wir das Ressortsystem haben, habe ich den Eindruck, dass die Parteipolitik in den Gemeinden eigentlich stark zurückgegangen ist. Wer jetzt aber erwartet und den Schluss daraus zieht, dass man die Parteien beiseite lassen und zum Majorzsystem übergehen kann, der täuscht sich aus folgendem Grund: Die meistgehörte Ausrede, weshalb man nicht politisieren will, ist immer, man wolle nicht einer Partei beitreten. Man hat den Eindruck, man erhalte einen Stempel aufgedrückt. Leute, die dieses Rückgrat nicht haben, brauch die Politik nicht, weil immer wieder Entscheidungen zu treffen sind, wo man hinstehen und auch unbequeme Meinungen vertreten muss. Dann wird man halt in der Öffentlichkeit abgestempelt. Aber das muss man in Kauf nehmen.
Ich habe über diese Zeit beobachtet, dass es ein grosser Unterschied ist, hier drin Gemeindepolitik zu betreiben. Hier spielt die Parteizugehörigkeit immer eine sehr grosse Rolle. Man kommt fast nicht mehr von einer Meinung weg, wenn man sich nicht dafür hält, einmal gegen den Strom zu schwimmen, gegen die Fraktion selber. Ich glaube, das erfahren alle anderen auch. Ich habe aber den Eindruck, dass das in einer Gemeinde seit der Einführung des Ressortsystens ganz anders ist. Man spricht miteinander und versucht, sachlich zu einem guten Entscheid zu kommen. Wie gesagt, ich habe lieber diejenigen, die wegen der Parteizugehörigkeit nein sagen. Es gibt nämlich noch eine dritte Gruppe, anzutreffen in den Restaurants, die alles besser weiss. Wehe, es geht darum, das Sitzungsgeld um fünf Franken zu erhöhen! Diese Leute sind dann dagegen, aber den Magen, selber zu politisieren, haben sie nicht. Ich weiss, das ist kein Thema. Aber irgendwie habe ich mir schon einige Male überlegt, wie es wäre, wenn ein Malussystem eingeführt würde: Diejenigen, die in einer Gemeinde überhaupt nichts machen, sich um nichts kümmern und «nume ä Dummi hei» sollten irgendwie gefasst werden können – gerade mit der Steuererklärung! *(Heiterkeit im Saal)*

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 6]

Erheblicherklärung	21 Stimmen
Nichterheblicherklärung	66 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Susanne Schaffner, SP, Präsidentin. Auf der Tribüne verabschiede ich die erste Gruppe der Schüler und Schülerinnen der 9. Klassen 3a und b der Sekundarschule Kollegium Solothurn – und begrüsse gleichzeitig die zweite Gruppe. Sie stehen unter der Leitung von Stefanie Schallberger und Norbert Hof. Ich hoffe, es hat euch gefallen.

A 082/2012

Auftrag Walter Gurtner (SVP, Däniken): Missbrauch von Radarfallen

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 19. Juni 2012 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. September 2012:

1. Vorstosstext. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesetzgebung und alle Verordnungen so anzupassen, dass Radarkontrollen auf den Solothurner Kantonsstrassen, Gemeindestrassen und Solothurner Autobahnabschnitten in Zukunft nur noch stichprobenweise oder an unfallträchtigen Abschnitten gemacht werden dürfen. Längere Streckenabschnittskontrollen, die nichts mit der Verkehrssicherheit zu tun haben, sollen verboten werden.
2. Begründung. In den letzten vier Jahren hat sich die Zahl der festinstallierten Radarfallen auf den Solothurner Strassen verdoppelt. Die meisten Radarfallen wurden an Kreuzungen mit Rotlichtanlagen montiert, zudem auf geraden Autobahnstrecken und in Autobahn-Tunnels, also an Strassenabschnitten, welche überhaupt nicht gefährlich sind. Viele dieser Standorte sind mittlerweile längst bekannt und zwingen zudem den Autofahrer, sich konstant nur noch auf den Tacho zu konzentrieren, anstatt auf das übrige Verkehrsgeschehen (erhöhte Unfallgefahr). Der Bürger wird so immer noch mehr unnötig überwacht und abgezockt, um die Kantonskasse zu füllen. Sehr oft handelt es sich bei diesen Vergehen auch nur um geringfügige Geschwindigkeitsübertretungen von 1 bis 2 km/h, wofür dann ein Beamter einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand betreiben muss für eine Busse von 20-40 Franken. Da geht meine Forderung in die gleiche Richtung wie jene der FDP und SVP, welche diesen unsinnigen Aufwand klar mit Vorstössen konstant bekämpfen.
Immer wieder melden sich kantonale Polizeidirektoren mit ihren Aussagen dahingehend, dass nur mobil aufgestellt Radaranlagen an gefährlichen Strassenabschnitten das einzig effiziente Mittel gegen Geschwindigkeitssünder und Raser sind. Trotzdem werden munter weitere fest montierte Radarfallen installiert, teilweise sogar in Leitplanken und Abfallkübeln, etc. und das mit dem Segen von Bund, Kanton und Gemeinden, welche alle den Geldsegen in die Kantonskasse fliessen lassen mit immer mehr Bürokratieaufwand und mehr unnötigem Beamtentum, aber leider ohne mehr Verkehrssicherheit.
Aktuellster Beweis ist der neue Massnahmenplan 2013 des Solothurner Regierungsrats, in welchem Bussenmehreinnahmen im Strassenverkehr von 1.5 Millionen Franken budgetiert werden sollen. Von Verkehrssicherheit oder Administrationsabbau ist auch hier von der Regierung keine Rede.
Eine entsprechende gleichlautende Motion wie dieser Auftrag wurde soeben in der Sommersession 2012 vom Nationalrat deutlich mit 103 gegen 76 Stimmen gutgeheissen und angenommen.
3. Stellungnahme des Regierungsrats
3.1 Die Erfüllung des Auftrages wäre bundesrechtswidrig. Geschwindigkeitskontrollen stützen sich auf die eidgenössische Strassenverkehrsgesetzgebung, welche die erlaubte Höchstgeschwindigkeit definiert. Wer sich nicht an die gesetzlichen Be-stimmungen hält, begeht eine Widerhandlung, zu deren Ahndung die Kantone verpflichtet sind (Art. 103 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958; SVG; SR 741.01; sowie Art. 302 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007; StPO; SR 312.0). Der Polizei obliegt die Kontrolle des Verkehrs auf öffentlichen Strassen (Art. 3 der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (SKV; SR 741.013). Die Polizei Kanton Solothurn ist verpflichtet, die Sicherheit auf öffentlichen Strassen zu gewährleisten und Widerhandlungen zu verfolgen (§ 4 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990; KapoG; BGS 511.11). Schwerpunktmässig haben sich Kontrollen insbesondere nach sicherheitsrelevantem Fehlverhalten und den Gefahrenstellen zu richten. Sie erfolgen stichprobeweise, systematisch oder im Rahmen von Grosskontrollen (Art. 5 SKV). Nach Möglichkeit sind unter anderem bei der Kontrolle der Geschwindigkeit technische Hilfsmittel einzusetzen (Art. 9 Abs. 1 Bst. a SKV). Den Kantonen steht es nicht zu, vom Bundesrecht abweichende Bestimmungen zu erlassen. Lediglich Normen, welche die Bundesbestimmungen im gesetzlich definierten Rahmen ergänzen (Art. 106 Abs. 3 SVG), sind zulässig. So regelt die Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978 (BGS 733.11) ergänzend zum Bundesrecht die Zuständigkeiten; bezüglich Durchführung der Verkehrskontrollen durch die Polizei wird ausdrücklich auf Bundesrecht verwiesen (§ 6 Abs. 1 Bst. c).

Die Erfüllung des Auftrags würde faktisch zu einem Verbot systematischer Radarkontrollen (aus-ser auf besonders unfallträchtigen Strecken) und zum grundsätzlichen Verbot von Abschnittsge-schwindigkeitskontrollen führen. Dies käme einem Teilverzicht auf die Einhaltung und Durch-setzung eidgenössischer Bestimmungen gleich. Ein solcher Teilverzicht steht im Widerspruch zu Artikel 49 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101), welcher die Kantone zur Einhaltung des Bundesrechts verpflichtet. Sowohl die Bundesversammlung als auch der Bundesrat sorgen für die Einhaltung des Bundesrechts und können die zur Durchsetzung erforderlichen Massnahmen treffen (Art. 173 Abs. 1 Bst. e und Art. 186 Abs. 4 BV).
Die bestehenden eidgenössischen Bestimmungen lassen die Erfüllung des Auftrags, der nach einer gesetzgeberischen Intervention verlangt, auf kantonaler Ebene nicht zu. Änderungen der materiellen Bundesbestimmungen kann nur der Bundesgesetzgeber vornehmen. Selbst die grundsätzlich zulässige Änderung von Paragraf 4 KapoG vermag die Pflicht der Polizei zum Vollzug des Bundesrechts und somit u.a. zur Durchführung von Kontrollen auf allen Strassen gemäss SVG und SKV nicht aufzuheben. Sollte die im Begründungstext erwähnte gleichlautende Motion dereinst zu Änderungen von Bundesrecht führen, würde die Umsetzung des Auftrags unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage geprüft. Freilich würde sich dadurch an der Geltung der nachfolgenden Bemerkungen nichts ändern. Im Übrigen wird in der Stellungnahme des Bundesrates zur erwähnten Motion auf die kantonale Vollzugshoheit im Rahmen der Bundesvorschriften verwiesen.
3.2 Zuständigkeit für Verkehrskontrollen. Gemäss Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) ist der Regierungsrat für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zuständig. Gemäss Artikel 78 und 81 KV ist es seine Aufgabe, staatliche Tätigkeiten zu planen und zu koordinieren sowie für einen rechtmässigen und wirkungsorientierten Dienst an der Öffentlichkeit zu sorgen. Mit den Paragrafen 1 und 4 KapoG hat der Gesetzgeber die verkehrspolizeilichen Aufgaben der Polizei Kanton Solothurn übertragen. Sie hat für Sicherheit und Ordnung im Verkehr auf öffentlichen Strassen und Gewässern zu sorgen und Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsrecht zu verfolgen. Paragraf 6 Absatz 1 Bst. c der Verordnung über den Strassenverkehr verweist bezüglich Durchführung von Verkehrskontrollen auf das Bundesrecht, konkret auf die erwähnten Bestimmungen der SKV. Weitergehende Bestimmungen, welche die operative Umsetzung von Verkehrskontrollen konkret definieren, bestehen weder auf eidgenössischer noch auf kantonaler Ebene. Wie in anderen Bereichen auferlegt sich der Gesetzgeber bezüglich der operativen Umsetzung gesetzlicher Bestimmungen bewusst eine gewisse Zurückhaltung.
Der Auftrag bezieht sich auf eine Materie, welche von Verfassungs wegen dem Regierungsrat zugewiesen ist. Diese Kompetenzzuteilung ist gerechtfertigt. Sachliche Gründe, den polizeilichen Ermessenspielraum bei der Wahl der operativen Umsetzung einzuschränken beziehungsweise der Polizei ein bestimmtes, positiv oder negativ formuliertes Kontrollregime vorzuschreiben, sind nicht ersichtlich. Die Entscheidung, auf welchen Strassenabschnitten wann und wie Radarkontrollen durchzuführen sind, ist wie bis anhin der dafür zuständigen Polizei zu überlassen. Diese trifft die Entscheidung jeweils unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren. So hat sie die vorhandenen Ressourcen mit Bedacht einzusetzen, damit sie sämtliche ihr übertragenen Aufgaben und die vom Kantonsrat auferlegten Ziele effizient erfüllen kann. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass der Kantonsrat im Verpflichtungskredit der Polizei für die Jahre 2012-2014 (KRB vom 7. Dezember 2011) für die Produktegruppe 3 das Ziel «Sicherheit im Strassenverkehr erhöhen» beschlossen hat (Indikator «Unfälle wegen Geschwindigkeit pro 1'000 im Kt. SO immatrikulierter Fahrzeuge»).
Die Erfüllung des Auftrags erweist sich unter Berücksichtigung der geltenden Kompetenzver-teilung zwischen Kantonsrat und Regierungsrat in der gewählten, verpflichtenden Formulierung als verfassungswidrig. Für eine verfassungsrechtliche Kompetenzverschiebung bestehen unseres Erachtens keine sachlichen Gründe. Im Übrigen könnte der Auftrag nach einer Änderung der KV auch nicht bundesrechtskonform umgesetzt werden, da dem Kanton die Gesetzgebungskompetenz im SVG-Bereich fehlt (siehe Ziffer 3.1). Der Auftrag gibt dem Regierungsrat mithin Anlass zur Erörterung der bisherigen Praxis, die nachfolgend dargelegt wird.
3.3 Notwendigkeit und Wirksamkeit von Verkehrskontrollen.
3.3.1 Allgemeine Bemerkungen. Verkehrs- und Radarkontrollen sind primär zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit durchzuführen. Dieser Bundesvorgabe entsprechend entscheidet die Polizei über Kontrollort, -zeit und –art. Wie die folgende Statistik des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) zeigt, sind Geschwindigkeitskontrollen aus Sicherheitsgründen unerlässlich:

2011 wurden bei Verkehrsunfällen 320 Personen getötet und 4'437 schwer verletzt. Bei 94 getöteten und 802 schwer verletzten Menschen war die Unfallursache überhöhte oder nicht angepasste Geschwindigkeit. Das Geschwindigkeitsverhalten ist gemäss ASTRA die fünfthäufigste Ursache für Verkehrsunfälle mit Personenschaden. Da Unfälle neben dem menschlichen Leid hohe volkswirtschaftliche Schäden und Staus verursachen, steht das öffentliche Interesse an der Verhinderung von Unfällen und somit an der Durchführung von Kontrollen ausser Frage. Dies gilt grundsätzlich für alle Strassen, insbesondere auch für Autobahnen und Autostrassen. Auf diesen haben im vergangenen Jahr 37 Personen ihr Leben verloren und 327 Personen wurden schwer verletzt. Der Ansicht, «gerade Autobahnstrecken und Autobahntunnel» seien «überhaupt nicht gefährlich», können wir demzufolge nicht zustimmen. Im Kanton Solothurn war 2011 auf der Autobahn und ausserorts das Geschwindigkeitsverhalten sogar die häufigste Unfallursache.
Der Zusammenhang zwischen Möglichkeit einer Kontrolle und ordnungsgemässem Verhalten im Strassenverkehr ist evident: Je wahrscheinlicher den Verkehrsteilnehmenden eine Polizeikontrolle erscheint, desto grösser ist ihre Bereitschaft, die geltenden Verkehrsregeln einzuhalten. Jede Nichteinhaltung der Geschwindigkeitslimite erhöht aufgrund des dadurch längeren Bremsweges das Risiko eines Verkehrsunfalles und reduziert somit die Verkehrssicherheit. Die erwiesene Wirksamkeit von Verkehrskontrollen trifft insbesondere auf Abschnittsgeschwindigkeitskontrollen zu, welche gemäss Auftrag grundsätzlich zu verbieten sind. Das ASTRA gab in einer Medienmitteilung vom 12. Februar 2012 die Ergebnisse des Schlussberichts über Versuche mit Abschnittsgeschwindigkeitskontrollen auf der A2 und A9 bekannt. Es habe sich gezeigt, dass diese Kontrollen die Verkehrssicherheit auf Autobahnen erhöhen. Die Anzahl der Geschwindigkeitsüberschreitungen habe markant abgenommen und der Verkehr sich verflüssigt.
Auch 2011 wurden weniger Verkehrsopfer auf Schweizer Strassen verzeichnet. Diese seit einigen Jahren erkennbare Entwicklung dürfte eine unmittelbare Folge der allgemeinen Erhöhung der polizeilichen Kontrolldichte sein, denn Geschwindigkeitskontrollen sind erwiesenermassen ein wirksames Instrument zur Prävention von Verkehrsunfällen. Ein Verzicht auf Kontrollen auf bestimmten Strecken würde die erfreulichen Entwicklungen der letzten Jahre gefährden. Dies liegt nicht im öffentlichen Interesse. Aus denselben Gründen hat im Übrigen die zuständige Bundesrätin die Ablehnung der im Begründungstext erwähnten, identisch lautenden Motion beantragt. Geschwindigkeitskontrollen hat sie als «notwendiges Übel» bezeichnet. «Wer sich an die Regeln hält und nicht zu schnell fährt, hat auch nichts zu befürchten. Geschwindigkeitskontrollen bestrafen nur diejenigen, die sich nicht an die Regeln halten.» (10.3800 Amtliches Bulletin Nationalrat, 12.06.2012). Wir teilen diese Einschätzung.
3.3.2 Systematische Kontrollen. Systematische Kontrollen mittels fest installierter Anlagen sind eine effiziente und kostengünstige Methode zur Verkehrsüberwachung. Ihr Betrieb ermöglicht den Einsatz der beschränkten Personalressourcen für die gezielte Kontrolle an neuralgischen Orten und zur Raserbekämpfung. Die verschiedenen Kontrollarten (systematische Kontrollen, darunter fallen stationäre oder semi-stationäre Kontrollen, sowie i.S. von Stichproben mobile Kontrollen und gezielte Raserkontrollen) dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit verlangt vielmehr nach einer sich ergänzenden Kombination aller Kontrollarten. Mit dieser Vielfalt können die Ressourcen optimal eingesetzt werden; die entsprechende Kontrolldichte ist gewährleistet.
In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass bei jeder Messung zwingend der sogenannte Sicherheitsabzug zu berücksichtigen ist (Art. 8 der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung; VSKV-ASTRA; SR 741.013.1). Zu einer Ahndung der im Auftragstext erwähnten Widerhandlung von 1-2 km/h kommt es daher in der Realität nicht. Möglich ist einzig eine Busse wegen einer Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit um den genannten Wert nach Abzug des Sicherheitsabzugs. Diese rechtlich relevante Geschwindigkeit ist geringer als die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit. Das angeführte Beispiel ist deshalb unseres Erachtens nicht geeignet, einen vermeintlich unverhältnismässigen staatlichen Aufwand zu illustrieren. Überdies steht es der Polizei nicht zu, aus Opportunitätsgründen auf eine Verzeigung zu verzichten.
Auf insgesamt 44 km Autobahn betreibt die Polizei Kanton Solothurn zwei fest installierte Anlagen (seit Mai 2003 auf der A5 und seit November 2004 auf der A1). Mit Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1. Januar 2008 wurde der Bund Eigentümer der Nationalstrassen und der dort fest installierten Messanlagen. Deren Demontage oder Ausserbetriebsetzung durch einen Kanton ist nicht zulässig. Für neue Anlagen wurde ein Bewilligungsverfahren eingeführt. Vor diesem Datum errichtete Anlagen werden bei einem kompletten Ersatz nach bestimmten Kriterien überprüft. Insbesondere die Wirksamkeit der Anlagen ist in Bezug auf die Verkehrssicherheit glaubhaft zu machen. Einzig Anlagen, welche der Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Entschärfung von Gefahrenstellen dienen, werden vom Bund bewilligt.

Neben den beiden erwähnten Anlagen auf den Autobahnen sind in folgenden Gemeinden innerorts fest installierte Rotlicht- und Radaranlagen in Betrieb:

Grenchen	seit November 2003
Derendingen	seit März 2005
Winznau	seit November 2007
Olten (3)	seit Juli 2007, September und Oktober 2009
Solothurn (2)	seit Mai und November 2010

Sämtliche Anlagen wurden auf Begehren der örtlichen Gemeindebehörde errichtet und vorgängig einer Prüfung unterzogen. Ausschlaggebend war jeweils die Notwendigkeit und Tauglichkeit der Anlage zur wirksamen Erhöhung der Verkehrssicherheit. Von mangelnder Berücksichtigung der Verkehrssicherheit beim Bau und Betrieb der Anlagen kann demnach ebenso wenig die Rede sein wie von einem missbräuchlichen Einsatz der Kontrollanlagen.
Entgegen dem Auftragstext sind keine Radaranlagen in Leitplanken oder Abfalleimern montiert.
3.3.3 Stichproben. 2011 wurden an 317 Kontrollorten Messungen durchgeführt. Die Kontrollorte innerorts wurden grösstenteils auf Ersuchen von Gemeindebehörden oder von Anwohnern festgelegt. Insgesamt 54 solche Ersuchen sind 2011 bei der Polizei Kanton Solothurn eingegangen. Die operative Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen über Verkehrskontrollen der Polizei Kanton Solothurn erfolgt demnach innerorts in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeindebehörden und Anwohnern. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass die Umsetzung nicht auf willkürliche Weise, sondern basierend auf sachlichen Kriterien erfolgt. Der von der Polizei verfolgte Zweck der Kontrollen ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit zu Gunsten der Bevölkerung.
3.4 Fazit. Der Auftrag orientiert sich nicht am geltenden Verfassungs- und Bundesrecht. Die inhaltliche Umsetzung ist im Übrigen weder sachlich gerechtfertigt noch liegt sie im öffentlichen Interesse.
4. Antrag des Regierungsrats. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 8. November 2012 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Edgar Kupper, CVP, Sprecher der Justizkommission. Der Auftraggeber möchte mit dem vorliegenden Auftrag, dass auf den Solothurner Kantonsstrassen, Gemeindestrassen und auf den Solothurner Autobahnabschnitten in Zukunft nur noch stichprobenweise oder auf unfallträchtigen Abschnitten Radarkontrollen gemacht werden. Zudem möchte er längere Streckenabschnittskontrollen verbieten.
Der Auftraggeber stört sich vor allem an den festinstallierten Radarfallen und führt an, dass diese in den letzten Jahren verdoppelt worden seien und dass sie vor allem an Orten aufgestellt worden sind, wo es überhaupt nicht gefährlich sei. Er wirft den Verantwortlichen unnötige Überwachung und Abzockerei vor mit dem Ziel, die Kantonskasse zu füllen und mit dieser Massnahme nichts für mehr Verkehrssicherheit zu machen. Der Auftraggeber führt auch ins Feld, dass nur mobil aufgestelle Radaranlagen an gefährlichen Strassenabschnitten effiziente Mittel seien für die Bekämpfung von Geschwindigkeitssündern und Rasern. Auch vergleicht er seinen Auftrag mit einem fast gleichlautenden Vorstoss auf nationaler Ebene, der vom Nationalrat überwiesen worden ist. Der Vollständigkeit halber muss ich da aber noch anfügen, dass der Wortlaut des Vorstosses von Nationalrat Giezendanner ausschliesslich die festinstallierten Radarfallen auf der Autobahn in Frage stellt. Der vorliegende Vorstoss von Walter Gurtner geht weiter und beinhaltet auch Radaranlagen auf den anderen öffentlichen Strassen in unserem Kanton. Zudem ist die Motion Giezendanner von der vorberatenden Kommission Ständerat mit neun zu null Stimmen abgelehnt worden und auch der Ständerat lehnte sie am 13. Dezember 2012 ab.
Das Stimmverhalten ist dort nicht bekannt.
Die Regierung führt in ihrer Stellungnahme und auch in der Beratung der JUKO aus, dass sich Geschwindigkeitskontrollen auf die eidgenössische Strassenverkehrsgesetzgebung stützen, wo die erlaubte Höchstgeschwindigkeit definiert ist. Die Kantone sind verpflichtet, die öffentlichen Strassen zu kontrollieren, die Sicherheit zu gewährleisten und Widerhandlungen zu ahnden, somit namentlich Geschwindigkeitsvorschriften durchzusetzen und zwar nicht nur stichprobenweise, sondern auf dem ganzen Strassennetz, innerorts, ausserorts und auf den Autobahnen. Schwerpunktmässig müssen sich die Kontrollen insbesondere nach sicherheitsrelevantem Fehlverhalten und nach den Gefahrenstellen richten. Sie haben gemäss der eidgenössischen Verordnung stichprobenweise, systematisch oder im Rahmen von Grosskontrollen zu erfolgen.

Laut Regierung würde die Erfüllung des vorliegenden Auftrags faktisch zu einem Verbot von systematischen Radarkontrollen führen, ausser auf besonders unfallträchtigen Strecken. Es müssten also zuerst Unfälle passieren bevor man Massnahmen ergreifen könnte. Die Geschwindigkeitskontrollen müssen aber Präventivmassnahmen sein und die Polizei muss und will Unfälle verhindern. Auch beinhaltet der Auftrag ein vollständiges Verbot von Streckenabschnittskontrollen. Das und der beschränkte Einsatz von festinstallierten Anlagen führt laut Regierung zur Schaffung von rechtsfreien Räumen und verletzt somit Bundesrecht. Der Auftrag bezieht sich auf eine Materie, die gemäss der Verfassung in der Kompetenz der Regierung steht. Es gibt laut Regierung auch keine sachlichen Gründe, den polizeilichen Ermessensspielraum bei der Wahl der operativen Umsetzung einzuschränken; der Regierungsrat erachtet den Auftrag aus diesem Grund auch als verfassungswidrig und verweist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass der Kantonsrat im Verpflichtungskredit Polizei für die Jahre 2012 bis 2014 für Produktegruppe 3, das Ziel «Sicherheit im Strassenverkehr erhöhen» dahingehend beschlossen hat, dass es weniger Unfälle geben soll, die auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen sind.
Die Polizei im Kanton Solothurn arbeitet, wie fast alle Kantone der Schweiz, mit einem gemischten Kontrollsystem von stationären und mobilen Anlagen. Die unter anderem eingesetzte systematische Kontrolle mittels festinstallierten Anlagen sind eine kostengünstige und effiziente Methode zur Verkehrsüberwachung. Ihr Betrieb ermöglicht den Einsatz der beschränkten Personalressourcen für die Kontrolle an neuralgischen Orten und zur Raserbekämpfung. Im Kanton Solothurn sind neben den zwei Radaranlagen auf der Autobahn zur Zeit zehn festinstallierte Radaranlagen in Betrieb. Sie stehen an Kreuzungen innerorts und in Solothurn zwei sogar bei Schulhäusern. All diese Anlagen sind auf Wunsch und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden installiert worden zur Gewährleistung der Sicherheit.
Die allgemeine Erhöhung der polizeilichen Kontrolldichte in den letzten Jahren und auch der angepasste Kontrollmix seit dem Raserbericht, haben sich laut Regierung positiv auf die Anzahl Verkehrsunfälle ausgewirkt. Die Ansicht des Auftraggebers, dass gerade Autobahnstrecken und Autobahntunnel überhaupt nicht gefährlich seien, widerlegt der Regierungsrat in seiner Antwort mit dem Hinweis, dass im Kanton Solothurn das Geschwindigkeitsverhalten auf der Autobahn und ausserorts die häufigste Unfallursache im letzten Jahr gewesen ist. Aus diesem Grund und auch im Wissen darum, dass auf der Autobahn A1 und A5 zwischen Januar und Oktober 110'000 Autofahrer zu schnell gefahren sind, obwohl der Standort dieser Radaranlage allgemein bekannt ist, sei laut Regierung die systematische Kontrolle gerechtfertigt und diene der Verkehrssicherheit. Das betrifft auch die Streckenabschnittskontrollen. Solche existieren im Kanton Solothurn zur Zeit zwar nicht und werden auch nicht diskutiert, aber Praxiserfahrungen aus Italien zeigen, dass Streckenabschnittskontrollen zu einem massiven Rückgang von Unfällen und vor allem von tödlichen Unfällen führen.
Die Justizkommission hat bei der Beratung des vorliegenden Auftrags unter anderem darüber diskutiert, ob wirklich Bundesrecht verletzt werde. Einige sind der Meinung gewesen, dass die alternative Aufzählung im Auftragstext genug Spielraum gibt, dass die Polizei die geeigneten Kontrollmassnahmen anwenden kann und somit sei der Auftrag nicht bundesgesetzwidrig. Andere sehen nicht a priori eine Verletzung des Bundesrechts, gehen aber mit der Regierung einig, dass der Handlungsspielraum der Polizei in einem gewissen Mass eingeschränkt würde. Der Grossteil der Justizkommission ist aber der Überzeugung, dass es genügend sachliche Argumente gibt, damit über die Erheblich- oder Nichterheblichkeit dieses Auftrages entschieden werden kann und stützt die vorliegenden und zitierten Argumente der Regierung. Vor allem ist die JUKO überzeugt, dass der aktuell angewendete Kontrollmix zum Erfolg geführt hat und er auch weitergeführt werden soll. Die Mehrheit der JUKO will der Polizei auch freie Hand geben, und das natürlich im Rahmen vom gesetzlichen Auftrag, wo und wann welche Kontrollen nötig sind und wie sie durchgeführt werden. Die JUKO sieht keinen sachlichen Grund, dass man der Polizei ein Kontrollmittel verbieten soll. Zudem ist man in der Justizkommission nicht der Meinung, dass der Kanton Solothurn betreffend Radarkontrollen Missbrauch betreibt. Auch möchte der Grossteil der Justizkommission nicht auf systematische Kontrollen verzichten; die Gewährleistung der Sicherheit und die Vermeidung von Unfällen gehen klar vor. Die Justizkommission stimmt dem Antrag der Regierung auf Nichterheblichkeit mit zehn gegen eine Stimme und einer Enthaltung zu.

Marianne Meister, FDP. Für die Fraktion FDP.Die Liberalen ist ein Grundsatz wichtig: Die Geschwindigkeitskontrollen sollen einzig und allein der Verkehrssicherheit dienen. Man hat diese Beschränkungen und somit den Wald von Tafeln und Bildern eingeführt, dass der Verkehr geordnet geführt wird und zur Sicherheit von allen, die sich auf der Strasse aufhalten. Leider sind diese Beschränkungen nötig geworden, weil der gesunde Menschenverstand nicht bei allen Autofahrerinnen und Autofahrern funktio-

niert, wenn sie in ein rassiges Auto steigen. Bei gewissen Fahrerinnen und Fahrern schaltet das Hirn ab: Frust, Hormonschübe, Adrenalin und viele andere emotionale Ausbrüche werden in die Gaspedale gedrückt. Das Empfinden, was ein angemessenes Tempo ist, ist nicht für alle gleich. Ohne Kontrollen und die entsprechenden Massnahmen können Sie keine Geschwindigkeitsbeschränkungen durchsetzen. Jeder Geblitzte weiss, dass die unangenehme Erfahrung nachhaltig ist. Der Griff ins Portemonnaie ist die beste Therapie für Verkehrssünder.
Es gehört gemäss Bundesgesetz zu den Aufgaben der Polizei dafür zu sorgen, dass die Geschwindigkeiten eingehalten werden zur Sicherheit von allen, die sich auf unseren stark befahrenen Strassen vorwärts bewegen. Es ist nicht Aufgabe des Kantonsrats, der Polizei ein Bussenkonzept für Verkehrssünder vorzulegen. Die Politik soll sich nicht in die Vollzugsaufgaben einmischen und die Polizei in ihrer Handlungsfreiheit einschränken. Es ist die falsche Flughöhe, wenn wir uns darüber aufhalten, ob die durchgeführten 75 Geschwindigkeitskontrollen der Kantonspolizei im Dezember die richtige Anzahl ist. Und wenn sich die Politiker dann noch anmassen, sie würden besser wissen, wo die Radar aufgestellt werden müssten, dann brauchen wir die Energie am falschen Ort. Wer das Gefühl hat, er werde abgezockt von der Polizei weil er jede Woche eine Busse im Briefkasten hat, der fährt einfach zu schnell. Wenn man den Wald von Tafeln und Geschwindigkeitsbeschränkungen in der heutigen Form sieht wird klar, dass es die Aufgabe der Polizei ist, die Einhaltung zu überwachen. Wenn wir aber das Gefühl haben, man dürfe auf gewissen Strassenabschnitten zu wenig schnell fahren und die Geschwindigkeitsbeschränkungen seien nicht berechtigt, so muss man das dort auch anpacken und nicht die Arbeit der Polizei kritisieren. Das ist die Meinung einer Mehrheit unserer Fraktion.
Eine stattliche Anzahl Fraktionsmitglieder hat aber am Auftrag Freude gehabt. Sie wollen mit ihrem Ja ein Zeichen setzen und die Polizei darauf aufmerksam machen, dass die Radargeräte nicht als Abzockermaschinen missbraucht werden dürfen. Die Geschwindigkeitskontrollen sollen der Verkehrssicherheit dienen und nicht ein Finanzinstrument sein. Unsere Fraktion wird heute also nicht geschlossen stimmen. Die Mehrheit ist aber für die Ablehnung des Auftrags.

Thomas A. Müller, CVP. Der Antwort des Regierungsrats kann man entnehmen, dass der Regierungsrat sowohl formelle als auch materielle Bedenken gegen den Vorstoss von Walter Gurtner hat. Wir haben diese Vorbehalte auch in unserer Fraktion diskutiert.
Die formellen Bedenken, dass eine Annahme des Auftrags bundesrechtswidrig wäre, können wir nicht teilen. Artikel 5 Absatz 2 der Strassenverkehrskontrollverordnung zählt auf, dass der Strassenverkehr stichprobenweise, systematisch oder im Rahmen von Grosskontrollen kontrolliert werden soll. Wenn nun ein Kanton für sich entscheidet, dass auf seinem Kantonsgebiet nur noch ausnahmsweise systematische Kontrollen durchgeführt werden und man sich in erster Linie auf Grosskontrollen und stichprobenweise Kontrollen beschränken will, so verstösst dies gegen kein Bundesgesetz. Kein Gesetz verpflichtet den Kanton, ausgedehnte systematische Kontrollen zu machen. Auch andere Kantone verzichten auf fixe Radaranlagen.
Auch einen Verstoss gegen die Kompetenzordnung können wir im Auftrag nicht erkennen. Selbstverständlich ist es Aufgabe des Regierungsrats, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu wahren. Hier geht es nur darum, letztlich gesetzliche Regeln, also Rahmenbedingungen aufzustellen, wie diese Kontrollen durchzuführen oder eben nicht durchzuführen sind. Dies ist Aufgabe des Kantonsrats. Unsere Fraktion ist daher der Ansicht, dass der Auftrag nicht bundesrechtswidrig ist. Es gibt daher keinen Grund, ihn aus formellen Gründen nicht erheblich zu erklären. Soweit zum Positiven.
Eine andere Frage ist die, ob es sachlich also materiell gerechtfertigt ist, die Polizei in diesem Bereich erheblich einzuschränken. Der Auftraggeber will systematische Kontrollen auf längeren Abschnitten, wie geraden Autobahnstrecken, verbieten. Konkret geht es hier um die Radaranlage auf der A1 in Oberbuchsiten. Aber genau diese Strecke muss als durchaus gefährlich eingestuft werden. Gerade weil sie so gerade ist, lädt sie eben zum Rasen ein. Sie wird ja auch als Flugpiste bezeichnet. Ich habe mich letzte Woche bei der Polizei erkundigt. Auch heute – obwohl die Anlage, wie der Auftraggeber schreibt, jedermann bekannt ist – wird monatlich mindestens ein Fahrer mit einem Tempo über 200 kmh gemessen. Ein solcher Raser erhält seit diesem Jahr eine Strafe von mindestens einem Jahr Freiheitsentzug. Jedes Jahr werden rund 150'000 Fahrer geblitzt, obschon die Anlage bekannt ist. Man stelle sich vor, wie viele hier zu schnell fahren würden, wenn kein Radar da wäre. Das dies somit eine gefährliche Strecke ist, kann kaum ernsthaft bezweifelt werden. Die Radaranlage hat mindestens dazu geführt, dass hier seit dem Aufstellen der Anlage kein tödlicher Unfall mehr passiert ist. Nicht zurückgegangen sind demgegenüber die leichteren Unfälle. Allerdings muss hier erwähnt werden, dass das Verkehrsvolumen auch ständig steigt.

Die CVP/EVP/glp-Fraktion erachtet Geschwindigkeitskontrollen generell als sinnvoll und notwendig. Aus Sicht unserer Fraktion ist es richtig, alle möglichen Kontrollinstrumente in einem sinnvollen Mix einzusetzen. Alle Kontrollinstrumente haben ihre Vorteile. Mobile Radarmessungen sind unberechenbar. Sie können genau dort eingesetzt werden, wo es aktuell wichtig ist. Fixe Radaranlagen sind an unfallträchtigen Orten sinnvoll. Ob die Gemeinden hier wirklich die besten Orte ausgewählt haben, ist effektiv manchmal zu bezweifeln. Aber Bestellerinnen sind hier die Gemeinden und nicht die Polizei.
Ernst zu nehmen sind die Einwände des Auftraggebers, dass das Fahrverhalten zum Beispiel auf der A1 vor der Radaranlage gefährlich sein kann, weil viele Autofahrer unnötig heftig vor der Radaranlage abbremsen. Jeder, der in Oberbuchsiten regelmässig vorbeifährt, hat diese Handorgel sicherlich auch schon beobachten können. Hier ist genau abzuklären, ob die Radaranlage zu einer erhöhten Verkehrsgefährdung führt. Sollte dies der Fall sein, wären ergänzende Massnahmen (Warnschilder, zusätzliche mobile Radar etc.) zu prüfen. Aber einfach die Radaranlagen abzumontieren und die A1 quasi zum rechtsfreien Raum erklären, wo man faktisch so schnell fahren kann, wie man will, kann kaum die Lösung sein.
Die CVP/EVP/glp-Fraktion wird bei diesem Auftrag einstimmig für die Nichterheblicherklärung votieren.

Barbara Wyss Flück, Grüne. Schon die Begründung des Auftrags ist entlarvend: «Die Konzentration auf den Tacho erhöht die Unfallgefahr». Oder: «Gerade Autobahnstrecken, Tunnel oder Rotlichtanlagen sind überhaupt nicht gefährlich». Die Grüne Fraktion ist überzeugt: Verkehrs- und Radarkontrollen sind primär zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zwingend und die rechtlichen Grundlagen sind vorhanden. Schon leicht paranoid sind die Aussagen in der Begründung, nach der sich Radarkontrollen in Leitplanken und Abfallkübeln befinden sollen. Die Antwort des Regierungsrats ist unserer Ansicht nach umfassend und gut. Die Zuständigkeiten sind klar geregelt, die erlaubten Höchstgeschwindigkeiten sind definiert, im Widerhandlungsfall zu ahnden und dazu braucht es Kontrollen. Wer sich an die Regeln hält, hat nichts zu befürchten. Unsere Fraktion hofft, dass dieser Auftrag – genau so wie in der JUKO – auch hier im Saal klar abgelehnt wird.
Eine kleine Randbemerkung zur Presse: Selbstverständlich steht es den Redaktionen frei, Aufträge für ihre Presseumfragen auszuwählen oder Aufhänger für ihre Texte zu suchen. Einen Auftrag so hervorzuheben setzt aber auch ein Zeichen: Jeder Bürger, jede Bürgerin ärgert sich beim Zuschnappen der Radarfalle. Dieses Votum habe ich übrigens für die vorletzte Session geschrieben und damals fand diese Presseumfrage statt. Doch wen erstaunt es, auch in der Januarsession wurde er im Lauftext speziell hervorgehoben – und heute ebenfalls. Angepasstes Geschwindigkeitsverhalten und die Verkehrssicherheit müssten und könnten meiner Meinung nach zukunftsgerichteter in der Presse abgehandelt werden. Daher bin ich froh, dass der Auftrag nun auf dem Tisch liegt und hoffentlich auch versenkt wird.

Hans-Jörg Staub, SP. Um es vorweg zu nehmen: Es ist nicht Sache der Politik, sich in den Vollzug der Polizei einzumischen. Es braucht Radarkontrollen zur Sicherheit und als Präventionsmassnahme. Die Frage ist die Verhältnismässigkeit. Ich stelle mal drei Behauptungen auf. 1. Ich behaupte, dass jeder in diesem Saal schon einmal bei einer Radarkontrolle geblitzt und entsprechend gebüsst wurde. 2. Jeder Gebüsste hat sich anschliessend beim Erhalt des eingeschriebenen Briefes, sprich der Busse, geärgert. 3. Diese Behauptung scheint gemäss Votum von Marianne Meister bereits nicht mehr zu stimmen. Ich kann nämlich behaupten, dass wohl kaum jemand hier im Saal – Auftraggeber ausgenommen – den Auftrag ernst nehmen kann und ihn unterstützt. Das Problem der Bussen ist nicht die Ausstellung, sondern oft das Eintreiben der Gelder von ausländischen Temposündern. Da werden nur die Lenker der sogenannten Verarbeitungsländer – aktuell Deutschland, Frankreich, Österreich, Italien, Holland und Fürstentum Liechtenstein – zur Kasse gebeten. Alle geblitzten Sünder aus anderen Staaten kommen um eine Busse herum und das ist ärgerlich. Fährt Kantonsrat Walter Gurtner beispielsweise mit 160 kmh über die Autobahn und wird geblitzt, wird er automatisch für eine gewisse Zeit zum Fussgänger. Dazu erhält er zu Recht eine saftige Busse. Der telefonierende Belgier aus einem sogenannten Nicht-Vertragsstaat überholt ihn mit sportlichen 190 kmh, entgeht aber jeglicher Sanktion und Strafe. Das ist äusserst ärgerlich und der Hebel muss hier angesetzt werden. Die Fraktion SP ist einstimmig für Nichterheblicherklärung des Auftrags.

Walter Gurtner, SVP. Meinem Vorredner möchte ich sagen, dass Walter Gurtner auf der Autobahn nicht mit 160 kmh fährt und er hält sich an die Geschwindigkeitsbeschränkungen – so ist es und dass das ganz klar festgehalten sei!

Wer korrekt fährt, der hat auch nichts zu befürchten. Wenn dem so ist, dann müssten aber auch meine folgenden Feststellungen stimmen: 1. Wenn der Kanton Solothurn mit seiner Polizeigewalt alle echten Verbrecher gleich hart verfolgen würde wie die Verkehrsteilnehmer auf der Strasse, dann wäre er um einiges sicherer. Einbrüche und andere Verbrechen würden praktisch gar keine mehr passieren. 2. Wenn die Kantonspolizei ebenso intensiv alle Velofahrer ahnden würde, die klar verbotswidrig nachts ohne Licht und auf dem Trottoir fahren, ohne Handzeichen und ohne zurückzublicken abbiegen, weil sie wegen «Ohrstöpsumusig» nichts hören oder einfach über den Fussgängerstreifen fahren, dann gäbe es bedeutend weniger Unfälle im Strassenverkehr. 3. Kommen wir nun zum Umweltschutz und dem Thema Littering. Würde die Polizei ebenso intensiv dem Littering nachgehen, wäre der Kanton Solothurn wieder praktisch sauber und clean und es müssten keine armen Kühe mehr deswegen sterben. 4. Wer alle meine Argumente immer noch nicht unterstützen kann, dann ist es für sie sicher auch logisch, dass der Zitronenfalter Zitronen faltet!
Ich zitiere jetzt aber den ersten Satz der regierungsrätlichen Antwort: «3.1 Die Erfüllung des Auftrags wäre bundesrechtswidrig». Schon dieser erste Satz stimmt klar nicht und ist deshalb eine reine Behauptung, die juristisch nicht belegt werden kann. Ganz im Gegenteil, denn für die Verkehrssicherheit auf Strassen sind die Kantone zuständig, inklusive Autobahnabschnitte auf den jeweiligen Kantonsgebieten. Für diese Haltung hat sich deshalb auch die KKJPD, das heisst die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren beim ähnlich lautenden Vorstoss Giezendanner stark gemacht. Der KKJPD passt es nicht, dass sich das nationale Parlament in kantonale Angelegenheiten einmischt. Die Aussagen von ihrem Präsident, Hansjörg Käser, zur Motion Giezendanner zeigen denn auch klar auf, dass der Nutzen der Radarbussen zugunsten der jeweiligen kantonalen Staatskasse höher gewertet wird als die Sicherheit im Strassenverkehr.
In der weiteren regierungsrätlichen Begründung folgt eine Aufzählung von – man höre und staune – 24 Gesetzesparagrafen und Verordnungen etc., weshalb meine einfache Forderung, nämlich sämtliche fest installierten Radaranlagen auf dem Gebiet des Kantons Solothurn zu demontieren, nicht möglich ist. Das ist für mich sagenhaft. Unglaublich, wie eine regierungsrätliche Antwort, voll gespickt mit juristischen Finessen, Behauptungen und eigenen Mutmassungen, vom Volk gewählte Milizkantonsparlamentarier mundtot machen will. Als Milizparlamentarier erwarte ich von einer auch vom Volk gewählten Regierung verständliche und nachvollziehbare Antworten, ohne anmassende Behauptungen wie der Auftrag sei beispielsweise bundesrechtswidrig etc.: 1. Immerhin ist eine ähnlich lautende Motion im Nationalrat mit 103 zu 76 Stimmen gutgeheissen worden. 2. Auf dem ganzen Kantonsgebiet im Aargau gibt es keine einzige fest installierte Radaranlage. 3. Das Fürstentum Liechtenstein liess gerade kürzlich sämtliche fest installierten Radaranlagen demontieren und teilweise durch neue, gut sichtbare weisse mobile Radarkasten ersetzen, die wechselnd an verschiedenen gefährlichen Strassenabschnitten platziert werden. Die jeweiligen neuen Standorte werden aktuell neuerdings auf der Polizei-Homepage publik gemacht.
Gerade der verabschiedete Massnahmenplan 2013 hat uns doch eindeutig aufgezeigt, dass mit der regierungsrätlichen Forderung, die jährlichen Busseneinnahmen um 1,5 Mio. Franken zu erhöhen, es sicher in erster Linie nicht um Verkehrssicherheit geht, sondern klar und eindeutig um das Füllen der leeren Kantonskasse. Als Automobilist und Politiker ist es für mich aber ebenso klar, dass die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer oberstes Ziel sein muss und nicht die Bussenjagd mit fest installierten Radaranlagen, die sowieso alle kennen und teilweise, wie diejenige auf der A1 bei Härkingen, täglich zu Stau und häufigen Auffahrtskollisionen führen von ortsunkundigen Verkehrsteilnehmern, die wegen den Radarkameras plötzlich brüsk abbremsen. Auch hat man sicher noch nie einen Raser an einem mit Radar kombinierten Rotlicht bei einer Strassenkreuzung erwischt. Auch diese Anlagen behindern massiv den ökologisch wichtigen, flüssigen Verkehr und führen letztlich wieder nur zu unnötigen Staus und Luftverschmutzung.
Ich bin aber ganz klar für Geschwindigkeitsmessungen mit Radar, beispielsweise vor Schulhäusern und an gefährlichen Strassenabschnitten. Ebenso klar bin ich für die Bekämpfung von Rasern und Strassenrowdies. Dafür braucht es aber mobile Radaranlagen, die nicht – und jetzt muss ich es halt gleichwohl wieder sagen – in Abfallkübeln, im Gebüsch oder in den Leitplanken versteckt sind.
Für Sicherheit im Strassenverkehr braucht es aktive Prävention, verbunden mit Aufklärungsarbeit und mit demonstrativer Polizeipatrouillenpräsenz, und wie im Fürstentum Liechtenstein und anderen Schweizer Kantonen, mobile, gut sichtbare Radaranlagen mit immer wechselnden Standorten. Das ist aktive Prävention, auch wenn die Anlagen nicht immer scharf gestellt sind um zu blitzen. Allein die Anwesenheit reicht.

Ich zitiere gerne nochmals den ehemaligen Aargauer Kapo-Kommandanten Leon Borer, den schweizweit bekanntesten Superpolizisten, der sogar FBI-Erfahrung hat: «Wir haben zu viel Ordnung und zu wenig Sicherheit. Zu viele Polizeistellen jagen den Bussen nach, um die Bussgeldvorgaben ihrer Behörden zu erfüllen. Erst wenn die Bussengelder für die Verkehrssicherheit eingesetzt werden, sind diese gerecht. Aber leider werden die Bussengelder für die Finanzaufbesserung und die verfehlten Staats- und Kantonsfinanzen missbraucht. Sonst würden sie ja gar nicht budgetiert.» Und das hat nicht nur Leon Borer gesagt, sondern auch der deutsche Verkehrsminister Peter Ramsauer – man höre und staune!
Erhöhen wir deshalb aktiv die Sicherheit im Strassenverkehr mit unseren sehr gut ausgebildeten Polizisten als Partner für mehr Prävention, Aufklärungsarbeit und Präsenz, verbunden mit den geeigneten Mitteln und demontieren endlich die fest installierten Radarkästen. Diese zeigen letztlich erwiesenermassen mehrheitlich nur geringste Geschwindigkeitsübertretungen im Promillebereich bei Hunderttausenden von gemessenen Fahrzeugen auf. Und das ist dann noch mit grossem Administrativaufwand bei Beamten verbunden.
Dazu gehört auch, dass endlich sämtliche Standorte der Geschwindigkeitsbeschränkungstafeln neu überprüft werden: a) Sind sie noch berechtigt? b) Stehen sie noch am richtigen Ort? Letzteres zeigte die vergangene Debatte zu den Fussgängerstreifen auf, nämlich, dass es sogar viele illegale Wildwuchs-Fussgängerstreifen gibt im Kanton Solothurn und deshalb sicher auch viele falsche oder am falschen Ort stehende Verkehrstafeln – ich erinnere da einen früher von mir eingereichten Vorstoss. Das beweist doch eindeutig, dass ich damit Recht hatte.
Selbst ein Verbot von Radarwarnungen im Radio oder von Verkehrsteilnehmern ist einfach nur lächerlich und beweist, dass es nicht um Verkehrssicherheit geht, sondern ums Abkassieren. Lokalradiosender erhalten vom UVEK nur noch Sendekonzessionen, wenn sie sich strikte an ein Sendungsverbot von Radarwarnungen halten. Auf eine Anfrage von einem verärgerten CVP-Nationalrat aus dem Jahr 2008 lautete die Antwort des Bundesrats – ich zitiere: «Werden Autofahrer am Radio vor Geschwindigkeitskontrollen gewarnt, verlieren diese Kontrollen an Wirkung». Aber genau das Gegenteil ist doch der Fall, denn wenn der Zweck der Radarkontrolle wirklich mehr Verkehrssicherheit sein soll, dann wären sie doch die denkbar einfachste Bremshilfe.

Alexander Kohli, FDP. Nach so viel ausgegossener Weisheit, will ich auf eine Äusserung eingehen, die bei mir doch ein gewisses Unverständnis hervorgerufen hat. Es ist eine Äusserung des Fraktionssprechers der CVP/EVP/glp, Thomas Müller. Er hat erklärt, die A1 würde quasi zum rechtsfreien Raum ohne Radarfalle. Das können wir so nicht stehen lassen. Als Freisinniger und Liberaler stockt mir da gewissermassen das Blut in den Adern. Als mündiger Bürger fühle ich mich durchaus fähig, selber Verantwortlichkeit zu zeigen, um die gültigen Gesetze auch umzusetzen. Dafür bin ich alt und reif genug und ich erwarte das auch von unseren Bürgern. Allfällige Konsequenzen habe ich auch zu tragen. Aber die Haltung ist einfach falsch – und bei aller Freundschaft Thomas – auch für einen Richter von unserem Kanton so mindestens erstaunlich. Ich gehe letztlich auch nicht in Polizeibegleitung in den Ausgang, denn das ist die Konsequenz, wenn wir das weiterdenken. Andere Gedankenspiele sind da durchaus erlaubt. Ich hoffe, dass die CVP nicht für den totalen Überwachungsstaat stehen wird.

Hansjörg Stoll, SVP. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort sehr schön geschrieben, die Radaranlagen seien da zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Auch ich bin der Meinung, dass jeder Toter einer zu viel ist. Viele Handwerker von KMU's sind auf den Strassen anzutreffen, weil sie mit ihrem Werkzeug nicht mit dem öffentlichen Verkehr zu ihren Kunden gehen können. Und gerade diese Handwerker werden mit diesen Radaranlagen gebüsst. Sie fahren sicher nicht masslos zu schnell, sondern sie werden höchstens mit 5-10 kmh zu schnell geblitzt. Gerade diese Kategorie bezahlt die meisten Radarbussen.
Weiter ist zu sagen, dass es doch relativ unseriös ist, ein Staatsbudget zu erstellen mit der Wahrscheinlichkeit, man nehme so und so viele Millionen Franken bei Radarkontrollen ein. Was würde passieren, wenn alle die Geschwindigkeiten einhalten würden? Wäre dann die ganze Staatsrechnung infrage gestellt? Es kommt ja auch niemandem in den Sinn, für die Schneeräumung ein Budget zu erstellen, weil es einfach gar nicht planbar ist. Der Verdacht kommt hier einfach auf, es würden Radarkontrollen gemacht, bis die Einnahmen das Budget erreicht haben. Unsere Strassen sind so vollgestopft mit Autos, dass zu schnelles Fahren gar nicht mehr möglich ist.
Das hat wenig mit Verkehrssicherheit zu tun, das hat mit Abzockerei zu tun. Ein grosser Teil von Ihnen steht ja hinter der Abzocker-Initiative von Thomas Minder. Hier haben Sie ebenfalls die Möglichkeit, die Abzockerei zu verhindern. Ich möchte Sie daher bitten, den Auftrag erheblich zu erklären. Wer für

weniger Radarkontrollen ist, ist nicht unbedingt auch für weniger Verkehrssicherheit, wie das immer von den Gegnern ins Feld geführt wird.

Christian Werner, SVP. Ich möchte auch noch kurz etwas sagen, weil es mir wichtig scheint, allerdings nicht mehr zum Inhalt und zur Sache selber, denn die Meinungen sind gemacht.
Der Sprecher der CVP/EVP/glp-Fraktion hat es angesprochen und ich bin eigentlich dankbar für das Votum. Er hat darauf aufmerksam gemacht, dass das Formaljuristische und das Inhaltliche zwei ganz verschiedene Schuhe sind. Ich finde das bei diesem Vorstoss nicht nur problematisch, sondern schlicht falsch, dass der Regierungsrat uns als Kantonsrat sagt, der Vorstoss dürfe gar nicht überwiesen werden, weil das gegen Bundesrecht und gegen die Verfassung verstösst. Ich glaube, das ist juristisch gesehen nicht haltbar oder zumindest umstritten. Und ich finde es falsch, wenn dem Kantonsrat gegenüber gesagt wird, er dürfe aus diesen Gründen den Vorstoss nicht überweisen. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob wir sagen, wir wollen etwas nicht oder wir dürfen etwas nicht. Wenn man etwas nicht will, ist das in Ordnung und jeder hat seine Meinung und Argumente, die zum Teil auch nachvollziehbar sind. Sachlich kann man dann auch zum Schluss kommen, dass es sachlich nicht sinnvoll ist, diese Meinung zu teilen. Aber es ist etwas ganz anderes, wenn man uns Kantonsräten sagt, ihr dürft den Vorstoss nicht überweisen, weil das gegen Bundesrecht und Verfassung verstösst. Ich finde das eine ungute Tendenz, denn wir sollten über die Sache diskutieren können und nicht einfach ein Signal erhalten, der Auftrag dürfe gar nicht erheblich erklärt werden. Wenn dem so wäre und der Auftrag klar gegen Bundesrecht und Verfassung verstösst, wäre der Hinweis der Regierung selbstverständlich richtig. Wenn das aber nicht der Fall oder zumindest umstritten ist, finde ich es falsch, wenn der Regierungsrat schreibt, dass die bestehenden eidgenössischen Bestimmungen die Erfüllung gar nicht zulassen. Das trifft nicht zu und man sollte entsprechend zurückhaltend sein mit solchen Aussagen.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Ich mache es ganz kurz und danke für die blumige Debatte. Inhaltlich gehe ich nicht mehr auf die Argumente ein, denn es wurde alles ausgetauscht, was überhaupt ausgetauscht werden konnte. Ich weise einfach nochmals auf das meines Erachtens fachlich richtige Votum des Kommissionssprechers hin.
Ein nun am Schluss angesprochener Punkt möchte ich ausdrücklich nochmals erwähnen. Ich gebe zu, bei der Bundesgesetzwidrigkeit kann man unterschiedlicher Auffassung sein. Das habe ich bereits in der Kommission gesagt. Wo man aber meiner Ansicht nach überhaupt nicht unterschiedlicher Auffassung sein kann, ist bei der Frage, wer zuständig ist zu bestimmen, wie die Strafverfolgungsbehörden den Rechtsanspruch durchsetzen können. Diese Voten haben mich schon erstaunt. Das ist ganz bestimmt nicht eine politische Behörde. Es ist sogar fraglich, ob sich überhaupt die Regierung einmischen kann, wie die Polizei ihre Kontrollen zu vollziehen hat. Umgekehrt gesagt, wenn der Regierungsrat auf die Strasse geht und sagt, wie das zu machen ist und wo nicht, wäre das hier drin ein riesiges Politikum.
Ich danke Ihnen dafür, dass Sie den Vorstoss nicht überweisen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 7]

Erheblicherklärung	24 Stimmen
Nichterheblicherklärung	67 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

I 063/2012

Interpellation Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Förderung von nichtkonventionellem Erdgas (Schiefergas) im Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 12. Juni 2012 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Oktober 2012:

1. Interpellationstext. In Zusammenhang mit der exklusiven Konzessionserteilung an die englische Erdöl- und Erdgasförderungsgesellschaft Celtique Energie Petroleum Ltd. mit Sitz in London bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat betreffend allfälliger Nutzung von Bodenschätzen im Kanton Solothurn?
2. Hat die dreijährige Konzession eines Schürfrechtes an die Celtique Energie Petroleum Ltd. Auswirkungen auf allfällige spätere Förderkonzessionen, und wenn ja, welche?
3. Die neuen Methoden zur Förderung nichtkonventioneller Erdgasgewinnung verursachen beträchtliche Schäden, gemäss den Erfahrungen in anderen Ländern, insbesondere der USA.
   - Verschmutzung des Grundwassers im speziellen beim «Fracking»-Verfahren.
   - Unkontrolliertes Austreten von Gasen in die Atmosphäre verbunden mit zunehmendem Treibhauseffekt.
   - Auslösung von seismischen Störungen.

   Hat der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Konzessionserteilung die oben ausgeführten möglichen Folgen näher untersucht und entsprechende Auflagen in der Konzession gemacht, die geeignet sind, solchen Schäden vorzubeugen?
4. Sind während dem bereits bewilligten dreijährigen Exklusivrecht weitere Suchaktionen nach Geothermiefeldern auf dem Kantonsgebiet blockiert oder in irgendeiner Weise beeinträchtigt?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrats

3.1 Allgemein. Die Nutzung von Bodenschätzen obliegt den Kantonen und ist in den jeweiligen Bergbauregalen beschrieben. Das Bergbauregal im Kanton Solothurn wird in Art. 126 der Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1) sowie in § 248 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EGZGB; BGS 211.1) geregelt. Abs.1 von § 248 EGZGB hält fest, dass «… das Bergbauregal das Recht des Staates zum Aufsuchen und zur Gewinnung der im Erdinnern liegenden nutzbaren Mineralien und Fossilien umfasst, zu deren Ausbeutung erfahrungsgemäss bergbautechnische Vorkehren erforderlich sind, ferner das Recht zur Fassung und Nutzung der mineralhaltigen Quellen.» Abs. 2 besagt, dass «… dieses Regal durch besondere Gesetzgebung geordnet wird.»
Mangels eines konkreten Bedarfs wurde dieses Gesetz nie ausgearbeitet. Der Regierungsrat hat jedoch kürzlich zwecks Schliessung dieser Gesetzeslücke sowie im Zusammenhang mit der Förderung der Tiefengeothermie das Amt für Umwelt mit der Ausarbeitung einer Botschaft und eines Gesetzesentwurfs für die Nutzung des tiefen Untergrundes und die Gewinnung von Bodenschätzen beauftragt (RRB Nr. 2012/1025 vom 22. Mai 2012).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat betreffend allfälliger Nutzung von Bodenschätzen im Kanton Solothurn? Um eine umfassende Strategie zur Nutzung aller Bodenschätze und des tiefen Untergrundes ausarbeiten zu können, müssen zuerst die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden (siehe Ziff. 3.1).
Der Begriff Bodenschätze umfasst mit Ausnahme von Wasser alle mineralischen Rohstoffe in festem oder flüssigem Zustand und Gase, die in natürlichen Ablagerungen oder Ansammlungen (Lagerstätten) in oder auf der Erde vorkommen und denen ein wirtschaftlicher Wert zukommt (Rohstoffvorkommen). Im Kanton Solothurn existiert für den Schutz und die Nutzung von Fossilien und Mineralien eine Verordnung (BGS 711.515) und für die Nutzung der Rohstoffe Steine und Erden (Kies, Kalk- und Tonstein) ein Konzept, wobei Steine und Erden nicht unter das Bergbauregal fallen.
Eine Strategie zur Nutzung der Tiefengeothermie im Kanton Solothurn ist zurzeit in Bearbeitung und soll Mitte 2013 vorliegen.
Zudem haben wir unsere Haltung bezüglich der Nutzung der Bodenschätze mit dem «Energiekonzept Kanton Solothurn: Grundlagen Potenziale, Zwischenbericht vom 05. September 2011» festgehalten (RRB Nr. 2011/2001). Darin haben u.a. sowohl die Tiefengeothermie wie auch die Wärme- und Stromproduktion durch dezentrale fossile Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK) eine grosse Bedeutung. Damit stellen wir uns hinter den Bundesrat, welcher nebst der Förderung von erneuerbaren Energien in den nächsten rund 50 Jahren einen Energiemix vorsieht, wo fossile Energieträger weiterhin einen Platz haben werden, wenn auch in deutlich geringerem Umfang als heute. Von den fossilen Energien wird Gas gegenüber den anderen fossilen Energieträgern bevorzugt, weil u.a. weniger CO_2 verursacht wird und die Verbrennung weniger Schadstoffe erzeugt als bei der Verbrennung von Öl oder Kohle.

Für die Ausarbeitung von konkreten Massnahmen im Bereich der Nutzung von Bodenschätzen und der Geothermie ist das Wissen über den tiefen Untergrund ausschlaggebend. Erst wenn die Potenziale und Nutzungsmöglichkeiten bekannt sind, lässt sich dies vornehmen. Somit sind alle Untersuchungen und Vorabklärungen, welche neue Kenntnisse über den Untergrund hervorbringen, von grossem Wert und werden in diesem Sinne unterstützt. Vorabklärungen präjudizieren keine spätere Förderung. Je nach Ergebnis der Vorabklärungen und nach Vorliegen des neuen Gesetzes wird der Kantonsrat definitiv entscheiden, ob Erdgas im Kanton Solothurn gefördert werden soll.

3.2.2 Zu Frage 2: Hat die dreijährige Konzession eines Schürfrechtes an die Celtique Energie Petroleum Ltd. Auswirkungen auf allfällige spätere Förderkonzessionen, und wenn ja, welche? Die dreijährige Konzession eines Schürfrechtes an die Celtique Energie Petroleum Ltd. hat keine präjudizierende Wirkung auf allfällige spätere Förderkonzessionen. Die Schürfkonzession - sprich das Recht zum «Aufsuchen» im Sinne des EGZGB - wird vom Regierungsrat erteilt und berechtigt lediglich zur Prospektion (sog. Vorabklärungen), d.h. zum Zusammentragen und Auswerten von bestehendem Datenmaterial sowie zur Erzeugung von neuem Datenmaterial durch zusätzliche Erkundungen wie z.B. Seismik oder Bohrungen, aber nicht zur Ausbeutung. Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich solche Vorhaben, da er sich dadurch erweiterte Kenntnisse über den Aufbau des tiefen Untergrundes im Kanton Solothurn verspricht, welche unter Umständen auch für die Tiefengeothermie hilfreich sein können (siehe Ziff. 3.1). Je nach Ergebnis der Vorabklärungen wird der Kanton zu gegebenem Zeitpunkt entscheiden, ob die Förderung von Erdgas sinnvoll ist und in der Gesamt-Energieversorgung ihren Platz hat. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, ob die Erdgasförderung andere Nutzungen des Untergrundes, wie eben die Tiefengeothermie, konkurrenziert oder nicht. Eine allfällige Förderkonzession würde der Kantonsrat auf entsprechendes Gesuch hin erteilen.

3.2.3 Zu Frage 3: Die neuen Methoden zur Förderung nichtkonventioneller Erdgasgewinnung verursachen beträchtliche Schäden, gemäss den Erfahrungen in anderen Ländern, insbesondere der USA.

- *Verschmutzung des Grundwassers im speziellen beim «Fracking»-Verfahren.*
- *Unkontrolliertes Austreten von Gasen in die Atmosphäre verbunden mit zunehmendem Treibhauseffekt.*
- *Auslösung von seismischen Störungen.*

Hat der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Konzessionserteilung die oben ausgeführten möglichen Folgen näher untersucht und entsprechende Auflagen in der Konzession gemacht, die geeignet sind, solchen Schäden vorzubeugen?

Beim Hydraulic-Fracturing (sog. Fracking) wird durch Einpressen einer Flüssigkeit in eine Bohrung das dichte Gesteinsgefüge aufgeweitet und stabilisiert. Ziel ist es, die Gas- und Flüssigkeitsdurchlässigkeit in der Gesteinsschicht durch mechanisch stimulierte Risse so zu erhöhen, dass ein wirtschaftlicher Abbau von Bodenschätzen (z. B. Erdgas und Erdöl) ermöglicht wird. Die Methode ist umstritten, weil verschiedene Umweltprobleme entstehen können, wie in der Frage formuliert (Grundwassergefährdung, unkontrollierte Gasaustritte, induzierte Seismik). Diese Fracking-Methode kommt vor allem bei autochthonem Schiefergas in den Vereinigten Staaten und in Deutschland zur Anwendung. Das Gesuch der Firma Celtique bezieht sich jedoch auf migriertes Erdgas, welches im Verlauf der Erdgeschichte aus seinem Muttergestein in ein darüberliegendes Speichergestein «gewandert» ist (sog. Buntsandstein in der unteren Trias, ca. 250 Mio. Jahre alt) und dort von einem abdichtenden Deckel aus Muschelkalk (mittlere Trias, ca. 240 Mio. Jahre alt) gefangen gehalten wird. Die Porosität im Speichergestein ist ausreichend, so dass eine mechanisch stimulierte Aufweitung für eine allfällige Gasförderung nicht notwendig sein sollte. Die Firma Celtique verzichtet aus diesem Grund und auch infolge der Umweltproblematik von sich aus auf die Fracking-Methode.

Zu den angesprochenen Umweltproblemen kann noch Folgendes präzisiert werden:

- Die Fracking-Methode ist mit den heute eingesetzten z.T. toxischen bzw. kanzerogenen Fracfluiden aus Sicht des Grundwasserschutzes im Kanton Solothurn ohnehin nicht bewilligungsfähig.
- Die Problematik des unkontrollierten Austritts von Erdgas («Blowout») sowie die Diskussion der entsprechenden Präventionsmassnahmen und Vorkehrungen gehören in die erwähnte Risikoanalyse und die technischen Berichte. Der Kanton behält sich vor, für deren Beurteilung auch ausgewiesene Fachexperten beizuziehen.
- Das Hydraulic-Fracking bei der Erdgasförderung kann kleinere Erdbeben oder Sackungen verursachen. Diese stellen aber im Vergleich zur hydraulischen Stimulation bei der Tiefengeothermie eher ein untergeordnetes Problem dar. Ausschlaggebend für die seismischen Auswirkungen sind auch die Bohrtiefe sowie die tektonische Vorbelastung des Untergrundes. Die Problematiken und Nutzungs-

konflikte sind bekannt. Aus diesem Grund bedarf jegliche Nutzung des tiefen Untergrundes vertiefte Grundlagenstudien, technische Berichte und einer Risikoanalyse zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Menschen.

3.2.4 Zu Frage 4: Sind während dem bereits bewilligten dreijährigen Exklusivrecht weitere Suchaktionen nach Geothermiefeldern auf dem Kantonsgebiet blockiert oder in irgendeiner Weise beeinträchtigt? Die Förderung der Tiefengeothermie ist ein wichtiger Bestandteil der Energiepolitik des Kantons Solothurn. Das Erkunden von Erdgas darf deshalb das Suchen nach Geothermiefeldern nicht behindern. Der Regierungsrat und die interessierten Geothermie-Unternehmungen sowie die Firma Celtique selbst sehen sogar gewisse Synergie-Effekte beim gegenseitigen Austausch von neu gewonnenen Daten. Die Schürfkonzession nach Erdgas wird nur unter Wahrung dieses Grundsatzes erteilt, d.h. falls während der Laufzeit der Vorabklärungen der Firma Celtique Konzessionsgesuche für geothermische Vorabklärungen gestellt werden, dürfen diese nicht blockiert werden.

Barbara Wyss Flück, Grüne. Ich danke der Regierung für die Aufnahme des Themas und die Beantwortung meiner gestellten Fragen. Da es sich um eine Interpellation handelt, äussere ich mich als Einzelsprecherin.
Vier Fragen – es geht um einen Grundsatz – zum Verhalten unseres Kanton mit diesen neuen Herausforderungen, nämlich was sind die Strategien und aufgrund welcher Konzepte wird entschieden? Eine grosse Erfahrung im Nutzen von Bodenschätzen haben wir in unseren Breitengraden ja nicht. Die Schliessung der Gesetzeslücke, die ja aktuell in Bearbeitung ist, begrüsse ich sehr, denn es geht einerseits um ein verbindliches Regelwerk. Anderseits erwarten wir vom Kanton, sprich unserer Regierung, auch eine grundsätzliche, vorausschauende Strategie und Leitlinien für die verschiedenen möglichen Nutzungen.
Die Antwort zu Frage 1 lässt Vieles offen. Die Abklärung von Potenzialen und Nutzungsmöglichkeiten ist eine Sache. Auch dass damit kein Präjudiz geschaffen wird, was eine spätere Förderung betrifft beruhigt, jedoch nur im ersten Moment. Kombiniert mit der Antwort zu Frage 2, die erteilte dreijährige Konzession eines Schürfrechts an die Celtique Energie Petroleum, bleibt für mich fragwürdig. Schwerpunktmässig soll der Faltenjura untersucht werden, ein Gebiet, das in der Juraschutzzone liegt. Ein allfälliger Abbau in diesem Gebiet ist aber grundsätzlich ausgeschlossen, egal mit welcher Methode eine Gasförderung später allenfalls erfolgen soll. Das erteilte Exklusivschürfrecht liegt daher ganz schräg in der Landschaft.
Die Aussage eines AFU-Mitarbeiters, dass voraussichtlich in den nächsten drei Jahren eh nichts passiert, die letzte Konzession sei ja auch schon ungenutzt verstrichen, löst bei mir erst recht ein Unbehagen aus. Ich frage mich auch, wie ernst und verbindlich es mit den Auflagen in der vorliegenden Konzession bestellt ist. Müssten nicht erst die Fragen geklärt sein, in welche Richtung und auf welche Technologien im Kanton gesetzt wird? Müsste nicht erst eine Risikoanalyse erfolgen um danach gezielt weiteres Grundlagenmaterial zu erhalten?
Zur Frage 3 Grundwassergefährdung, unkontrollierte Gasaustritte, seismische Störungen. Die Fracking-Methode ist aus Sicht des Grundwasserschutzes im Kanton Solothurn nicht bewilligungsfähig – für mich persönlich und für die Grüne Fraktion der Schlüsselsatz in der vorliegenden Antwort.
Zusammengefasst kann gesagt werden: Danke für die ausführliche Beantwortung unserer Interpellation. Die Grüne Fraktion begrüsst die Schliessung der bestehenden Gesetzeslücken, ist sehr gespannt auf die Strategie zur Nutzung und Potenzialanalyse der Tiefengeothermie. Das dreijährige Exklusivschürfrecht an die Celtique Energie Petroleum erachten wir weiterhin als eher fragwürdig und konzeptlos.
Ich bin daher von der Antwort nur teilweise befriedigt.

Theophil Frey, CVP. Wir sind mit der Antwort zufrieden. Grundsätzlich und speziell begrüssen wir sehr, dass da die gesetzliche Lücke geschlossen wird, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Nutzung der Geothermie, die zukünftig bei uns sicher ein Thema sein wird und wir somit eine Grundlage haben. Ich denke auch nicht, dass wir eine Vergabe an die Celtique Energie Petroleum riskieren. Mir scheint die Aussage ganz klar zu sein, dass da absolut kein Präjudiz geschaffen wird. Das hat uns beruhigt. Die Aussage ist klar, dass die Fracking-Methode auch nicht angewendet wird. Ich teile die teilweisen Bedenken meiner Vorrednerin deshalb nicht.

Ruedi Heutschi, SP. Für die SP-Fraktion ist die Thematik aktuell und könnte irgendeinmal bedrohlich werden. Die Schweiz hat keine Bodenschätze, das habe ich mal noch in der Schule gelernt, aber immer

ein wenig in Frage gestellt. Von daher könnte es eigentlich interessant sein zu wissen, was sich wirklich tief unten in unserem Boden befindet. Eigentlich wissen wir, dass die Schweiz Boden- und Naturschätze hat: Wir haben Salz, Wasser, Holz, Wind und Kulturboden, zu welchem wir Sorge tragen müssten. Andere vorhandene Bodenschätze werden nicht oder nicht mehr genutzt, weil der Abbau nicht oder nicht mehr rentiert. Sicher gibt es Schiefergas. Die Frage ist nur, wie viel und ob sich der Abbau rentieren würde. Klar ist aber, dass die Auswirkungen einer Förderung immens wären. Das kann man an praktischen Beispielen auf der ganzen Welt sehen. Also, Vorsicht!
Daher ist es gut und absolut nötig, dass der Regierungsrat eine Strategie entwickeln und ein Nutzungsgesetz für die Bodenschätze machen will. Das ist in Auftrag gegeben. Eigentlich hätte eine solche Konzession erst nach diesen Überlegungen erteilt werden dürfen. Fragwürdig ist – der Regierungsrat sagt aber, das sei nicht so – dass die Firma die Untersuchungen nicht einfach aus Liebe zum Kanton macht, sondern später einmal davon profitieren möchte. Im Kanton Neuenburg hat sich die gleiche Firma ausdrücklich das Nutzungsrecht ausbedungen, wenn sie die Untersuchungen machen würden. Wenn sie das Nutzungsrecht nicht erhalten würden, müsste der Kanton später die Leistungen dieser Firma quasi abgelten. Über die Konzession hätte man reden können, aber zuerst hätte man das Gesetz haben müssen. Das ist nun dringend, wir haben nämlich Bodenschätze.

Reinhold Dörfliger, FDP. Die Strategie der Nutzung der Bodenschätze in unserem Kanton ist geregelt. Ich finde das im heutigen Modell sinnvoll und fachmännisch sauber ausgearbeitet. Es macht Sinn, wie es auch im jeweiligen Richtplan geprüft und dargelegt ist, unsere Ressourcen wirtschaftlich und geplant zu nutzen. Die Stossrichtung dieser Interpellation spricht vorwiegend die Förderung von nicht konventionellem Erdgas an mit neuen Ausbeutungsmethoden, die problematisch und gemäss Regierungsrat klar nicht bewilligungsfähig sind. Erdbeben Basel lässt grüssen! Wir von der FDP-Fraktion sind der Meinung, dass im kommenden Gesetzesvorschlag für die erneuerbaren Energien, die Nutzung und Ausbeutung klar und präzise geregelt sein wird und dieser nun abzuwarten ist.

Rolf Sommer, SVP. Man kann machen, was man will – nichts ist recht. Solaranlagen, Windenergie, Ausbau von Flusskraftwerken, Speicherwerke – immer wird hinterfragt und mit Einsprachen verhindert. Wer in die Zukunft investieren will, muss zuerst forschen. Das ist immer so gewesen. Wir leben immer noch von den Forschungen und Erfindungen und der Energieförderung des 19. und 20 Jahrhunderts. Von den Pferdefuhrwerken bis zur Industrialisierung war es ein langer Weg. Aber jetzt leben wir auf Pump, auf Energiepump. Alle Energien werden knapp, Erdöl und Erdgas sind endliche Energien. Strom ist auch endlich. Wir müssen für die Zukunft forschen und zwar heute und nicht erst morgen. Wir brauchen eine nachhaltige Entwicklung und Forschung, denn wir müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, die wir auf dieser Welt haben. Wir haben nur diese Welt, diesen Planeten. Vergessen wir nie, dass wir immer aus Fehlern gelernt haben – und aus Basel hat man sicher Lehren gezogen. Heute haben wir zwar den Richtplan zurückgewiesen an die UMBAWIKO, aber darin sind solch nachhaltige Forschungen und Entwicklungen aufgezeigt. Die SVP begrüsst die weitsichtige Planung der Regierung.

Susanne Schaffner, SP, Präsidentin. Die Diskussion ist erschöpft. Der Regierungsrat wünscht sich nicht mehr zu äussern. Die Interpellantin hat bereits erklärt, dass sie von der Antwort teilweise befriedigt ist. Ich schliesse deshalb die Sitzung – wir sehen uns morgen!

Schluss der Sitzung um 12:27 Uhr